



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
Freihölser Sand GmbH & Co. KG
Industriestr. 1
92269 Fensterbach

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht
03.12.2020
Unser Zeichen
Ansprechpartner
26-3914.228.02-II-2062/2022
Herr Weiß
Telefon
Telefax
Zimmer
E-Mail
0921 604 - 1389
0921 604 - 41389
M 103
norbert.weiss@reg-ofr.bayern.de

06.09.2022 Datum

Bergrecht

Rahmenbetriebsplan für die Errichtung und den Betrieb der Aufbereitungsanlage "Kreuzbogen", Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weizsach durch die Firma Freihölser Sand GmbH & Co. KG, Fensterbach

Dienstgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Anlagen

1 Antragsausfertigung (bestehend aus 1 Ordner; gestempelt)
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis **g.g.R.**

Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-41258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - erlässt folgenden

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Planfeststellungsbeschluss:

**(Nr. 01/2022 zum Planfeststellungsbeschluss
"Errichtung und Betrieb der Aufbereitungsanlage Kreuzbogen"
ab 06.09.2022)**

StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg

I.

1. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses

1.1 Auf Antrag der Firma Freihölser Sand GmbH & Co. KG, Fensterbach, - Unternehmer - wird der Plan (Rahmenbetriebsplan) für die Errichtung und den Betrieb der Aufbereitungsanlage "Kreuzbogen", Gemeinde



Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Sulzbach Land nach Maßgabe der nachstehend unter Ziffer I.2 aufgeführten Planunterlagen sowie der unter Ziffer I.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Bedingung und unter den in Ziffer II. dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen gem. § 57 a Bundesberggesetz - BBergG - vom 13.08.1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert mit Gesetz vom 21.06.2021 (BGBl I S. 1760), und Art. 74 und 75 BayVwVfG (BayRS 2010-1-I), festgestellt.

1.2.1 Durch die Planfeststellung werden - mit Ausnahme der für die Durchführung des Rahmenbetriebsplanes erforderlichen Betriebspläne - alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den durch den Plan Betroffenen geregelt. Die Planfeststellung ersetzt jede nach anderen Vorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis oder Zustimmung, hier insbesondere

- die Genehmigung zur Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 Abs. 2 und 6 i.V.m. Art. 39 Abs. 4 des Waldgesetzes für Bayern - BayWaldG -),
- die (vorsorgliche) Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten zur Beseitigung gesetzlicher geschützter Biotop (Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - i.V.m. § 30 Abs. 2 und 3 und § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG -),
- die Genehmigung zur Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen,
- die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis, sofern im Zuge der bodenkundlichen Sondierungsarbeiten, Bodendenkmäler angetroffen werden bzw. vermutet werden,
- die wasserrechtliche Erlaubnis für die Beseitigung von 2 Verrohrungen im Bereich von der Kompensationsflächen Nr. 5 (Fl. Nr. 116 Gem. Glaubendorf, Markt Wernberg-Köblitz) und Nr. 7 (Fl. Nr. 962 Gem. Ensdorf, Gemeinde Ensdorf),
- die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer in die Aufbereitungsanlage integrierten Brecheranlage, für die Annahme und Aufbereitung von Fremdsanden (Sande aus anderen dem Bergrecht unterliegenden Gewinnungsbetrieben sowie Sande aus anderen nicht dem Bergrecht unterliegenden Gewinnungsbetrieben) sowie für die Errichtung und den Betrieb von Zwischenlagerflächen und
- die grundsätzliche Genehmigung für die Durchführung von Ersatzaufforstungen.

1.2.2 Abweichend von den vorgelegten Antragsunterlagen wird auf die geplante Anlegung einer Geländemulde entlang der Bundesautobahn BAB A6 verzichtet; die Mulde wird nur im nördlichen Teil des Geländes ausgeführt.

2. Plan-Unterlagen

Der festgestellte Plan (Rahmenbetriebsplan) umfasst die nachstehend genannten Unterlagen:

- 2.1 Schreiben der Firma Freihölser Sand GmbH & Co. KG vom 03.12.2020
- 2.2 Bestätigung zur Einhaltung fremder Urheberrechte im Rahmen behördlicher Genehmigungsverfahren mit Veröffentlichungspflicht (vorgelegt mit Schreiben der Firma Freihölser Sand GmbH & Co. KG vom 13.11.2020)
- 2.3 Rahmenbetriebsplan für die Errichtung und den Betrieb der Aufbereitungsanlage "Kreuzbogen" (Stand: 16. November 2020); erarbeitet durch das Büro Blank & Partner mBb, bestehend aus
 - 2.3.1 Allgemein verständliche Zusammenfassung (5 Seiten)
 - 2.3.2 Erläuterungsbericht zum Rahmenbetriebsplan (15 Seiten)
 - 2.3.3 Anlagen zum Rahmenbetriebsplan
 - a.) Anlage 1: Übersichtslageplan i.M. 1:25.000
 - b.) Anlage 2: Lageplan Grundkonzept Sandaufbereitung mit Materiallager i.M. 1:2.000
 - c.) Anlage 3: Lageplan Förderbandtrasse i.M. 1:2.500 mit Darstellung "Bandquerschnitt" i.M. 1:20
 - d.) Anlage 4: Übersichtsdarstellung "Rohstoffgewinnung und Aufbereitung" i.M. 1:50.000 mit Darstellung "Ausschnitt Bereich Schwarzenfeld/Brensdorf" i.M. 1:25.000
 - e.) Anlage 5: Verfahrensschemata Blockschaltbild
 - f.) Anlage 6: Schalltechnisches Gutachten; erarbeitet durch die LGA Immissionsschutz- und Arbeitsschutz GmbH (Stand: 28.09.2020), bestehend aus
 - Textteil (19 Seiten)
 - Anlage 1: Übersichtsplan
 - Anlage 2: Lageplan Schallquellen
 - Anlage 3: Berechnungsergebnisse (4 Blatt)

- Ergänzung zum schalltechnischen Gutachten vom 16.11.2020 (2 Blatt)
- g.) Anlage 7: Sicherheits- und Produktdatenblätter der Flockungsmittel
 - Schreiben der W + T Waterline GmbH vom 13.03.2020
 - Sicherheitsdatenblatt Magnafloc™ LT25 (12 Blatt)
 - BASF; Technical Information (3 Blatt)
 - Schreiben des Bayer. Landesamtes für Umwelt vom 19.12.2019
 - E-Mail der W + T Waterline GmbH vom 09.07.2020
- h.) Anlage 8: Landschaftspflegerischer Begleitplan; erarbeitet durch das Büro Blank & Partner mBb (Stand: 16. November 2020), bestehend aus Textteil und Anlagen
 - Textteil (44 Seiten)
 - Plan-Nr. 8: Bestandsplan i.M. 1:2.500
 - Plan-Nr. 8.1: Übersichtsplan "Externe A-/E-Flächen" i.M. 1:20.000
 - Plan-Nr. 8.2: Plan "Flächen 1 und 2" i.M. 1:1.000
 - Plan-Nr. 8.3: Plan "Fläche 3" i.M. 1:1.000
 - Plan-Nr. 8.4: Plan "Fläche 4" i.M. 1:1.000
 - Plan-Nr. 8.5: Plan "Fläche 5" i.M. 1:1.000
 - Plan-Nr. 8.6: Plan "Fläche 6" i.M. 1:1.000
 - Plan-Nr. 8.7: Plan "Flächen 7 und 8" i.M. 1:1.000
 - Plan-Nr. 8.8: Plan "Fläche 9" i.M. 1:2.500
- i.) Anlage 9: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung; erarbeitet durch das Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie und die Landschaftsökologen H. Schott und Partner, bestehend aus Textteil und Tabellen
 - Textteil (Seite 1 – 26)

- Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Seiten 27 – 37)

2.4 UVP-Bericht; erarbeitet durch das Büro Blank & Partner mBb (Stand: 16. November 2020), bestehend aus Textteil (44 Seiten)

Die vg. Unterlagen tragen den Bescheid-Vermerk der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vom 06.09.2022 Nr. 26-3914.228.02-II-2062/2022.

3. Verträglichkeitsprüfung

- 3.1 Ferner wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellt, dass die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie, der Bayerische Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V), des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) und des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) gegeben ist.
- 3.2 Dieser Feststellung liegen die unter Ziffer I.2.3.3 Buchstaben h.) und i.) dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Unterlagen zugrunde.

4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

- 4.1 Ferner wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellt, dass durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – nicht erfüllt sind.
- 4.2 Dieser Feststellung liegen die unter Ziffer I.2.3.3 Buchstabe i.) dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Unterlagen zugrunde.

5. Bedingung

- 5.1 Um die Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 BBergG genannten Voraussetzungen zu sichern, ist

vor Rodungsbeginn

gemäß § 56 Abs. 2 BBergG eine Sicherheitsleistung in Höhe von € 125.000,00 (in Worten: einhundertfünfundzwanzigtausend Euro) zu entrichten.

Die Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft eines deutschen Kreditinstitutes zu erbringen, wobei die entsprechende Bürgschaftsurkunde bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - zu hinterlegen ist.

Die Sicherheitsleistung ist entsprechend des auf der Homepage der Regierung von Oberfranken (Download-Bereich) eingestellten Musters vorzulegen.

Hinweis: Die aus Sicht der Straßenbauverwaltung für den Rückbau der Förderbandtrasse erforderliche Sicherheit ist bei der Bemessung der Gesamtsicherheitsleistung berücksichtigt worden und in der festgelegten Gesamtsicherheitsleistung enthalten.

Die Hinterlegung der Sicherheitsleistung auf andere Weise (z.B. Direkteinzahlung bei der Staatsoberkasse) bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern -.

II.

Nebenbestimmungen:

Bei der Ausführung der dem Rahmenbetriebsplan zugrundeliegenden Tätigkeiten und Einrichtungen sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere

- die Bestimmungen des Bundesberggesetzes - BBergG -,
- die Bestimmungen der Allgemeinen Bundesbergverordnung - ABergV - und
- die Bestimmungen der Bayerischen Bergverordnung - BayBergV –

sowie die allgemein anerkannten Regeln der Arbeitssicherheit und der Technik einzuhalten.

Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1. Befristungen, Vorlage des Hauptbetriebsplanes

1.1 Der dem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegende Rahmenbetriebsplan ist

bis zum 31. Dezember 2072

befristet.

Auf Art. 75 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - wird hingewiesen.

1.2 Die Zulassung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Aufbereitung der Quarzsande einschließlich der damit zusammenhängenden erforderlichen Tätigkeiten und Einrich-

tungen gem. vorgelegten Unterlagen durchgeführt werden, soweit in diesem Bescheid (Planfeststellungsbeschluss) nicht anderslautende Festlegungen getroffen sind.

- 1.3 Für die Aufbereitung von Quarzsand in der Aufbereitungsanlage "Kreuzbogen" ist umgehend ein Antrag auf Hauptbetriebsplan-Zulassung vorzulegen.

Vorbereitende Tätigkeiten bzw. in diesem Planfeststellungsbeschluss über Nebenbestimmungen auferlegte Maßnahmen (z.B. Errichtung der an der Förderbandtrasse vorgesehenen Lärmschutzwand) dürfen bereits auf Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses begonnen werden; die Aufnahme der Aufbereitungstätigkeiten ist erst nach Zulassung des Hauptbetriebsplans zulässig.

Auf Ziffer II.3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

2. Schützenswerte Einrichtungen, Erschließung

2.1 Allgemeines

- a.) Grundstücke dürfen nur dann zu betrieblichen Zwecken genutzt werden, wenn der Unternehmer der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vorher die Nutzungsberechtigung vorgelegt hat.

Soweit darüber hinaus für die mit der Aufbereitung zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden oder nachfolgenden Tätigkeiten die Benutzung weiterer fremder Grundstücke erforderlich sein sollte, ist vor Durchführung einer darauf bezogenen Tätigkeit die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer einzuholen. Ansonsten ist die Inanspruchnahme von fremden Grundstücken unzulässig. Eine Beeinträchtigung ihrer Nutzung durch die Aufbereitung ist zu vermeiden.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass auch während der abschnittsweisen Errichtung der Aufbereitungsanlage die Zufahrt zu den in ihrer derzeitigen Nutzung verbleibenden bzw. angrenzenden Grundstücken erhalten bleibt bzw. für einen vorübergehenden Zeitraum Alternativtrassen zur Verfügung stehen und genutzt werden können.

- b.) Der Unternehmer hat vor Baubeginn den genauen Trassenverlauf eventuell unterirdisch im Vorhabensbereich verlaufender Leitungen - nach Angaben der öffentlichen Versorgungsunternehmen - zu ermitteln. Zum Schutz jeder Leitung (Gas, Wasser, etc.) ist ein von der oberen Geländeeinschnittkante ausreichend bemessener Schutzstreifen zu beiden Seiten der Leitung zu belassen; die Breite des Schutzstreifens ist in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen festzulegen. Bei der Überfahrt über eine Leitung ist eine ausreichend hohe Befestigung zu gewährleisten. Tätigkeiten im Schutzstreifen einer Leitung dür-

fen nur nach Rücksprache und in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen ausgeführt werden. Nur wenn die sichere Lage und Unversehrtheit der betroffenen Leitung sichergestellt ist, darf in der Nähe einer Leitung gearbeitet werden. Eine Unterschreitung der Mindestbreiten der Schutzstreifen ist nur nach vorheriger besonderer Zustimmung durch die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - zulässig.

- c.) Grenzmarkierungen im Randbereich des Vorhabensgebietes, auch von Dritten, dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- d.) Die Bayerischen Staatsforsten – Forstbetrieb Burglengenfeld - sind über die konkreten Maßnahmen im Zuge der Errichtung der Aufbereitungsanlage vom Vorhabensträger jeweils rechtzeitig – d.h. mindesten einen Monat vor Maßnahmenbeginn – zu informieren.

Zu informieren ist z.B.

- über den geplanten Rodungsbeginn und –umfang
 - über den konkreten Verlauf des geplanten Förderbandes auf Staatsforstgrund, um evtl. dauerhafte Behinderungen bei der Waldbewirtschaftung (Querung von Wegen/Rückegassen, o.ä.) zu vermeiden,
 - über die Inbetriebnahme der Aufbereitungsanlage.
- e.) Mit dem Zeitpunkt der Dauer-Inbetriebnahme des Förderbandes zwischen dem Tagebau "Ost" und der Aufbereitungsanlage "Kreuzbogen" ist dieses für den innerbetrieblichen Rohstofftransport zu nutzen. LKW-Transporte über die Kreisstraße AS 29 sollen nur noch in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten) stattfinden.

2.2 Schutzmaßnahmen bzgl. möglicher Bodenfunde

- a.) Beim Auffinden von Bodendenkmälern besteht die Verpflichtung, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
- b.) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei den betrieblichen, insbesondere den vorbereitenden Tätigkeiten Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

- c.) Bei den vorbereitenden Tätigkeiten (durchzuführenden Abraamtätigkeiten, Abschieben des Oberbodens) ist wegen möglicherweise auftretender Bodenfunde im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besondere Aufmerksamkeit geboten; die mit der Durchführung dieser Tätigkeiten beauftragten Personen sind daher nachweislich über die gesetzlichen Bestimmungen zu unterrichten.

Auf Ziffer IV.1 (Hinweise) dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

2.3 Schutzmaßnahmen für die Bundesautobahn BAB 6

- a.) Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Sandlagerfläche mit Trennwänden an der westlichen Vorhabensgrenze sowie die zugehörigen Befüllanlagen liegen innerhalb der o.g. 100 m-Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn BAB 6. Für diese baulichen Anlagen wird die straßenrechtliche Zustimmung gem. § 9 Abs. 2 FStrG unter Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

- b.) Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf, auch während der Bauphase, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 6 nicht beeinträchtigt werden.
- c.) Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden; hierzu zählen u.a. jegliche sowohl horizontale als auch vertikale Schriftzüge oder bildliche Darstellungen, die an geplanten Anlagen vorübergehend oder dauerhaft angebracht werden sollen. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.

- d.) Von der geplanten Maßnahme dürfen, auch während der Bauphase, keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 6 beeinträchtigen könnten.

Auch von der geplanten oberirdischen Förderbandtrasse mit parallelen Pumpleitungen außerhalb Anbauverbots- und Beschränkungszonen dürfen auch während der Bauzeit, keine die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs gefährdenden Immissionen ausgehen; eine Ablenkungs- und Blendgefahr der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn BAB 6 ist auszuschließen.

- e.) Beleuchtungsanlagen sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB 6 nicht geblendet werden.
- f.) Eine Erschließung der Aufbereitungsanlage über die Bundesautobahn BAB 6 ist nicht zulässig.
- g.) Oberflächen- und sonstiges Abwasser dürfen dem Grundstück und den Entwässerungsanlagen der Bundesautobahn BAB 6 nicht zugeleitet werden.
- h.) Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden.
- i.) Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.

Ggfs. bei verkehrsrechtlicher Notwendigkeit entstehende Folgekosten für einen etwaigen Rückbau von Flächenbefestigungen, Entwässerungssysteme, Umzäunungen, Bewuchs und sämtlichen ähnlichen Anlagen hat der Vorhabensträger selbst zu tragen habe

2.4 Schutzmaßnahmen für die Staatsstraße St 2151 und die Kreisstraße AS 29

- a.) Aus Gründen der Verkehrssicherheit und -leichtigkeit und der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Verkehrsanlagen ist der Bau und Betrieb des Vorhabens so vorzunehmen, dass Bestand, Funktionstüchtigkeit und Betrieb der Verkehrsanlagen dauerhaft gewährleistet und der Verkehr auf der Staatsstraße St 2151 und der Kreisstraße AS 29 nicht beeinträchtigt werden.
- b.) Die Regelungen und Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes kommen zur Anwendung und sind zu beachten.

Gemäß Art. 23 BayStrWG dürfen bauliche Anlagen an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn-

decke, nicht errichtet werden. Der betreffende Abstand gilt auch für Werbeanlagen. Diese 15 m breite Anbauverbotszone ist im Lageplan (Anlage 2) dargestellt und bezeichnet.

Der Abstand der Bebauung vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Staatsstraße muss mindestens 20 m betragen. Der betreffende Abstand gilt auch für Werbeanlagen.

- c.) Die Erschließung der Aufbereitungsanlage erfolgt durch die im Lageplan (Anlage 2) dargestellten zwei Zufahrten. Weitere Zufahrten zur Kreisstraße und zur Staatsstraße sind nicht vorzusehen.
- d.) Die bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h erforderlichen Sichtfelder (Sichtdreiecke) mit einer Schenkellänge von 200 m (parallel zur Straße gemessen) und einer Tiefe von 3,0 m (gemessen vom Fahrbahnrand) sind zu gewährleisten. Sichtfelder sind von jeglichen (auch genehmigungs- und anzeigefreien) baulichen Anlagen, Einfriedungen, Pflanzungen, gelagerten Gegenständen und abgestellten Fahrzeugen mit einer Höhe von 0,80 m bis 2,50 m über der Fahrbahnoberfläche freizuhalten.
- e.) Die Zufahrt ist auf eine Länge von mindestens 20 m vom Fahrbahnrand straßenmäßig zu befestigen und mit einer Asphalt- oder Pflasterdecke zu versehen.
- f.) Die An- und Abfuhrbereiche sind so zu unterhalten, dass von Fahrzeugen keine Stoffe auf die anbindenden öffentlichen Straßen gebracht werden können. Trotzdem auftretende Verunreinigungen sind ohne behördliche Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- g.) Die Radien der Eckausrundungen sind mit den Schleppkurven für Lastzüge zu bemessen.
- h.) Sofern keine grundlegende Erhöhung des Verkehrs auf der Kreisstraße AS 29 erfolgt, darf – bis zur geplanten Errichtung einer direkten Verbindung zwischen Aufbereitungsanlage und Betonwerk (z.B. über eine Förderband) - ein regelmäßiger Pendel- bzw. Lieferverkehr zwischen der geplanten Aufbereitungsanlage und dem nördlich gelegenen bestehenden Betonwerk der Firma Godelmann über die Kreisstraße abgewickelt werden.
- i.) Die Entwässerung des Straßengrundstückes darf durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden.
- j.) Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen der Kreisstraße bzw. deren Entwässerungseinrichtungen nicht zugeleitet werden.

- k.) Für alle baulichen Anlagen, Einfriedungen und Pflanzungen und sonstigen nicht verformbaren Hindernisse gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009), ist der erforderliche Mindestabstand zum äußeren Fahrbahnrand einzuhalten.
- l.) Die zum Schutze von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.
- m.) Vor Beginn der Bauarbeiten, bei denen der Straßenkörper der Kreisstraße betroffen ist, ist die Tiefbauverwaltung zu unterrichten. Sie kann in der Örtlichkeit und während der Bauausführung weitere notwendig werdende technische Regelungen anordnen. Nach Abschluss der Bauarbeiten findet auf Verlangen der Straßenbauverwaltung eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von 5 Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- n.) Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger der Kreisstraße wegen Lärm und anderen von der Kreisstraße ausgehenden Immissionen kann nicht geltend gemacht werden.
- o.) Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Pflanzungen nicht beeinträchtigt werden.

Hinweise:

- i.) Die Ausgleichsflächen Nr. 7 und Nr. 8 tangieren gemäß Anlage 8.7 (Flurnummern 962 und 949, Gemarkung Ensdorf) die Kreisstraße AS 8 im Abschnitt 100 von Station 2.060 bis Station 2.500 im Bereich der straßenrechtlichen Freistrecke; verkehrsrechtlich gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h.
- ii.) Die Ausgleichsfläche Nr. 9 gemäß Anlage 8.5 (Flurnummer 556, Gemarkung Egelsheim) tangiert die Kreisstraße AS 10 im Abschnitt 100 von Station 3.570 bis Station 3.620 im Bereich der straßenrechtlichen Freistrecke; verkehrsrechtlich gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Da Gehölze mit einem Stammdurchmesser von 8 cm und mehr gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) als nicht verformbare Einzelhindernisse zu bewerten sind, ist für alle neuen Pflanzungen der nach dieser Richtlinie erforderliche Mindestabstand zum äußeren Fahrbahnrand zwingend einzuhalten. Dabei ist der Stammdurchmesser des ausgewachsenen Gehölzes maßgebend. Für bestehende Gehölze gilt ein Bestandschutz.

2.5 Schutzmaßnahmen zur Straßenquerung (Staatsstraße St 2151) mittels Förderband

- a.) Mit der Errichtung der Förderbandtrasse werden Straßenbestandteile über den Gemeingebrauch hinaus benutzt. Gemäß Art. 22 Bayerisches Straßen- und

Wegegesetz (BayStrWG) stellt die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung der Staatsstraße St 2151 dar. Die Sondernutzung richtet sich im vorliegenden Fall nach bürgerlichem Recht. Demnach ist zwischen dem Erlaubnisnehmer, der Fa. Freihölser Sand GmbH & Co. KG und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach, vor Baubeginn eine entsprechende Sondernutzungsvereinbarung abzuschließen.

b.) In der Sondernutzung ist Nachstehendes zu regeln.

- Das Recht auf Benutzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Der Vertrag ist unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündbar.
- Der Berechtigte muss der Straßenbauverwaltung alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden ersetzen.
- Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, muss der Berechtigte die Straßenbauverwaltung und den betreffenden Bediensteten freistellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last falle.
- Kommt der Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag ergebe, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Berechtigten zu veranlassen oder den Vertrag - auch bei befristeter Nutzung - fristlos zu kündigen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- Im Falle der Kündigung des Vertrages oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Straßenbauverwaltung.
- Für diese Nutzung wird ein jährliches Entgelt in Höhe von 600,- € vereinbart. Die Straßenbauverwaltung behält sich vor, das Entgelt anzupassen, wenn die Entgeltsätze oder -rahmen des Verzeichnisses geändert werden.

c.) Für den Abschluss der Sondernutzungsvereinbarung sind folgende Planunterlagen durch den Antragsteller an die Straßenbauverwaltung in 3-facher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich als Datei im pdf-Format zu übergeben:

- Lageplan im Maßstab 1 :500 mit Fahrbahn-/Radwegrändern, Leitungen und Flurstücksgrenzen

- Regelquerschnitt der Förderbandtrasse im Maßstab 1 :50
 - Höhenplan mit Geländeverlauf/Straße und Förderbandtrasse im Maßstab 1: 100
- d.) Die Förderbandtrasse ist im Bereich der Staatsstraße einschließlich des Radweges vollständig einzuhausen, um die Straßenbestandteile und den Verkehr vor herabfallendem Material, Verwehungen und dgl. zu schützen.
- e.) Feststehende Hindernisse müssen den nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS) in Abhängigkeit der Böschungshöhe geltenden Mindestabstand vom befestigten Fahrbahnrand der Staatsstraße St 2151 aufweisen. Sofern die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind der Straßenbauverwaltung sämtliche durch die erforderlichen Schutzeinrichtungen nach RPS entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltsmehrkosten abzulösen. Der Ablösebetrag wird nach der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (ABBV) berechnet.
- f.) Der seitliche Sicherheitsraum zwischen bituminös befestigtem Fahrbahnrand und der Förderbandtrasse muss mindestens 1,50 m betragen.
- g.) Die Querung der Staatsstraße St 2151 mit der Förderbandtrasse wird als Sonstiges Ingenieurbauwerk nach DIN 1076 eingestuft.
- Für das Bauwerk ist ein Einzelstandsicherheitsnachweis erforderlich. Dieser Nachweis ist an die Straßenbauverwaltung vor Ausführung zu übergeben.
 - Das Bauwerk ist im Programm SIB-Bauwerke zu erstellen (GAB-Datei).
 - Alle 6 Jahre ist die Hauptprüfung und alle 3 Jahre nach einer Hauptprüfung ist die Einfache Prüfung gemäß DIN 1076 durch den Antragsteller durchzuführen. Die Prüfungen sind an die Straßenbauverwaltung zu übergeben.
 - Für die lichte Höhe zwischen Oberkante Fahrbahn der Staatsstraße St 2151 und Förderbandtrasse ist das Maß von mindestens 4,70 m zu berücksichtigen (Mindestlichtraumprofil 4,50 m + 0,20 m Vorhaltemaß).

2.6 Schutzmaßnahmen für die Bahn-Strecke "Nürnberg - Irrenlohe"

2.6.1 Allgemeines

- a.) Zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit und Sicherheit der Bahnanlagen sowie von Ausbau- und Optimierungsmöglichkeiten (Oberleitungsbau, zweites Streckengleis) sind mit der DB AG vertragliche Vereinbarungen zu treffen, die dies gewährleisten.

2.6.2 Infrastrukturelle Belange

- a.) Für die Planung einer Förderanlage mit Querung der Bahnstrecke bedarf es eine minimale Bauhöhe des Förderbandes, da die für die spätere Elektrifizierung der Strecke nötige Oberleitungsanlage Berücksichtigung finden muss.
- b.) Die Ril 997.0110 "Oberleitungsanlagen" sieht bei "zur Elektrifizierung vorgesehenen Strecken" bei Geschwindigkeiten $v < 200$ km/h auf der freien Strecke eine minimale lichte Höhe über SO von 6300 mm vor.

Des Weiteren gilt bei überhöhten bzw. geneigten Gleisen abhängig von der Überhöhung u und der Neigung I folgende Zuschläge auf die lichten Mindesthöhen zu machen:

- bei $u > 0$ mm: $+ 2/3 u$ (mm)
- Bei $I > 0$ ‰: $+ 1,5 I$ (mm)

Diese minimale Bauhöhe gilt für den gesamten zu überbauenden Bahngrund, ggf. ist davon auszugehen, dass zu dem derzeitigen eingleisigen Streckengleis ein zweites Streckengleis hinzukommen kann. Derzeit kann noch nicht ausgesagt werden ob ein eventuelles zweites Streckengleis bahnlinks oder bahnrechts realisiert werden würde.

- c.) Ansprechpartner zur Thematik der Elektrifizierung ist die DB Netz AG, Äußere Cramer-Klett-Straße 3, 90489 Nürnberg (Projektingenieur Elektrifizierung Marktredwitz Regensburg).

2.6.3 Fachdienst Oberbau:

- a.) Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischer Bedingungen und einschlägigen Regelwerke, zu erfolgen.
- b.) Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

- c.) Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.
- d.) Sollte ein Betreten der Bahnanlagen notwendig werden, ist rechtzeitig im Vorfeld eine örtliche Einweisung durchzuführen, die Seite 1 des Sicherungsplanes ist vorzulegen. Außerdem dürfen die Arbeiten nur im Schutz von Sicherungsposten bzw. anderen zugelassenen Sicherungsverfahren ausgeführt werden.
- e.) Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen.
- f.) Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Die Erlaubniskarte für Dritte zum Betreten der Bahnanlagen für Vermessungsarbeiten, zur Entnahme von Bodenproben etc. wird gemäß DB Ril 135.0201 bei der DB Netz AG beantragt.
- g.) Bei Arbeiten außerhalb des Gefahrenbereichs der Gleise (ohne Sicherungsposten) ist durch Absperrung (Zäune, Flatterband windstabil o.ä.) sicherzustellen, dass Arbeitskräfte und Arbeitsgeräte nicht unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich der Gleise geraten können.
- h.) Können bei einem Kraneinsatz oder Baggereinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Abt. I.NF-S-R(L), Richelstr. 1, 80634 München, Tel.: 089/1308-72708 einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

- i.) Ausleger von Erdbaugeräten (bes. Bagger, Kräne) müssen im Abstand von 4,0m - von der nächstgelegenen Schiene gerechnet die größtmögliche Endstellung erreicht haben. Dies gilt für den gesamten Schwenkbereich von 360°. Wird dieser Abstand unterschritten, muss grundsätzlich eine von der DB AG zugelassene Sicherungsmaßnahme (Gleissperrung etc.) eingesetzt werden.
- j.) Auf den Brandschutz ist explizit zu achten. Es darf keine Gefahr auf dem Zugbetrieb und auf die Anlagen der DB im Falle eines Brandausbruchs ausgehen.
- k.) Die Mindestabstände zu den Gleisen müssen gewahrt bleiben, bzw. es darf Nichts in den Regellichtraum einragen und dieser muss auch während der gesamten Bauzeit frei bleiben.

- l.) Es gilt die Ril 836 zu berücksichtigen, im Speziellen "der Druckbereich der Erdkörper". Sollten Bauteile bzw. - Behelfe in den Druckbereich hineinragen ist das Verfahren nach VV-Bau durchzuführen. (mit BVA, BBA und einem Prüfer über BVS - EBA.)
- m.) Wenn Bauarbeiten im Gefahrenbereich der Gleise oder Oberleitungsanlagen, einschließlich des Luftraumes, durchgeführt werden müssen, hat der Bauherr mindestens 6 Wochen vor Baubeginn eine schriftliche Betriebs- und Bauanweisung (Betra) bei der folgenden bauüberwachenden Stelle der DB Netz AG zu beantragen (DB Konzernrichtlinie 406.1201 Abschnitt 1 Absatz 2): DB Netz AG, Steinbergerstraße 2, 92421 Schwandorf, Bezirksleiter Oberbau, Abt. I.NA-S-N-REG-IF 04. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Für die Organisation der Kabel -und Sicherungseinweisung bedarf es einer Kontaktaufnahme mit Feinplanungsstelle Weiden:

DB Netz AG
Feinplanungsstelle Weiden
Bahnhofstraße 2
92637 Weiden (Oberpfalz)

2.6.4 Fachdienst 50Hz:

- a.) Im Bereich der Überquerung der Gleise befindet sich bahnlinks ein 50 Hz-Kabel (Stromversorgung für BTS-Anlage). Vermutlich auf der Gesamtlänge der zu bebauenden Fläche des Förderbandes verläuft ein altes, spannungsfreies 50 Hz-Kabel. Das Kabel wird nicht mehr benötigt (s. Kabellageplan). Eine Kabeleinweisung für den Fachbereich 50Hz ist vor der Baumaßnahme durchzuführen.
- a.) Ansprechpartner für Rückfragen: DB Netz AG, Bahnhofstraße 28b, 92637 Weiden i.d.OPf, Abt. INA-S-N-REG-IES.

2.6.5 Fachbereich Telekommunikation (TK):

- a.) Baumaßnahmen in Nähe von Bahnbetriebsanlagen erfordern umfangreiche Vorarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Kabel, Leitungen und Anlagen der DB AG. Im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden.
- b.) Eine Beteiligung der DB Kommunikationstechnik GmbH hat ergeben, dass im betroffenen Bereich Betriebsanlagen der DB AG liegen.

Eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH ist erforderlich. Die Forderungen des Kabelmerkkblattes und des

Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten.

Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben.

- c.) Die Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an die DB AG zurückzusenden. Ohne die unterzeichnete Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Mit mindestens 10 Werktagen Vorlauf und unter Angabe der Bearbeitungsnummer (Zeichen 2057027507) ist eine Kabeleinweisung zu beauftragen. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Kontakt: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com

- d.) DB Netz AG KT-Anlagen dürfen nicht überbaut werden. DB Netz AG KT-Anlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Bei Arbeiten näher als 2 m an Bahngrund ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH ist erforderlich. Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben.

- e.) Im Auftrag der Vodafone GmbH:

Für den angefragten Bereich (öffentlicher Grund) liegen der DB Kommunikationstechnik GmbH keine Plandokumentationen vor. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass TK-Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH betroffen sein könnten.

Hinweis im Auftrag der Vodafone GmbH:

Ab dem 1. April 2017 stehen die Bestandspläne der Vodafone und der Vodafone Kabel Deutschland Telekommunikationsanlagen für das gesamte Bundesgebiet gemeinsam über das Webportala "externe Webauskunft" zur Verfügung. Anfragen per Mail werden nicht mehr beantwortet.

Der kostenlose Self-Service unter <https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/> ist zu nutzen.

Auf dieser Seite kann man sich in wenigen Schritten anmelden und die Daten zum betreffenden Planungsgebiet abrufen. Für die elektronische Webauskunft sind die FAQs zu beachten, die alle wichtigen Informationen enthalten. Dieser Link befindet sich oben rechts auf der Startseite. Die meisten Fragen, die sich

während der Bedienung der elektronischen Webauskunft ergeben, sind dort erläutert. Ist das Problem auch dort nicht aufgelistet, sollte eine Kontaktaufnahme unter kabel-planauskunft.de@vodafone.com erfolgen

- f.) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifel an der Plangenaugigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind. Sollten Sie bei den Bauarbeiten auf in den Plänen nicht angegebene TK-Kabel oder TK-Anlagen stoßen, informieren Sie uns bitte unverzüglich.

2.6.6 Fachbereich Leit- und Sicherungstechnik (LST):

- a.) Die Sicht auf Signale und Signalanlagen muss gemäß den geltenden Richtlinien ständig auch während der Bauphasen - uneingeschränkt gewährleistet sein.
- b.) Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Gleise etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- c.) Während des Baus und des Betriebs der Förderanlage darf die Sicht auf das in Bahn-km 79,020 stehende Vorsignal des Bf Freihöls nicht eingeschränkt werden (Uneingeschränkte Sicht auf das Signal beginnend ca. 250 – 300 m vor dem Signal)!
- d.) Werden die genannten wasserführenden Leitungen ebenfalls oberirdisch über den Bahnkörper geführt gelten hierfür dieselben Anforderungen wie für die Förderanlage.
- e.) Ansprechpartner für Rückfragen: Deutsche Bahn AG, Bahnhofstraße 28b, 92637 Weiden i.d.Opf., Bezirksleiter Leit- und Sicherungstechnik

2.6.7 Hinweise

- a.) Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

- b.) Beim Planen von Lärmschutzeinrichtungen (Lärmschutzwände, Lärmschutzwällen, u.ä.) muss deren Abstand zur Gleisanlage hin so dimensioniert werden, dass bei den Erstellungs-, Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten die Bahnfläche nicht in Anspruch genommen wird.
- c.) Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.
- d.) Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist.
- e.) Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist, mit Beigabe der Stellungnahme der DB AG zum Baugesuch, bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement I.NF-S-D Wi, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg, Tel. 0911/219-3516, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.
- f.) Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
- g.) Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

2.6.8 Immobilienrelevante Belange

- a.) Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Es wird gebeten, die Unterlagen daraufhin zu prüfen. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und erneut zur Stellungnahme

vorzulegen. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen, bleiben weitere Bedingungen und Auflagen vorbehalten.

- b.) Da für die geplante Maßnahme Bahngrund in Anspruch genommen werden muss bzw. die o.g. Bahnstrecken gekreuzt wird, ist vor Baubeginn der Abschluss einer kostenpflichtigen vertraglichen Vereinbarung erforderlich.

Ansprechpartner hierfür ist:

DB AG, DB Immobilien, Region Süd

Team Gestattungen, Barthstraße 12, 80339 München

oder per Mail: DB.DBImm.Sued.Gestattungen@deutschebahn.com

- c.) Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbar-rechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- d.) Die Flächen unterliegen dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamts (EBA). Seitens der DB AG, DB Immobilien, erfolgt keine Abstimmung der Genehmigungszuständigkeit mit dem Eisenbahn-Bundesamt. Daher ist das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Arnulfstraße 9 - 11, 80335 München, gesondert zu beteiligen.

2.6.9 Schlussbemerkungen

- a.) Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Die Richtlinien der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Adresse zu beziehen:

DB Kommunikationstechnik GmbH

Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik

Kriegsstraße 136

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986

E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Online Bestellung: www.dbportal.db.de\dibs

- b.) Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, hat an diesem Schreiben nicht mitgewirkt.
- c.) Auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn wird verwiesen. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

2.7 Schutzmaßnahmen für die angrenzenden Teiche

- a.) Es ist zu gewährleisten, dass kein Eintrag von wassergefährdenden und gewässerfremden Stoffen in die angrenzenden Weiher erfolgt. Dies betrifft auch den Eintrag von Stäuben aus der Aufbereitungsanlage.
- b.) Infolge von Starkniederschlägen darf es nicht zu einem Einschwemmen von Niederschlagswasser aus der Aufbereitungsanlage in die Weiher kommen. Das Regenrückhaltebecken im nördlichen Bereich der Aufbereitungsanlage ist entsprechend zu betreiben.
- c.) Bei Stör- und/oder Havariefällen mit Auswirkungen auf die Weiher sind unverzüglich Schutzmaßnahmen zu ergreifen und die Bewirtschafter zu informieren. Pläne für diese Fälle sind vorzuhalten.

3. **Errichtung und Betrieb der zentralen Aufbereitungsanlage**

- 3.1 Die offenen Betriebsflächen sind auf das aus betrieblichen Gründen unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Ziffer II.4.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses zulässige Zeitfenster für die Entnahme von Gehölzen und die Rodung von Wurzelstöcken festgelegt wurden

Danach (s. auch spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) ist

- die Entnahme von Gehölzen nur außerhalb der Vogelbrutzeit in dem Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar und
- die Rodung von Wurzelstöcken nur während der Aktivitätsperiode von Reptilien in dem Zeitraum zwischen dem 01. April und dem 15. August

zulässig.

- 3.2 Gemäß der gesetzlichen Vorgaben dürfen die betrieblichen Tätigkeiten nur auf der Grundlage eines zugelassenen Hauptbetriebsplanes durchgeführt werden.

Der erforderliche Antrag auf Hauptbetriebsplan-Zulassung für die Aufbereitungsanlage ist daher rechtzeitig vor der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeiten bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – zur Zulassung vorzulegen.

Auf Ziffer II.1.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird verwiesen.

- 3.3.1 Das Betriebsgelände ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Beschilderung, Schranken, Absperrungen, Seile, o.ä.) gegen unbefugten Zutritt an den Stellen zu sichern, wo keine natürliche Begrenzung vorhanden ist.

3.3.2 Alle Anlagenteile, die zentral gesteuert oder deren Funktion automatisch abläuft, müssen an geeigneten Stellen mit Notausschaltvorrichtungen ausgestattet werden, die ein Stillsetzen der Anlage jederzeit ermöglichen. Nach Betätigen der Notausschaltvorrichtung darf das Ingangsetzen der Anlage vom Leitstand erst wieder möglich sein, wenn eine örtliche Entriegelung der Sicherheitssperre (im Bereich der Gefahrenstelle) durchgeführt ist.

Sämtliche elektrische Anlagen sind nach den einschlägigen VDE-Vorschriften auszuführen und zu überwachen.

3.3.3 Die mit der Bedienung und Wartung der Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen (Einrichtungen) beauftragten Beschäftigten sind einzuweisen. In der Einweisung sind Gefahrenbereiche, Verbote, die einzelnen Schritte der Inbetriebnahme und des Stillsetzens der Einrichtungen, die bei Störung oder Gefahr zu ergreifenden Maßnahmen und die Wartung, Überwachung (insbesondere Prüffristen) und Entsorgung der Einrichtungen zu behandeln. Die Einweisung ist im Bedarfsfall zu wiederholen. Die jeweilige Einweisung ist mit Datum und Unterschrift des Eingewiesenen zu protokollieren.

3.3.4 Nach Errichtung der Aufbereitungsanlage ist der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – ein Brandschutznachweis vorzulegen.

Die Inbetriebnahme der Aufbereitungsanlage und der Förderbandtrasse ist der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – schriftlich anzuzeigen.

Eine länger als ein Jahr andauernde Unterbrechung des Aufbereitungsbetriebes ist der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – unter Angabe des vorgesehenen Einstellungszeitrahmens sowie der vorliegenden Gründe schriftlich anzuzeigen; länger andauernde Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten sind hiervon ausgeschlossen.

In Abhängigkeit von den dargelegten Gründen erfolgt dann die Entscheidung, ob bzw. wann ein Abschlussbetriebsplan vorzulegen ist.

3.3.5 Die Errichtung der Förderbandbrücken über die Staatstraße und die Bahnlinie ist nur auf Grundlage eines Einzelstandsicherheitsnachweises zulässig. Der Einzelstandsicherheitsnachweis ist vor Errichtung der Förderbandbrücken der Deutschen Bahn AG, dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach und der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vorzulegen.

Die Förderbandbrücken sind

- mindestens einmal jährlich (s. hierzu auch Abschnitt 6.2 der DIN 1076) auf offensichtliche Schäden/Mängel zu besichtigen und
- vor der erstmaligen Inbetriebnahme und danach jedes sechste Jahr (s. hierzu auch Abschnitt 5.2 der DIN 1076) einer Hauptprüfung zu unterziehen.

Darüber hinaus sind die Förderbrücken drei Jahre nach einer Hauptprüfung einer Einfachen Prüfung (s. hierzu auch Abschnitt 5.3 der DIN 1076) zu unterziehen.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind der Deutschen Bahn AG, dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach und der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vorzulegen.

Bei der Untersuchung der Förderbandbrücken festgestellte Mängel sind umgehend und ohne Zeitverlust abzustellen.

- 3.3.6 Aus Gründen der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes ist nach den Vorgaben der TA Luft und TA Lärm sicherzustellen, dass die Aufbereitungsanlage dem Stand der Technik entspricht und sichergestellt wird, dass eine betriebs- und verkehrsbedingte Staub- und Lärmentwicklung minimiert wird.

Zur Reduzierung möglicher Staubbelastungen und -verwehungen sind staubverursachende Anlagen bzw. Anlagenteile nach Bedarf zu bedüsen; Betriebswege und ggfs. weitere Betriebsflächen sind bei ungünstigen Witterungsbedingungen nach Bedarf zu befeuchten.

Staubverursachende Verschleißerscheinungen an eingesetzten betrieblichen Einrichtungen und Fahrzeugen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparatur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

- 3.3.7 Zur Vermeidung übermäßiger Lichtverschmutzung und optischer Auswirkungen sollen die Beleuchtungszeiten minimiert werden und sich die Beleuchtung auf die unbedingt notwendigen Bereiche beschränken. Das Förderband soll mit einer nicht-reflektierenden Einhausung versehen werden.

- 3.3.8 Durch geeignete Maßnahmen (Schutzzaun mit Abdeckhauben gem. Antragsunterlagen) ist sicherzustellen, dass Dritte, insbesondere Kinder, nicht in den Bereich um das Förderband und die dazugehörigen Pumpleitungen gelangen können.

Neben den vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind Warnschilder in ausreichender Anzahl zu befestigen. Der Unternehmer hat sich arbeitstäglich vom ordnungsgemäßen Zustand der Schutzmaßnahmen und vom ordnungsgemäßen Zustand der Förderbandtrasse und der Pumpleitungen zu überzeugen und dies zu protokollieren; besondere Sorgfalt ist dabei bei den Bereichen der Gleis- und Straßenüberquerungsbauwerke geboten.

- 3.4.1 Die betrieblichen Tätigkeiten in der Aufbereitungsanlage dürfen im Regelbetrieb

werktags (Montag bis Samstag) durchgängig (d.h. 24-Stunden-Betrieb)

durchgeführt werden.

Es ist sicherzustellen, dass an den am stärksten betroffenen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte

- zur Tagzeit (06.00 – 22.00 Uhr) von 60 dB(A) und
- zur Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) von 45 dB(A)

nicht überschritten werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein Immissionsrichtwert auch dann als überschritten gilt, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen am Tage um mehr als 30 dB(A) bzw. zur Nachtzeit um mehr als 20 dB(A) überschritten werden.

3.4.2 Das Förderband zwischen dem Tagebau "Ost" und der Aufbereitungsanlage "Kreuzbogen" darf

werktags (Montag bis Samstag) zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr

betrieben werden.

Es ist sicherzustellen, dass an den am stärksten betroffenen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte tagsüber von 60 dB(A) nicht überschritten werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein Immissionsrichtwert auch dann als überschritten gilt, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen am Tage um mehr als 30 dB(A) überschritten werden.

3.4.3 Betriebliche Tätigkeiten außerhalb von Werktagen (d.h. an Sonn- und/oder Feiertagen) sind nicht zulässig.

3.4.4 Abweichungen von den unter Ziffer II.3.4.1 bis II.3.4.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten zulässigen Arbeitszeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -.

3.4.5 Sämtliche Lärm erzeugende Maschinen, Aggregate, etc. müssen dem Stand der Technik entsprechend aufgestellt, betrieben und sorgfältig gewartet werden.

Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an eingesetzten betrieblichen Einrichtungen und Fahrzeugen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparatur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

3.4.6 Die im Gutachten Nr. 200669 der LGA Immissionsschutz- und Arbeitsschutz GmbH vom 28.09.2020 unter Ziffern 8.1 bis 8.10 genannten Auflagenvorschläge sind zu beachten.

Insbesondere wird

- auf die Einhausung der Aufbereitungsanlage (Ziffer 8.7 des Gutachtens),

- auf die Lärmschutzwand im Bereich der Wohnbebauung "An der Bahn" (Ziffer 8.8 des Gutachtens) und
- auf die (frühestens drei Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen) erforderliche Überprüfungs-Schallpegelmessungen (Ziffer 8.10 des Gutachtens)

hingewiesen.

Die Errichtung der Lärmschutzwand im Bereich der Wohnbebauung "An der Bahn" ist der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – anzuzeigen; erst nach erfolgter Anzeige darf das Förderband im Regelbetrieb genutzt werden.

Die Ergebnisse der Überprüfungs-Schallpegelmessungen sind der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – unaufgefordert vorzulegen

3.4.7 Die Forderung zur Durchführung von Kontrollmessungen – und der Abgleich der Ergebnisse dieser Kontrollmessungen mit der TA Lärm – bleibt ausdrücklich vorbehalten. Weitere Auflagen, wie z.B. Einschränkungen der Betriebszeiten, bleiben vorbehalten, sofern Kontrollmessungen zu grenzwertüberschreitenden Ergebnissen kommen.

3.5.1 Für die Versorgung der Aufbereitungsanlage mit Frischwasser darf

- das (bislang für die bestehende Aufbereitungsanlage) aus den beiden Brunnen im Tagebau "Ost" geförderte Wasser (gemäß der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis ist eine jährliche Entnahmemenge von 24.000 m³ genehmigt),
- geklärtes Wasser aus den Absetzbecken sowie
- gesammeltes Oberflächenwasser aus dem Bereich der Aufbereitungsanlage, den Hallen und den befestigten Freiflächen

genutzt werden.

3.5.2 Im Aufbereitungsprozess darf das in den Antragsunterlagen beschriebene Flockungsmittel zugesetzt werden. Die im Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 19.12.2019 Az.: 93-4543.3-110620/2019 zum Einsatz von Flockungsmitteln (anionische Flockungsmittel auf Polyacrylamidbasis, Acrylamid-Restmonomergehalt < 0,02 %, etc.) sind einzuhalten.

Nach Inbetriebnahme der Aufbereitungsanlage ist die Einhaltung des Eluatgrenzwertes (0,1 µg/l) nachzuweisen.

Ergeben sich im Zulassungszeitraum neue Entwicklungen hinsichtlich der Unbedenklichkeit der Flockungsmittel, so sind die Betriebsabläufe auf den neuesten Stand des Umweltschutzes anzupassen.

Änderungen beim Umgang mit dem Flockungsmittel (z.B. Änderungen des eingesetzten Flockungsmittels, Änderungen der zugegebenen Flockungsmittelmengen, Änderungen der Rezeptur, etc.) sind anzuzeigen und durch die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – in Abhängigkeit von Umfang und Gegenstand der Änderung zu genehmigen.

- 3.5.3 Bei Einhaltung des Eluatgrenzwerts für Acrylamid darf der Kieswaschschlamm unter Beachtung der aktuellen Regelungen des Eckpunktepapiers und des dazugehörigen Leitfadens für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen im Tagebau "Ost" rückverfüllt (Verwertung im Zuge der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche) werden.
- 3.6 Für die am Aufbereitungsstandort geplanten baulichen Anlagen (Waage mit Waaghäuschen; Gebäude für Büro, Sanitär, Lager, Werkstatt, Aufenthalt; Hallen für Rohstoff- und Produktlagerung) sind rechtzeitig unter Beigabe der hierfür erforderlichen Unterlagen (z.B. Brandschutz, Statik, etc.) Sonderbetriebspläne vorzulegen.
- 3.7 In den Betriebsgeräten und den Transportfahrzeugen sind soweit technisch möglich biologisch abbaubare Hydraulikflüssigkeiten zu verwenden.
- 3.8 Ölbindemittel sind während des Betriebes, insbesondere auf den fahrbaren Arbeitsgeräten, stets in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 3.9 Fahrzeuge mit Eigenantrieb und fahrbare Arbeitsgeräte sind vor Beginn jeder Arbeitsschicht vom Bedienungspersonal zu überprüfen und in Abständen von längstens einem Jahr von einer sachkundigen Person (z.B. Fachwerkstatt, Hersteller-Kundendienst) zu prüfen. Für straßenzugelassene Fahrzeuge sind die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Nach jeder Arbeitsschicht bzw. bei längeren Arbeitsunterbrechungen sind Fahrzeuge mit Eigenantrieb und fahrbare Arbeitsgeräte auf einer befestigten Fläche abzustellen.

Reparatur- und Wartungsmaßnahmen an Fahrzeugen mit Eigenantrieb und an fahrbaren Arbeitsgeräten sind im benachbarten Betonwerk durchzuführen.

- 3.10 Bei evtl. Betriebsstörungen oder Unfällen, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind umgehend Abwehrmaßnahmen zu treffen, um einer Grundwasser- bzw. Oberflächenwasserverunreinigung entgegenzuwirken.

Bei auftretenden Schäden, Verunreinigungen bzw. Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind sofort und ohne Zeitverzug das Wasserwirtschaftsamt Weiden und die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – zu benachrichtigen.

In regelmäßigen Abständen ist das im Aufbereitungsbetrieb eingesetzte Betriebspersonal mittels Einweisungen und Schulungen über notwendige Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu informieren.

- 3.11 Sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Umgang (Lagerung und Abfüllen) mit wassergefährdenden Stoffen haben entsprechend des Standes der Technik und der gesetzlichen Regelungen (z.B. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - AwSV - sowie hierzu erlassene Verwaltungsvorschriften, Technischen Regeln und Richtlinien) zu erfolgen. Darüber hinaus ist das Merkblatt Nr. 3.3/13 des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft "Betankung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen in Kiesgruben und Steinbrüchen" (Stand: November 2003) zu beachten.
- 3.12 Bei einer Betankung durch einen Tankwagen ist sicherzustellen, dass die Betankung der fahrbaren Arbeitsgeräte, der kettenbetriebenen Arbeitsgeräte und der stationären Anlagen nur mittels eines für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Straßentankwagens mit GGVS/ADR-Zulassung mit doppelwandiger Schlauchleitung (DWSL) - hilfsweise ohne DWSL, dann jedoch nur im Schutze einer ausreichend dimensionierten Auffangwanne – und auf einer befestigten Fläche erfolgt.
- 3.13 Es ist durch betriebliche Maßnahmen (z.B. Errichtung von Wällen, o.ä.) sicherzustellen, dass aus dem Betriebsgelände keine Wässer dem Göttersee und den Teichen zufließen.
- 3.14 Mit Aufnahme des Regelbetriebes der zentralen Aufbereitungsanlage ist die bestehende Aufbereitungsanlage im Tagebau "Ost" zurückzubauen. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Anlagenteile (Brunnen, Absetzteiche, Rohrleitungen, etc.), die für den Betrieb der zentralen Aufbereitungsanlage weiter genutzt werden.

4. Wiedernutzbarmachung der Oberfläche

- 4.1 Die Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche sind stets ohne Verzug einzuleiten und kontinuierlich sowie schnellstmöglich zu Ende zu führen.
- 4.2 Die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche hat entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen, unter Beachtung der in diesem Planfeststellungsbeschluss erfolgten Festlegungen zu erfolgen.

Insbesondere wird darauf verwiesen, dass

- die Entnahme von Gehölzen nur außerhalb der Vogelbrutzeit in dem Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar und
- die Rodung von Wurzelstöcken nur während der Aktivitätsperiode von Reptilien in dem Zeitraum zwischen dem 01. April und dem 15. August

zulässig ist.

- 4.3 Mutterboden sowie sonstige kulturfähige Bodenbestandteile sind gesondert abzutragen und ggfs. vom sonstigen Abraum getrennt sachgemäß zu lagern.

Der abgeschobene Oberboden ist gemäß der Bundesbodenschutzverordnung so zu sichern, dass er jederzeit wieder zu landwirtschaftlichen Kulturzwecken oder für die Wiederbewaldung verwendet werden kann (Ausbau und Lagerung in trockenem Zustand getrennt nach Krume und Oberboden). Die Höhe der Miete bei der Lagerung des Oberbodens darf 2 m nicht überschreiten. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate ist die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.

Grundsätzlich dürfen kulturfähige Böden nur als Deckschicht im Rahmen der Rekultivierung verwendet werden. Eine Verfüllung kulturfähiger Böden lediglich zum Ausgleich eines Massendefizites ist unzulässig. Überschüssige kulturfähige Böden sind einer anderweitigen Nutzung (z.B. Baumschulen, Ersatzaufforstungsflächen, o.ä.) zuzuführen.

- 4.4 Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind in einer Weise auszugleichen oder zu ersetzen, dass sie mit den jeweiligen fachlichen Vorgaben und fachrechtlichen Normen in Einklang stehen.
- 4.5 Zur Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, etc.) ist eine naturschutzfachliche Fachbauleitung einzusetzen. Die naturschutzfachliche Fachbauleitung ist der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Amberg-Sulzbach und der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – namentlich bekanntzumachen.
- 4.6.1 Um den Belangen der Forstwirtschaft Rechnung zu tragen ist bei allen Waldbegrünungen und Waldumbaumaßnahmen sowie im Zuge der Planung von Maßnahmen, die in Zusammenhang mit der Errichtung des Förderbandes stehen, zwingend das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bereich Forsten) und die Bayerischen Staatsforsten AöR zu beteiligen, um die konkreten Entwicklungsziele und Detailplanungen abzustimmen.

Mit den seitens des Antragstellers vorgeschlagenen Ersatzaufforstungsmaßnahmen (6,8 ha auf sechs Teilflächen) besteht grundsätzlich Einverständnis. Zu den Einzelplanungen werden aus forstlicher Sicht nachstehende Empfehlungen hin zu deutlich erhöhten Eichenanteilen und weniger Buche – diese basieren v.a. auf den Erkenntnissen zur Klimawandelforschung und den Auswirkungen hieraus auf die Wälder - gegeben.

- a.) Maßnahme Nr. 0: Waldumbau im Nordosten der Eingriffsfläche

Die forstliche Standortkarte weist für diesen Bereich mäßig frische, nährstoffarme Sande, teils auch wechsel-feucht, aus; hier wäre anstatt des geplanten Buchenwaldes sicher ein Eichenwaldtyp standörtlich besser geeignet.

- b.) Maßnahme Nr. 1 und 2: Aufforstung Flurnummer 84 und 109 Gemarkung Adertshausen, Markt Hohenburg

Mit dem geplanten Buchenwaldtyp auf der Flurnummer 109 sowie dem Waldmantel auf der Flurnummer 84 besteht Einverständnis, im nördlichen Teil der Flurnummer 84 dürfte jedoch ein Eichenwaldtyp besser geeignet sein.

- c.) Maßnahme Nr. 3: Aufforstung Flurnummer 762 Gemarkung Adertshausen, Markt Hohenburg

Mit der geplanten Entwicklung eines Buchenwaldtyps besteht grundsätzlich Einverständnis, jedoch sollte hier aufgrund des vermutlich besseren Standortes (Feinlehm) der Anteil an Mischbaumarten, v.a. Edellaubholz (z.B. Ahorn, Kirsche) deutlich erhöht werden.

- d.) Maßnahme Nr. 5: Aufforstung Flurnummer 116 Gemarkung Glaubendorf, Markt Wernberg-Köblitz

Aufgrund des vermutlich deutlich feuchteren, evtl. sogar wechselfeuchten Standorts ist hier sicherlich ein Eichenwaldtyp besser geeignet als die führende Buche, der im Süden geplante Waldmantel ist nicht kartographisch dargestellt (Anlage 8.5) es besteht jedoch Einverständnis, aber auch hier sollte die "feuchtere" Variante der Bäume 2. Ordnung gewählt werden. Auch mit der Offenlegung der Wasserläufe und der Sukzession hin zu einem Feuchtwald besteht Einverständnis.

- e.) Maßnahme Nr. 6: Aufforstung Flurnummer 1845, 1846, 1847/1 Gemarkung Röckenricht, Gemeinde Neunkirchen bei Sulzbach-Rosenberg

Mit der Entwicklung eines Buchenwaldtyps auf diesen Flächen besteht Einverständnis.

- f.) Maßnahme Nr. 7: Aufforstung Flurnummer 962 Gemarkung Ensdorf, Gemeinde Ensdorf

Aufgrund der Exposition der Fläche nach Süden und des vermuteten mäßig trockenen Standortes ist hier sicher ein Eichenwaldtyp besser geeignet als die führende Buche. Sowohl mit dem offenen Bachgerinne oder dem Waldmantel im Südteil besteht Einverständnis.

- g.) Maßnahme Nr. 8: Aufforstung Flurnummer 949 Gemarkung Ensdorf, Gemeinde Ensdorf

Mit der Entwicklung eines Buchenwaldtyps besteht Einverständnis

- h.) Maßnahme Nr. 9: Waldumbau Teilfläche Flurnummer 556 Gemarkung Egelsheim, Markt Hohenburg

Mit dem Umbau des Nadelwaldes hin zu einem reinen buchengeführten Laubwald besteht Einverständnis.

4.6.2 Die vg. Ersatzaufforstungen sind mit Rechtskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses umzusetzen.

Für jede durchgeführte Ersatzaufforstung ist eine Abnahmebescheinigung des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen.

4.6.3 Die Durchführung von Nachpflanzungen bzw. Neupflanzungen bleiben für den Fall, dass eine bzw. mehrere Ersatzaufforstungsmaßnahmen(n) nicht gelingen, ausdrücklich vorbehalten.

4.6.4 Die durchgeführten Ersatzaufforstungen sind – sofern sich die Flächen nicht im Eigentum der Godelmann-Gruppe befinden – im Grundbuch dinglich zu sichern.

4.7 Zu den geplanten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden aus naturschutzfachlicher Sicht nachstehende Empfehlungen gegeben.

- a.) Im Rahmen der Kompensationsermittlung ist bei der Umwandlung von Nadelholzforsten in Buchenwälder durch Abschlag zu berücksichtigen, dass dies - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Kalamitäten der letzten Jahre - ohnehin gute forstwirtschaftliche Praxis sein sollte. (Maßnahme 9)
- b.) Im Bereich der Ausgleichsmaßnahme Nr. 7 verläuft ein verrohrter Bach, welcher zumindest in diesem Abschnitt wieder geöffnet werden sollte (EG-Wasserrahmenrichtlinie)
- c.) Da der Pufferstreifen zur Autobahn kaum positive Effekte mit sich bringt, sollte dieser Bereich in seiner Breite auf ein Minimum reduziert werden und der dadurch entstehende Flächengewinn zu Gunsten des nördlichen Pufferstreifens verwendet werden.
- d.) Bei der Ausgleichsmaßnahme Nr. 5 soll im Zuge der Renaturierung die Durchgängigkeit des Bachlaufs gewährleistet werden und eine Pflanzung gewässerbegleitender Gehölze erfolgen.
- e.) Bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme Nr. 5 wird eine naturnahe Herstellung des Bachlaufes gefordert. Die Sohlbreite des neuen Gewässerlaufes ist an die des oberhalb fließenden Abschnittes anzupassen. Der Glaubenbach ist mit mindestens 0,10 m Wassertiefe und einer gewässertypischen, kiesigen Sohle auszubilden. Der derzeit vorhandene Sohlspung am nördlichen Übergang der Verrohrung in den offenen Bachlauf ist im Zuge der Renaturierung zurückzubauen, so dass die Durchgängigkeit gewährleistet ist. Zum Erhalt des sommerkühlen Charakters des Glaubenbaches sind gewässerbegleitende Gehölze am neuen Bachlauf zu pflanzen.

- f.) Für die Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf Flur-Nr. 1433 der Gemarkung Seugast bei Tanzfleck ist ein Lageplan zu ergänzen; der vg. Lageplan ist dem ersten Hauptbetriebsplan beizufügen.
- g.) Mit der Ausgleichsfläche Nr. 8 wird nur ein Teil eines landwirtschaftlich bewirtschafteten Feldstücks in Anspruch genommen. Die Flurnummer 949, Gemarkung Ensdorf (welche das Feldstück bildet) zieht sich nach Westen in einem schmalen Streifen weiter entlang der Straße, weitet sich wieder etwas auf und reicht schließlich bis zum Wald, der dann unmittelbar an die Straße angrenzt. Dieser Bereich kann nach Anlage der Ausgleichsfläche Nr. 8 aufgrund des Zugschnitts nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden. In Ansprache mit dem Eigentümer ist diese entstehende Restfläche vom Vorhabenträger ebenfalls zu erwerben bzw. der Eigentümer entsprechend zu entschädigen.

4.8 Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beschriebene konfliktvermeidende Maßnahmen (Kapitel 5.2, Seite 11) und die beschriebenen CEF-Maßnahmen sind unter Einschaltung der naturschutzfachlichen Fachbauleitung (s. hierzu auch Ziffer II.4.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses) umzusetzen.

Der Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen ist der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – unaufgefordert vorzulegen.

4.9 Für die Ausgleichsmaßnahmen Nr. 5 und 7 (Beseitigung von Verrohrungen im Bereich der Kompensationsflächen) sind ergänzende Unterlagen (im Sinne einer Detailplanung) vorzulegen. Die Vorlage der ergänzenden Unterlagen kann auch im ersten Hauptbetriebsplan erfolgen.

4.10 Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sind gemäß Art. 9 BayNatSchG in Verbindung mit Art. 46 Nr. 5 BayNatSchG dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zur Führung des Ökoflächenkatasters zu melden. Dazu hat das vom Antragsteller beauftragte Planungsbüro unter Verwendung der erarbeiteten Antragsunterlagen die Ausgleichs- und Ersatzflächen unter Verwendung des elektronischen Meldebogens an das Bayerische Landesamt für Umwelt zu übermitteln.

Der diesbezügliche Link lautet:

www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/flaechenmeldung/ausgleich_ersatz/index.htm

Der Nachweis der Übermittlung ist der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides vorzulegen.

4.11 Die Entscheidung über die Nachfolgenutzung, d.h. ob nach Einstellung der Aufbereitungstätigkeiten die Anlagen rückzubauen und die befestigten Freiflächen zu entsiegeln sind, um die Fläche anschließend wieder forstwirtschaftlich zu nutzen, oder ob

es zu einer anderweitigen Nutzung (bau- bzw. immissionsschutzrechtlicher Weiterbetrieb nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeiten) kommt, wird im Abschlussbetriebsplan-Zulassungsverfahren getroffen.

5. Sonstiges

- 5.1 Besteht Anlass zu der Annahme, dass eine Einrichtung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG) sicherheitstechnisch nicht einwandfrei ist oder eine Beeinträchtigung von Umweltschutzgütern zu besorgen ist, so behält sich die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vor, anzuordnen, dass der Unternehmer die Einrichtung durch einen Sachverständigen bzw. Sachkundigen untersuchen lässt.
- 5.2 Das Ablagern von Abfällen i.S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212) ist im Betriebsbereich untersagt. Hiervon unberührt bleiben die im Zusammenhang mit der Abraumbeseitigung oder Wiedernutzbarmachung gelagerten, abgelagerten bzw. wiedereingebrachten Abraum- und Bodenauftragsmassen.

Ansonsten sind bis zum Ende der Bergaufsicht - auch von Dritten widerrechtlich abgelagerte - Abfälle i.S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes stets ordnungsgemäß vom Unternehmer zu entsorgen.

- 5.3 Die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - behält sich vor, nachträglich Nebenbestimmungen aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen, wenn diese zum Schutz der im Betrieb Beschäftigten oder Dritter oder zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG erforderlich werden sollten.
- 5.4 Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Nebenbestimmungen in den Haupt- bzw. Sonderbetriebsplänen von dieser Zulassung unberührt bleibt. Bei entgegenstehenden Festlegungen in verschiedenen Betriebsplänen gehen die Festlegungen in Haupt- sowie Sonderbetriebsplänen den Bestimmungen im Rahmenbetriebsplan vor. § 57 a Abs. 5 BBergG bleibt unberührt.
- 5.5 Dieser Planfeststellungsbeschluss ist allen zuständigen verantwortlichen Personen, der Arbeitnehmervertretung, den Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie den Sicherheitsbeauftragten nachweislich zur Kenntnis zu geben und im Betriebsbuch abzuheften.

III.

Entscheidung über die im Anhörungsverfahren erhobenen und nicht zurückgenommenen Einwendungen

1. Die Einwendungen

- des Bund Naturschutz in Bayern e.V.,
- des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. und
- des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.

werden - sofern ihnen durch die Planung, die Erklärungen des Antragstellers im Zuge der Online-Konsultation bzw. durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht Rechnung getragen wurde - zurückgewiesen.

2. Die Einwendungen

- des privaten Einwenders

werden - sofern ihnen durch die Planung, die Erklärungen des Antragstellers im Zuge der Online-Konsultation bzw. durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht Rechnung getragen wurde - zurückgewiesen.

IV.

Hinweise:

1. Bodenfunde i.S. des Denkmalschutzgesetzes - DSchG - vom 25.06.1973 (BayRS 2242-1-K) sind nach Art. 8 Abs. 1 DSchG unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalschutz bzw. der örtlich zuständigen Außenstelle anzuzeigen.

Auf das Veränderungsgebot gemäß Art. 8 Abs. 2 DSchG wird ausdrücklich hingewiesen.

Art. 8 DSchG lautet wie folgt:

Art. 8 Auffinden von Bodendenkmälern

- (1) *Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.*
- (2) *Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.*

- (3) *Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Arbeiten, die vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst werden.*
 - (4) *Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstands sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.*
 - (5) *Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.*
2. Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 53 BBergG) ist für die Einstellung des Betriebes zum gegebenen Zeitpunkt ein sog. Abschlussbetriebsplan aufzustellen. Der Abschlussbetriebsplan muss eine genaue Darstellung der technischen Durchführung und der Dauer der beabsichtigten Betriebseinstellung, den Nachweis, dass die in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, und in anderen als den in § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 genannten Fällen auch Angaben über eine Beseitigung der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen oder über deren anderweitige Verwendung enthalten.
 3. Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Bescheides (z.B. Schreibfehler) können durch die zuständige Behörde jederzeit berichtigt werden.

Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat die zuständige Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.

V.

Kosten:

1. Die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der zentralen Aufbereitungsanlage "Kreuzbogen" ist kostenpflichtig. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird – einschließlich der eingeschlossenen Genehmigungen - eine Gebühr in Höhe von € 9.938,00 (in Worten: neuntausendneuhundertachtunddreißig Euro) festgesetzt.
2. Bei der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens entstanden Auslagen in Höhe von € 300,00 (in Worten: dreihundert Euro).
3. Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf € 10.238,00 (in Worten: zehntausendzweihundertachtunddreißig Euro).

VI.

Begründung:

1. Sachverhalt

Die Firma Freihölser Sand GmbH & Co. KG betreibt auf der Grundlage zugelassener Betriebspläne im Freihölser Forst den Tagebau "Ost" zur Gewinnung von Quarzsand. Der im Tagebau gewonnene Quarzsand wird anschließend in einer stationären Aufbereitungsanlage aufbereitet; das hierfür erforderliche Wasser wird auf der Grundlage einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis aus zwei betriebseigenen Grundwasserbrunnen gefördert. Die Weiterverarbeitung des aufbereiteten Quarzsandes erfolgt im Wesentlichen im nahe gelegenen Betonwerk der Firma Godelmann GmbH & Co. KG.

Da die bestehende Aufbereitungsanlage nicht mehr den heutigen Qualitätsansprüchen entspricht, plant die Firma Freihölser Sand GmbH & Co. KG die Errichtung und Inbetriebnahme einer neuen Nassaufbereitungsanlage.

1.1 Vorhaben

Die neue Aufbereitungsanlage soll jedoch nicht im Tagebau "Ost" errichtet werden; als Standort ist eine Waldfläche auf dem Grundstück Flur-Nr. 1530 der Gemarkung Pittersberg in unmittelbarer Nähe des Betonwerks vorgesehen. Für die geplante Aufbereitungsanlage besteht ein Flächenbedarf von etwa 17,7 ha; hinzu kommt eine weitere Fläche von etwa 0,78 ha, auf der die Errichtung einer Förderbandtrasse mit angebundenen Pumpleitungen vorgesehen ist.

Die Wasserbereitstellung soll weiterhin über die bislang genutzten Brunnen erfolgen; hierzu ist die Verlegung einer Wasserleitung vom Tagebau "Ost" zum neuen Anlagenstandort vorgesehen. Die Rückleitung des Waschwassers aus dem Aufbereitungsprozess ist über eine weitere Leitung zu den Absetzbecken im Tagebau "Ost" geplant. Zudem soll der im Tagebau "Ost" gewonnene Quarzsand über ein Förderband zur neuen Aufbereitungsanlage transportiert werden. Die vg. Leitungen und das Förderband müssen sowohl die Bahnlinie "Nürnberg – Irrenlohe" als auch die Staatsstraße St 2151 queren.

In der neuen Aufbereitungsanlage sollen neben den Quarzsanden aus dem Tagebau "Ost" auch Sande, die aus anderen der Godelmann-Gruppe zuzurechnenden Abbaustellen zugefahren werden sollen, aufbereitet werden.

Die geplante Aufbereitungsanlage ist auf einen Betriebszeitraum von 50 Jahren ab Genehmigungserteilung ausgelegt.

Die Erschließung soll an der Ostseite des Vorhabensgebietes über die Kreisstraße AS 29 erfolgen; die nördliche Anbindung ist als Zu- und Ausfahrt, die südliche Anbindung ist nur als Ausfahrt geplant.

Bis zur Fertigstellung der Förderbandanlage soll eine Anlieferung der Quarzsande aus dem Tagebau "Ost" noch per Lastkraftwagen erfolgen. Die Anlieferung der aus anderen Tagebauen stammenden Rohstoffen erfolgt per LKW; der Antragsteller geht hierbei von max. 50 Fahrten am Tag aus. Für den Abtransport der aufbereiteten Rohstoffe in das benachbarte Betonwerk – hier erfolgt dann die Weiterverarbeitung - geht der Vorhabensträger von täglich etwa 100 LKW-Fahrten aus.

1.2 **Ablauf des Verfahrens**

Da im Jahre 2019 für das betreffende Grundstück ein Bebauungsplanverfahren mit dem Ziel, dort ein Gewerbegebiet auszuweisen, eingeleitet wurde, und hierzu bereits in Abstimmung mit den jeweiligen Fachstellen eine Festlegung erfolgte, welche Untersuchungen/Erhebungen/Unterlagen für eine diesbezügliche Beurteilung erforderlich sind, wurde im Zuge des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens auf diese Festlegungen zurückgegriffen.

Zudem erfolgte mit der Regierung der Oberpfalz in ihrer Funktion als Höhere Landesplanungsbehörde eine Abstimmung, dass die raumordnerischen und landesplanerischen Belange im Zuge eines in das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren integrierten vereinfachten Raumordnungsverfahren behandelt werden.

Im Nachgang zu den erfolgten Abstimmungen hat die Firma Freihölser Sand GmbH & Co. KG die erforderlichen Antragsunterlagen erarbeiten lassen und diese bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – zur Zulassung vorgelegt.

Die Antragsunterlagen enthalten neben dem Erläuterungsbericht und vorhabensspezifischen Plänen einen UVP-Bericht, einen landschaftspflegerischen Begleitplan und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

1.2.1 **Antrag**

Antragsteller ist die Firma Freihölser Sand GmbH & Co. KG, Fensterbach.

Die Antragsunterlagen gingen am 04.12.2020 bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern – ein.

1.2.2 **Verfahrenseinleitung, Bekanntmachung, Auslegung**

Das Anhörungsverfahren ist mit Schreiben der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vom 09.02.2021 eingeleitet worden.

Im Planfeststellungsverfahren wurden die nachstehenden Fachstellen beteiligt:

- Regierung der Oberpfalz - Höhere Landesplanungsbehörde)
- Regierung der Oberpfalz (Sachgebiet 60 Umweltbelange in der Landwirtschaft)
- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord
- Bezirk Oberpfalz - Bezirksheimatpfleger -
- Bezirk Oberpfalz - Fachberater für Fischerei
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Autobahndirektion Nordbayern (heute: Die Autobahn GmbH des Bundes)
- Fernstraßen-Bundesamt
- Deutscher Wetterdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landratsamt Amberg-Sulzbach
- Landratsamt Schwandorf
- Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schwandorf
- Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
- Gemeinde Ebermannsdorf
- Gemeinde Fensterbach
- Markt Hohenburg
- Markt Wernberg-Köblitz
- Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg
- Gemeinde Ensdorf
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Deutscher Alpenverein e.V.
- Wanderverband Bayern
- Verein zum Schutz der Bergwelt
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.
- Wildes Bayern e.V.
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Amberg
- Deutsche Bahn AG (DB Immobilien – Region Süd)
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Burglengenfeld
- Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.
- Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim

Die Antragsunterlagen (Pläne und Beilagen) lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats in der Gemeinde Ebermannsdorf, in der Gemeinde Fensterbach, in dem Markt Hohenburg, in dem Markt Wernberg-Köblitz, in der Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg, in der Gemeinde Ensdorf und bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - aus; Einwendungen konnten bis spätestens ein Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ebermannsdorf, bei der Gemeinde Fensterbach, bei dem Markt Hohenburg, bei dem Markt Wernberg-Köblitz, bei der Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg, bei der Gemeinde Ensdorf und bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - erhoben werden.

1.2.3 **Einwendungen Beteiligter und Äußerung beteiligter Behörden**

Grundsätzliche Einwendungen wurden durch

- den Bund Naturschutz in Bayern e.V.,
- den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. und
- den Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.

erhoben.

Seitens der übrigen Beteiligten wurden grundsätzliche Einwendungen nicht erhoben, soweit mit dem Planfeststellungsbeschluss bestimmte Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Durch die Beteiligten wurden zu den Themenblöcken

- Raumordnung, Landesplanung, Rohstoffsicherung
- Schützenswerte Einrichtungen, Erschließung
- Grundwasserschutz, Gewässerschutz, Hochwasserschutz
- Naturschutz, Landschaftsbild, Wiedernutzbarmachung der Oberfläche

Hinweise, Anregungen und Aufslagenvorschläge vorgebracht.

Zu dem Themenkomplex "**Raumordnung, Landesplanung, Rohstoffsicherung**" liegen Einwendungen, Stellungnahmen und Aufslagenvorschläge

- der Regierung der Oberpfalz,
- des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord,
- des Bayerischen Landesamtes für Umwelt,
- der Gemeinde Ebermannsdorf,
- des Bund Naturschutz in Bayern e.V. und

- des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V.
vor.

Zu dem Themenkomplex "**Schützenswerte Einrichtungen, Erschließung**" liegen Einwendungen, Stellungnahmen und Auflagenvorschläge

- des Bayerischen Landesamtes für Umwelt,
- des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege,
- des Landkreises Amberg-Sulzbach (Tiefbauamt),
- des Landratsamtes Schwandorf,
- des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach,
- der Gemeinde Ebermannsdorf,
- der Deutschen Bahn AG und
- der Bayerische Staatsforsten – Forstbetrieb Burglengenfeld
vor.

Zu dem Themenkomplex "**Grundwasserschutz, Gewässerschutz, Hochwasserschutz**" liegen Einwendungen, Stellungnahmen und Auflagenvorschläge

- des Bezirk Oberpfalz – Fachberater für Fischerei,
- des Bayerischen Landesamtes für Umwelt,
- des Landratsamtes Amberg-Sulzbach,
- des Landratsamtes Schwandorf,
- des Wasserwirtschaftsamtes Weiden,
- der Gemeinde Ebermannsdorf,
- des Bund Naturschutz in Bayern e.V.,
- des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V.,
- des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. und
- des Landesfischereiverbandes Bayern e.V.
vor.

Zu dem Themenkomplex "**Naturschutz, Landschaftsbild, Wiedernutzbarma-
chung der Oberfläche**" liegen Einwendungen, Stellungnahmen und Auflagenvor-
schläge

- der Regierung der Oberpfalz (Umweltbelange in der Landwirtschaft),
- des Bayerischen Landesamtes für Umwelt,
- des Landratsamtes Amberg-Sulzbach,
- des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg,
- der Gemeinde Ebermannsdorf,
- des Bund Naturschutz in Bayern e.V.,
- des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V.,
- des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.,
- des Landesjagdverbandes Bayern e.V. und
- des Oberpfälzer Waldvereins e.V. (für den Bayerischen Wanderverband e.V.)
vor.

1.2.4 Einwendungen Dritter

Die Antragsunterlagen (Pläne und Beilagen) lagen für die Dauer eines Monats

- in der Gemeinde Ebermannsdorf,
- in der Gemeinde Fensterbach,
- in dem Markt Hohenburg,
- in dem Markt Wernberg-Köblitz,
- in der Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg,
- in der Gemeinde Ensdorf und
- bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern -

nach ortsüblicher Bekanntmachung aus; Einwendungen konnten bis spätestens ein Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden.

Im Zuge der Auslegung wurden durch eine Privatperson bzw. Dritte Einwendungen erhoben.

1.2.5 Erörterungstermin/Online-Konsultation

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

In dem anhängigen Genehmigungsverfahren wurde auf Grundlage des § 5 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchgeführt. Rechtsgrundlage hierfür ist das vg. Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist.

Die maßgebliche Rechtsvorschrift – mit der Überschrift "§ 5 Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen" lautet wie folgt:

§ 5 Absatz 2 PlanSiG:

Ist in Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet, auf die nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, genügt eine Online-Konsultation nach Absatz 4.

§ 5 Absatz 4 PlanSiG:

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die zuständige Behörde hat geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass nur die nach den Sätzen 1 und 2 Berechtigten Zugang zu der Online-Konsultation haben. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt. § 3 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

Mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 soll sichergestellt werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Mit dem PlanSiG wurden formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie in besonderen Entscheidungsverfahren zur Verfügung gestellt, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten. Als Ersatz für zwingend durchzuführende Erörterungstermine, mündliche Verhandlungen oder Antragskonferenzen wurde das Instrument einer Online-Konsultation eingeführt. Auch eine Telefon- oder Videokonferenz kann durchgeführt werden. Entsprechende Erleichterungen gibt es für mündliche Verhandlungen und Antragskonferenzen.

In dem Gesetz wurden Regelungen getroffen, die die betroffenen Verfahren für die Herausforderungen während der COVID-19-Pandemie ertüchtigen. Die Regelungen ermöglichen die Durchführung der Verfahren auch unter Geltung weitgehender Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, indem die Verfahren so weit wie möglich digital durchgeführt werden können. Die Sonderregelungen gelten dabei unabhängig von sich u.U. ändernden amtlichen Feststellungen von Ausnahmezuständen oder dergleichen für den gesamten Zeitraum, in dem das Gesetz zur Anwendung kommt, um den Beteiligten und Betroffenen Planungs- und Rechtssicherheit zu geben.

§ 5 Absatz 2 sieht für Verfahren nach den in § 1 genannten Gesetzen die Möglichkeit vor, einen Erörterungstermin oder eine mündliche Verhandlung, auf die nach den dafür geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, ohne physische Anwesenheit durchzuführen. Kann demnach nicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung verzichtet werden, so kann nach § 5 Absatz 2 stattdessen eine Online-Konsultation oder eine Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Wie die Online-Konsultation durchzuführen ist, ist in § 5 Absatz 4 geregelt, § 5 Absatz 5 regelt die Durchführung der Telefon- oder Videokonferenz; die Durchführung einer Telefon- oder Videokonferenz kam im hier vorliegenden Fall jedoch nicht in Frage.

Die Online-Konsultation wurde in der in der Gemeinde Ebermannsdorf, in der Gemeinde Fensterbach, in dem Markt Hohenburg, in dem Markt Wernberg-Köblitz, in der Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg und in der Gemeinde Ensdorf ortsüblich bekanntgemacht. Die Verfahrensbeteiligten und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, wurden mit gesondertem Schreiben der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern – vom 15.12.2021 von der Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins in Kenntnis gesetzt.

Im Zuge der Online-Konsultation bestand die Gelegenheit, sich zu den Erwidern des Vorhabensträgers in dem Zeitraum vom 24.01.2022 bis zum 18.02.2022 zu äußern. Im Zuge der Online-Konsultation wurden den zur Teilnahme Berechtigten zusätzlich zu den individuell zur Verfügung gestellten Informationen weitere, sonst im Erörterungstermin zu behandelnde Informationen zugänglich gemacht. Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen in Synopsen (Zusammenfassung nach Themenkomplexen) aufbereitet; im Anschluss daran hat der Vorhabensträger hierzu eine Erwiderung erarbeitet.

Im Zuge der Online-Konsultation äußerten sich die nachfolgenden Fachstellen.

- Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung der Oberpfalz (Sachgebiet 60 – Umweltbelange in der Landwirtschaft)
- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord
- Bezirk Oberpfalz – Fachberater für Fischerei
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Fernstraßen-Bundesamt
- Landratsamt Amberg-Sulzbach
- Landratsamt Schwandorf (Verweis auf bisherige Stellungnahme)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf
- Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
- Deutscher Wetterdienst (Verweis auf bisherige Stellungnahme)
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Verweis auf bisherige Stellungnahme)
- Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (Verweis auf bisherige Stellungnahme)

Die vgl. Fachstellen verwiesen im Wesentlichen auf ihre bisherigen Rückäußerungen und erläuterten die Sachverhalte; grundsätzlich neue Sachverhalte wurden im Zuge der durchgeführten Online-Konsultation nicht vorgetragen.

Im Zuge der Online-Konsultation wurden durch Privatpersonen bzw. Dritte keine neuen Stellungnahmen bzw. keine neuen Einwendungen erhoben. Die bisher durch eine Privatperson bzw. einen Dritten vorgebrachte Einwendung wurde aufrechterhalten und nochmals begründet.

Über die durchgeführte Online-Konsultation wurde durch die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern – eine Niederschrift gefertigt.

2. **Rechtliche Würdigung**

2.1 **Notwendigkeit der Planfeststellung**

Für die Zulassung des betreffenden Vorhabens ist ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die Planfeststellungspflicht ergibt sich aus der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau); die Errichtung und der Betrieb der Aufbereitungsanlage an sich sind jedoch nicht planfeststellungspflichtig. Die Planfeststellungspflicht ergibt sich im hier vorliegenden Fall aus der Tatsache, dass für das Vorhaben mehr als 10 ha Wald gerodet werden sollen. Insofern bewirkt nicht das Vorhaben selbst, sondern eine dem Vorhaben zuzurechnende Begleitfähigkeit die Planfeststellungspflicht; Trägerverfahren ist jedoch das nach Bergrecht durchzuführende Planfeststellungsverfahren.

Daher war nach §§ 52 Abs. 2a i.V.m. 57 a des Bundesberggesetzes - BBergG - i.V.m. § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben - UVP-V Bergbau - vom 13.07.1990 (BGBl I S. 1420), letztmalig geändert durch Verordnung vom 08.11.2019 (BGBl I S. 1581), ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

2.2 **Zuständigkeit für die Planfeststellung**

Der Betrieb des Unternehmers untersteht gemäß §§ 2, 3 i.V.m. §§ 51 ff Bundesberggesetz - BBergG - vom 13.08.1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl I S. 1760), i.V.m. §§ 2, 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung – BergbehördV) vom 09.11.2013 (GVBl. S. 651), letztmalig geändert mit Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), der Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - als Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus §§ 2 und 3 der vg. Bergbehörden-Verordnung.

2.3 **Rechtsgrundlage des Vorhabens**

Die Aufbereitung der anstehenden Bodenschätze unterliegt dem sachlichen Geltungsbereich des Bundesberggesetzes.

Gemäß § 51 Bundesberggesetz - BBergG - dürfen Aufsuchungsbetriebe, Gewinnungsbetriebe und Betriebe zur Aufbereitung nur auf Grund von Plänen (Betriebsplänen) errichtet, geführt und eingestellt werden, die vom Unternehmer aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind.

2.4 **Begründung der einzelnen Auflagen**

Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen, Hinweise, Anregungen und Auflagenvorschläge wurden in diesem Planfeststellungsbeschluss durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen angemessen berücksichtigt.

Soweit sich vorgebrachte Einwendungen als berechtigt erwiesen, wurde diesen durch die mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbundenen Auflagen Rechnung getragen.

Die Beifügung der Auflagen stützt sich auf Art. 36 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I).

2.5 **Begründung der Entscheidung über die Einwendungen**

- a.) Dem Planfeststellungsbeschluss liegen die Unterlagen nach Ziffer I.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses zugrunde.

Der Rahmenbetriebsplan enthält alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutsamen Angaben, insbesondere

- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,
- alle sonstigen Angaben, um solche Auswirkungen feststellen zu können sowie
- eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgeglichenen aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Der Rahmenbetriebsplan genügt den Anforderungen, die sich aus den Voraussetzungen für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Antragserfordernisse für die vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen ergeben.

- b.) Zu den durch die Beteiligten vorgebrachten Einwendungen, Hinweisen, Anregungen, Auflagenvorschlägen, u.ä. wird Nachstehendes ausgeführt.

Seitens der Beteiligten wurden zu den Themenblöcken

- Raumordnung, Landesplanung, Rohstoffsicherung
- Schützenswerte Einrichtungen, Erschließung
- Grundwasserschutz, Gewässerschutz, Hochwasserschutz
- Naturschutz, Landschaftsbild, Wiedernutzbarmachung der Oberfläche

Einwendungen, Hinweise, Anregungen, Auflagenvorschläge, u.ä. vorgebracht.

Zu dem Themenkomplex "**Raumordnung, Landesplanung, Rohstoffsicherung**" liegen Einwendungen, Stellungnahmen und Auflagenvorschläge der Regierung der Oberpfalz, des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord, des Bayerischen Landesamt für Umwelt, der Gemeinde Ebermannsdorf, des Bund Naturschutz in Bayern e.V. und des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. vor.

Einleitend verwies die **Regierung der Oberpfalz** darauf, dass im Zuge des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren durchgeführt worden sei.

Als Gesamtergebnis der landesplanerischen Beurteilung sei festzuhalten, dass die geplante Errichtung und der Betrieb der Aufbereitungsanlage in der Gemeinde Ebermannsdorf auf der Basis der eingereichten Unterlagen mit den nachfolgend genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspreche.

Nachstehende Maßgaben (Übernahme der Bezifferung aus der landesplanerischen Beurteilung) seien zu beachten.

- 2.1 Es ist ein Brandschutznachweis vorzulegen sowie eine Rückbauverpflichtung (mit entsprechenden Bürgschaften) festzusetzen, die dann greift, wenn die Aufbereitungsanlage mindestens ein Jahr nicht mehr betrieben wird.
- 2.2 Aus Gründen der Verkehrssicherheit und -leichtigkeit und der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Verkehrsanlagen ist der Bau und Betrieb des Vorhabens so vorzunehmen, dass Bestand, Funktionstüchtigkeit und Betrieb der Verkehrsanlagen dauerhaft gewährleistet und der Verkehr auf der Staatsstraße St 2151 und der Kreisstraße AS 29 nicht beeinträchtigt werden.
- 2.3 Ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Inbetriebnahme eines Förderbandes ist die Kreisstraße AS 29 nicht mehr für den Lieferverkehr zwischen dem Tagebau "Ost" und der Aufbereitungsanlage zu nutzen.

- 2.4 Zur Aufrechterhaltung der Funktionstüchtigkeit und Sicherheit der Bahnanlagen sowie von Ausbau- und Optimierungsmöglichkeiten (Oberleitungsbau, zweites Streckengleis) sind mit der DB AG vertragliche Vereinbarungen zu treffen, die dies gewährleisten.
- 2.5 Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind in einer Weise auszugleichen oder zu ersetzen, dass sie mit den jeweiligen fachlichen Vorgaben und fachrechtlichen Normen in Einklang stehen.
- 2.6 Bei Stör- und Havariefällen sind unverzüglich Schutzmaßnahmen zu ergreifen und die Teichbewirtschafter im Umfeld zu informieren.
- 2.7 Um den Belangen der Forstwirtschaft Rechnung zu tragen ist bei allen Waldbegrünungen und Waldumbaumaßnahmen sowie im Zuge der Planung von Maßnahmen, die in Zusammenhang mit der Errichtung des Förderbandes stehen, zwingend das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten und die Bayerischen Staatsforsten AöR zu beteiligen, um die konkreten Entwicklungsziele und Detailplanungen abzustimmen.
- 2.8 Falls sich beim Betrieb der Anlagen Erkenntnisse ergeben, die aus Gründen des Grund- bzw. Gewässerschutzes weitere Auflagen erforderlich machen, müssen diese vorbehalten bleiben und ggf. nachträglich festgesetzt werden.
- 2.9 Aus Gründen der Luftreinhaltung ist durch entsprechende Auflagen oder Nachweise, die die Vorgaben der TA Luft und den Stand der Technik erfüllen, sicherzustellen, dass eine betriebs- und verkehrsbedingte Staubentwicklung minimiert wird.
- 2.10 Aus Gründen des Lärmschutzes sind die schalltechnischen Untersuchungen dahingehend zu ergänzen, dass die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die vom Zugverkehr auf der Bahnstrecke ausgehenden Emissionen bewertet werden. Bei negativen Auswirkungen sind weitergehende reflexionsmindernde Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Zudem enthielt die landesplanerische Beurteilung die nachstehenden Hinweise (Übernahme der Bezifferung aus der landesplanerischen Beurteilung)

- 3.1 Zur Vermeidung übermäßiger Lichtverschmutzung und optischer Auswirkungen sollen die Beleuchtungszeiten minimiert werden und sich die Beleuchtung auf die unbedingt notwendigen Bereiche beschränken. Das Förderband soll mit einer nicht-reflektierenden Einhausung versehen werden.
- 3.2 Bei Ausgleichsmaßnahme Nr. 5 soll im Zuge der Renaturierung die Durchgängigkeit des Bachlaufs gewährleistet werden und eine Pflanzung gewässerbegleitender Gehölze erfolgen.

- 3.3 Für die Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf Flur-Nr. 1433 der Gemarkung Seugast bei Tanzfleck ist ein Lageplan zu ergänzen.
- 3.4 Zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 - 2 BayDSchG

Nach kurzer Beschreibung des Vorhabens gab der **Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord** nachfolgende Beurteilung anhand einschlägiger Festlegungen des Regionalplans Oberpfalz-Nord ab.

a.) Wasserwirtschaft

Der überwiegende Teil des Vorhabensbereichs überschneide sich mit dem Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung (T 34 "östlich Ebermannsdorf"). Im westlichen Teil des Vorhabensbereichs liege eine Überschneidung mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung T 15 "östlich Amberg" vor. Entsprechend Ziel B XI 2.1.1 sollen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung die Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen und Veränderungen geschützt werden.

Eingriffe in den Untergrund, deren Ausmaß die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich mindere oder zu Grundwasserfreilegungen führe sowie die Planung und der Betrieb von Großtankanlagen und sonstiger Industrieansiedlungen mit hohem Emissionspotential sowie die direkte Einleitung von nicht geklärtem Abwasser ins Grundwasser und die Ablagerung belasteter Böden seien unvereinbar mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Vorranggebieten.

Für Vorbehaltsgebiete gelte dies in ähnlicher Form, der Gefährdungsgrad einer Grundwasserbeeinträchtigung sei aber im Vergleich mit Vorranggebieten weniger hoch anzusetzen. Dennoch komme der Abschätzung des Gefährdungspotentials im Einzelfall bei Planungen, Vorhaben und Maßnahmen eine ganz besondere Bedeutung zu. Hydrogeologisches Gutachten bzw. wasserwirtschaftliche Fachstellen müssen bestätigen, dass durch das Vorhaben die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich gemindert werde.

Gem. B XI 2.1.2 soll in Vorranggebieten für Wasserversorgung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung der Trinkwasserversorgung der Vorrang eingeräumt werden. Den Belangen der Sicherung der künftigen Trinkwasserversorgung komme in den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten Priorität zu. In Vorranggebieten seien raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, bei denen negative Einwirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind, grundsätzlich zu untersagen.

Gem. B XI 2.1.3 soll in Vorbehaltsgebieten der Sicherung von Trinkwasser auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigegeben werden. Die wesentlichen Aufgaben der festgesetzten wasserwirtschaftli-

chen Sicherungsgebiete seien insbesondere die Grundwasservorkommen vor irreversiblen Schäden zu bewahren, Planungen und Vorhaben, die eine Grundwassergefährdung beinhalten seien zu unterbinden sowie Belastungen der wichtigen Trinkwasserressourcen möglichst auszuschließen.

Geplante Eingriffe und Maßnahmen seien im Einzelfall hydrogeologisch noch detailliert auf ihre Verträglichkeit zu prüfen. In den entsprechenden Verfahren seien die wasserwirtschaftlichen Belange ausreichend zu berücksichtigen. In schwierigen und unsicheren Situationen sollte in einer sachgerechten Abwägung zugunsten der öffentlichen Trinkwasserversorgung entschieden werden.

Im Vergleich zu Vorranggebieten für Wasserversorgung hätten Vorbehaltsgebiete i.d.R. eine geringere Bedeutung für die Wasserversorgung. Daher ergebe sich dort auch nicht sofort eine regionalplanerische Ablehnung, wenn seitens der wasserwirtschaftlichen Fachstellen eine Gefahr von negativen Grundwassereinwirkungen gesehen werde. Bei der Gewichtung der wasserwirtschaftlichen Belange im Raumordnungs- bzw. Genehmigungsverfahren sei daher u.a. auch relevant inwieweit hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich die Eignung und Bedeutung des Vorbehaltsgebiets zur Trinkwassergewinnung und -versorgung beurteilt werde.

Gem. UVP-Bericht ergebe sich beim Schutzgut Wasser eine mittlere bis hohe Eingriffs-erheblichkeit, u.a. werde voraussichtlich die Grundwasserneubildung reduziert, so dass eine Betroffenheit der o.g. wasserwirtschaftlichen Belange zu erwarten sei. Im Hinblick auf die Bewertung ob bzw. inwieweit dadurch Änderungen an der Planung sachgerecht oder erforderlich seien, seien die Stellungnahmen der wasserwirtschaftlichen Fachstellen entsprechend zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

b.) Natur und Landschaft

Westlich an den Vorhabenbereich grenze das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 27 "Amberger Hügelkette mit Waldweihergebiet" an. Es handele sich um ein kleinräumig strukturiertes Gebiet, wo zahlreiche Weiher in eine wellige Waldfläche eingebettet seien. Das naturnahe Gebiet zeichne sich durch ökologisch wertvolle Feucht- und Wasserflächen aus.

Gem. Regionalplan B 1 2.1 komme darin den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen sei daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten seien. Auch wenn keine direkte Überschneidung mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet vorliege und die zwischen Vorhabensbereich und Vorbehaltsgebiet verlaufende Autobahn eine Art Riegel bilde und in diesem Bereich auch ein schmaler Waldstreifen erhalten werde, könnten Einwirkungen nicht ausgeschlossen werden, so dass den Stellungnahmen der Fachstellen des Natur- und Landschaftsschutzes hohe Bedeutung beizumessen sei.

c.) Forstwirtschaft

Der Vorhabensbereich sei derzeit vollständig bewaldet. Gem. B III 3.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord solle der Wald so erhalten, gepflegt und gestaltet werden, dass er insbesondere die Aufgaben für die Rohstoffversorgung, den ökologischen Ausgleich, den Gewässer-, Klima- und Bodenschutz, die Erholung und die Aufgaben als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig erfüllen könne. Da für die Umsetzung des Vorhabens umfangreiche Rodungsmaßnahmen erforderlich seien und dadurch Auswirkungen auf die o.g. Aufgaben bzw. Funktionen des Waldes nicht ausgeschlossen werden könnten, solle den Stellungnahmen der forstwirtschaftlichen Fachstellen eine hohe Bedeutung beigemessen werden.

d.) Wirtschafts- und Siedlungsstruktur

Durch das Vorhaben sei mit einer Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze in der Region zu rechnen. Es könne somit zur Verwirklichung der Grundsätze des Regionalplans A 3.1, B IV 1.1 und B IV 1.2 beitragen.

Demnach sollen in der Region die Voraussetzungen für eine nachhaltige Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen u.a. insbesondere durch mehr zukunftsorientierte, qualifizierte und sichere Arbeitsplätze geschaffen werden. Zudem solle im Standortwettbewerb um Investitionen, Innovationen und Fachkräfte die Region als leistungsfähiger Wirtschaftsraum und attraktiver Lebens- und Arbeitsstandort gestärkt und weiterentwickelt werden und eine dezentrale regionale Wirtschaftsstruktur mit einer gesunden Mischung aus Großunternehmen und leistungsfähigen, mittelständischen Betrieben sowie einem breiten Branchenspektrum erhalten und weiterentwickelt werden.

Gem. B IV 1.3 solle darauf hingewirkt werden, dass die bestehenden Arbeitsplätze in der Region gesichert werden und zusätzliche, möglichst wohnortnahe Arbeitsplätze insbesondere durch Stärkung bereits ansässiger Betriebe geschaffen werden. Hierfür sei es notwendig, die Voraussetzungen für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Wirtschaft, wie z.B. die Leistungsfähigkeit von Industrie und Handwerk und damit verbundener Arbeitsplätze in der Region zu sichern und weiter zu verbessern.

Auch die Festlegung B II 1.8.2 i.V.m. Begründungskarte 13 des Regionalplans sehe den Vorhabensbereich als Standort vor, an dem für eine gewerblich/Industrielle Siedlungsentwicklung entsprechende Flächenpotenziale freigehalten und gesichert werden sollen. Das Vorhaben entspreche auch dem Grundsatz B IV 1.3 des Regionalplans, wonach anzustreben sei, dass an geeigneten Standorten die günstigen infrastrukturellen Voraussetzungen der vorhandenen Bandinfrastruktureinrichtungen für industriell-gewerbliche Vorhaben genutzt werden.

e.) Immissionsschutz

In diesem Zusammenhang werde auf die Festlegung B XII 1 des Regionalplans verwiesen, wonach eine gesunde Umwelt als Lebensgrundlage für den Menschen und für die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten sei.

Die Absicht des Unternehmens, im neuen Werk auch das Rohstoffmaterial aufzubereiten, welches an anderen Abbauorten gewonnen wurde, führe im Vergleich zu einer "Vorortaufbereitung" zwar zu mehr bzw. längeren LKW-Fahrten, es könnten damit jedoch auch bestehende Verarbeitungsstätten mit deren Betrieb z.T. hohe Immissions- und Verkehrsbelastungen einhergehen, aufgegeben werden.

Der Transport des vor Ort gewonnen Materials mittels Förderbändern könne ebenso zu einer Verminderung der Immissions- und Verkehrsbelastungen beitragen.

f.) Gesamtabwägung

Zusammenfassend könne festgestellt werden, dass das Vorhaben aus regionalplanerischer Sicht nicht abgelehnt werde, da es zur Verwirklichung einiger Ziele und Grundsätze des Regionalplans beitragen könne. Andererseits würden durch das Vorhaben regionalplanerische Belange auch negativ berührt, so dass bestimmte Auflagen bzw. Maßgaben erforderlich werden könnten. Sofern diese von Seiten der Fachstellen oder der betroffenen Mitgliedsgemeinden gefordert und nachvollziehbar begründet werden, sollten deshalb im Zuge des Raumordnungs- bzw. Genehmigungsverfahrens Auflagen bzw. Maßgaben ausgesprochen werden sollten, die die negativen Betroffenheiten vermeiden oder zumindest abmildern können.

In diesem Zusammenhang werde auf den in Aufstellung befindlichen Grundsatz A 1.2 Regionalplan Oberpfalz-Nord hingewiesen. Dieser sehe u.a. vor, dass Flächen für Arbeiten, Wohnen, Infrastruktur, Freizeit und geschützte Freiräume jeweils in angemessenem und bedarfsgerechtem Umfang zur Verfügung stehen und im Sinne einer vorausschauenden, nachhaltigen und regional abgestimmten Entwicklung möglichst optimal genutzt und kombiniert werden, so dass gegenseitige wesentliche negative Beeinträchtigungen möglichst vermieden werden.

Der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Wasser, Boden, Luft, Tier- und Pflanzenwelt), einer dezentralen Energieversorgung sowie der Berücksichtigung von Belangen des Immissionsschutzes sei daher eine hohe Bedeutung beizumessen. Damit könne zu einer ausgewogenen und in wirtschaftlicher, ökologischer sowie sozialer Hinsicht nachhaltigen Raumentwicklung der Region beigetragen werden. Eine vorausschauende und abgestimmte Planung solle Nutzungs- und Flächenkonkurrenzen wirksam begegnen, eine bedarfs-berücksichtigende Umsetzung von Maßnahmen ermöglichen sowie negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt möglichst vermeiden.

Um dies zu gewährleisten, sollen Planungs- bzw. Maßnahmenträger transparente Planungen betreiben und frühzeitige Abstimmungsprozesse zwischen allen Betroffenen in die Wege leiten und deren Äußerungen im Planungs- und Abwägungsprozess entsprechend würdigen.

Die **Gemeinde Ebermannsdorf** führte aus, dass der Ortsname "Pittersberg" als Projekt- bzw. Firmenname nicht genutzt werden dürfe; die Aufbereitungsanlage sei daher anders zu benennen. Der Weiteren werde eine Rückbauverpflichtung mit der Bildung entsprechender Rückstellungen für die Förderanlage gegenüber der Gemeinde Ebermannsdorf in rechtlich bindender Weise gefordert, die greife, wenn die Förderanlage ein Jahr nicht mehr betrieben werde. Es wurde bedauert, dass leider keine weiteren Alternativstandorte ausgelotet, z.B. eine Nassaufbereitungsanlage direkt neben dem Abbaugelände, ausgelotet worden seien und dass die Gemeinde in den Entscheidungsprozess nicht mit eingebunden worden sei.

Nach kurzer einleitender Beschreibung des Vorhabens lehnte der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** das Vorhaben mit nachstehender Begründung ab.

Rohstoffabbau in der Oberpfalz

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. lehne den weiterhin ungezügelter Raubbau an Rohstoffen wie Quarzsand ab und habe dies auch in seinen Stellungnahmen zur Regionalplanung mehrfach deutlich gemacht. Es handele sich um eine nicht nachhaltige, raubbauartige Nutzung von Rohstoffen mit zahlreichen negativen Folgewirkungen auf Natur und Umwelt.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. könne keine ausreichenden Anstrengungen der Industrie erkennen, Rohstoffe zu sparen und wiederzuverwenden. Dabei sei bereits 2016 der Deutsche Umweltpreis, Europas höchstdotierter Umweltpreis, für ein Verfahren zum Betonrecycling vergeben worden. Würden die dabei erforschten Konzepte und Verfahren zur Wiederverwertung von Beton von der gesamten Baubranche aufgenommen, ließe sich mittelfristig ein erheblicher Teil des Rohstoffbedarfs über Recyclingstoffe decken.

Da die Abbauindustrie und die Bauindustrie bislang nur völlig unzureichende Fortschritte bei der Wiedernutzung von Baustoffen machen würden, fordere der Bund Naturschutz von der Regierung der Oberpfalz und dem Bergamt Nordbayern, diese Versäumnisse nicht auch noch durch weitere Genehmigungen für die Inanspruchnahme von Waldflächen zu belohnen.

Raumordnungsverfahren

Der geplante Standort der vorgesehenen Nutzung liege nicht in einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze des Regionalplans der Planungsregion 6. Insofern sehe der Bund Naturschutz für dieses bergrechtliche Verfahren keine planerische und rechtliche Grundlage.

Daher fordere der Bund Naturschutz in Bayern e.V. dazu ein vorgeschaltetes, ergebnisoffenes Raumordnungsverfahren, in dem auch flächensparende und waldschonende Alternativen entwickelt und geprüft werden.

Regionalplan

Darüber hinaus liege der Standort gemäß Regionalplan in einem Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung und damit in einem sehr sensiblen Bereich. Am Westrand des Grundstücks sei sogar das Vorranggebiet für die Wasserversorgung T15 ausgewiesen. Auch in den umliegenden Bereichen und entlang der Trasse der geplanten Förderbandanlage seien Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung dargestellt.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. halte es für sehr wichtig, dass außerhalb von Wasserschutzgebieten empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete von bestehenden Wassergewinnungsanlagen sowie von künftig nutzbaren Grundwasservorkommen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung im Regionalplan ausgewiesen werden. Im Sinne einer nachhaltigen Wasserversorgung entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm Bayern-2006 (LEP 2006, B I 3.2.2.3) würden die regionalplanerisch festgelegten Grundwasservorkommen zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung beitragen. Die wesentlichen Aufgaben der festgesetzten wasserwirtschaftlichen Schutzgebiete seien die Grundwasservorkommen vor irreversiblen Schäden zu bewahren, Planungen und Vorhaben, die eine Grundwassergefährdung beinhalten, zu unterbinden sowie Belastungen der wichtigen Trinkwasserressourcen auszuschließen. Denn schädigende Verunreinigungen oder nachteilige Veränderungen der Trinkwasserressourcen könnten kaum oder häufig nur mehr schwer rückgängig gemacht werden.

Deren Bedeutung habe durch die gravierenden Trocken- und Dürrezeiten der letzten Jahre seit 2015 noch erheblich zugenommen. Der Bund Naturschutz sehe die geplante Aufbereitungsanlage daher in einem fundamentalen Widerspruch zu dieser wasserwirtschaftlichen Schutz- und Vorsorgefunktion.

Im westlichen Teil der geplanten Eingriffsfläche sei ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt, in dem den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege besondere Bedeutung zukomme. Der Bund Naturschutz halte es nicht für ausreichend, wenn dort nur ein schmaler Waldstreifen erhalten bliebe. Dieser wäre gegenüber Sturmereignissen wesentlich anfälliger, so dass dort mit entsprechenden Schäden zu rechnen wäre. Außerdem könnte ein solch schmaler Streifen keine wesentlichen Funktionen für den Naturschutz mehr übernehmen und der Ausweisung nicht mehr gerecht werden.

Unzureichende Alternativenprüfung

In den vorgelegten Unterlagen sei keine ausreichende Prüfung von Planungsalternativen, insbesondere zur Vermeidung eines erheblichen Waldverlusts, enthalten. So

werde z.B. nicht überzeugend dargelegt, warum nicht auch am Standort der bisherigen Aufbereitungsanlage eine erneuerte Anlage ohne eine Inanspruchnahme von Wald möglich sein sollte. Außerdem werde nicht dargelegt, inwieweit die Aufbereitung gebrauchter Baumaterialien zu einer Vermeidung von Sandabbau beitragen könne.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. fordere daher die konkrete Entwicklung und Darstellung von Planungsalternativen (z. B. der unter Nr. 91 S. 42 UVP genannten Alternativen) sowie deren vergleichende Prüfung mit nachvollziehbaren Kriterien, die die natürlichen Schutzgüter umfassend betrachten.

Summationswirkung mit weiteren geplanten Vorhaben

Das Waldgebiet des Freihölser Forsts sei in den letzten Jahren bereits durch massive Eingriffe und Waldverluste erheblich beeinträchtigt. Weitere Eingriffe seien bereits in Planung. Daher müssten die Störungen und Eingriffe in den Freihölser Forst im Hinblick auf Waldfunktionen und natürliche Schutzgüter summiert und als Ganzes betrachtet werden.

Bereits in den letzten Jahren seien Eingriffe in den Freihölser Forst erfolgt:

- a) Quarzsand Tagebau Ost: Erweiterung um 4 ha auf Kosten von Wald
- b) Ausbau B 85 mit 5,6 ha Staatswaldrodung
- c) Gewerbegebiet Schafhof III mit 10,6 ha Staatswaldrodung (1. Bauabschnitt)

Neben der geplanten Aufbereitungsanlage mit einer geplanten Staatswaldrodung von 18,55 ha seien folgende weitere Eingriffe im Freihölser Forst geplant:

- d) geplanter Ausbau des Kleeblatts A 6/B 85 mit ca. 3 ha Staatswaldrodung
- e) Gewerbegebiet Schafhof III mit weiteren 14 ha Staatswaldrodung (2. Bauabschnitt)
- f) Angekündigte Erweiterung Schafhof IV mit ca. 5 ha Staatswaldrodung
- g) Sandabbau Fa. Zapf mit 8,9 ha Staatswaldrodung
- h) geplanter Sandtageabbau Freihöls: 160 ha Staatswaldrodung (siehe Übersichtslageplan; nach Regionalplan seien ca. 41 ha als Vorrangfläche KS 17 ausgewiesen)

Als weitere geplante Waldeingriffe in der Umgebung seien zu benennen:

- i) Tagebau Schlemm, Gemeinde Kohlberg: 95 ha Staatswaldrodung (geplante Erweiterung)

In einem begrenzten Bereich würden somit ca. 310 ha Waldfläche für Gewerbe, Straßen und Rohstoffabbau verplant. Eine solche Häufung auf eng begrenztem Raum sei landesplanerisch und naturschutzfachlich nicht hinnehmbar. Damit würde dieser Naturraum unverhältnismäßig und überproportional belastet werden.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. kritisiert, dass bei diesen ausufernden Planungen Flächensparen und Waldschutz offenbar keinerlei Rolle spielen sollen. Die Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde und werde damit grob missachtet.

Bemühungen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, die von der Bayerischen Staatsregierung als Ziel der Landesplanung verkündet wurden, seien hier in keinster Weise erkennbar. Dabei sei nach Auffassung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. ein "Weiter so" bei diesen Planungen angesichts von Klimakrise und Artensterben nicht mehr möglich. Hier müssten endlich konkrete Reduktionsziele vorgegeben und eingehalten werden.

Daher müssten die Störungen und Eingriffe in den Freihölser Forst im Hinblick auf Waldfunktionen und natürliche Schutzgüter summiert und als Ganzes betrachtet werden, angesichts der hohen Belastungen durch die Autobahn, die massiven Rodungen im Zuge des Ausbaus der Bundesstraße B 85 und der Schaffung von Gewerbegebieten und den bisherigen Sandabbaugebieten sei ein zusätzlicher Waldverlust durch einen neuen Standort für die betreffende Aufbereitungsanlage aufgrund der Summation abzulehnen.

Für die angemessene Berücksichtigung der Summationswirkung bisheriger und beabsichtigter Waldverluste im Hinblick auf Waldfunktionen und natürliche Schutzgüter fordere der Bund Naturschutz daher die vollständige Einbeziehung aller o.g. Eingriffe und die Festsetzung einer absoluten Obergrenze für die Beanspruchung des Freihölser Forstes. Zumal der Bund Naturschutz in Bayern e.V. der Auffassung sei, dass die vorliegende Planung im Zusammenwirken mit den bisherigen Waldverlusten nicht mit den geltenden Waldfunktionen, mit dem Klimaschutz, mit dem Naturschutz sowie der Ausweisung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung vereinbar sei.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. fordere, dass für den Erhalt des vorhandenen Waldes im Freihölser Forst verbindliche Festsetzungen getroffen werden müssten. Hier müsse auch Schluss sein mit Salamitaktik.

Klimaschutz

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. fordere, dass der Klimaschutz auch in dieser Planung eine bedeutende Rolle spielen müsse. Neben dem Bundesklimaschutzgesetz gelte seit dem 1. Januar 2021 auch das Bayerische Klimaschutzgesetz. Demnach bestehe für alle noch nicht abgeschlossenen Planungen und Entscheidungen Träger öffentlicher Aufgaben ein Gebot der Berücksichtigung des Gesetzeszweckes und der zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele. '

Der Deutsche Bundestag habe betont, dass verstärkte Anstrengungen erforderlich seien, um den Ausstoß von Treibhausgasen entsprechend dem Ziel der Treibhausgasneutralität des Pariser Klimaabkommens zu mindern, den Verbrauch natürlicher Ressourcen auf das langfristig, nachhaltige Niveau zu reduzieren, die wirtschaftliche Transformation zu fördern und die soziale Gerechtigkeit auch zwischen den Generationen zu wahren.

Maßstab für die danach gesetzlich vorgeschriebene Klimaverträglichkeitsprüfung sei der in § 1 KSG beschriebene Gesetzeszweck, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten.

Grundlage bilde die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnitts-temperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen sei, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten, sowie das Bekenntnis der Bundesrepublik Deutschland auf dem Klimagipfel der Vereinten Nationen am 23. September 2019 in New York, Treibhausgasneutralität bis 2050 als langfristiges Ziel zu verfolgen.

In dieser Hinsicht sei besonders wichtig, dass Wälder eine herausragende Bedeutung für den Klimaschutz haben, da sie riesige Mengen an Kohlenstoff binden und damit eine natürliche Kohlenstoffsенке seien. Das seien vor allem die Derbholzbäume, die Verjüngung, das Totholz sowie der Boden von Bedeutung. Dabei würden die Waldböden bis zu einer Bodentiefe von maximal 150 Zentimetern inklusive des Auflagehumus sogar etwas mehr Kohlenstoff als die oberirdischen Teile des Waldes binden (www.waldwissen.net/de/lebensraum-wald/klima-und-umwelt/klimawandel-und-co2/kohlenstoffspeicher-wald).

Durch die geplante Waldrodung würde nicht nur ein großer Teil des oberirdisch gespeicherten Kohlenstoffs freigesetzt, sondern durch die Abräumung und Untergrundveränderung vor allem auch die ungefähr genauso große Menge CO₂ im Boden. Diese Freisetzungen von Kohlendioxid könnten weder durch (ohnehin schon vorhandene) Ersatzwaldflächen noch durch Ersatzaufforstungen kompensiert werden. Letztere würden altersbedingt erst in einigen Jahrzehnten nennenswerte Mengen an Kohlendioxid binden. Für einen Beitrag zur Einhaltung der völkerrechtlich verbindlichen Klimaziele wäre dies zu spät.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. fordere daher die verstärkte Entwicklung von Planungsalternativen, die ohne eine Waldrodung auskommen und den Verpflichtungen zum Klimaschutz gerecht würden.

Der **Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.** lehnt die Planung ab und begründet dies wie folgt.

Flächenverbrauch

Für die geplante Sandwaschanlage seien fast 18 ha Fläche überplant worden. Damit verbunden sei ein dauerhafter Totalverlust von Wald und Boden. Der Freihölser Forst sei ein noch weitgehend zusammenhängendes Waldgebiet, das sich überwiegend im Besitz des Freistaats befindet, so auch die vorgenannte Fläche.

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. sehe eine besondere Verpflichtung des Freistaats, seine Wälder dauerhaft zu erhalten und nicht für Gewerbeplanungen zu veräußern. Entsprechend klar positioniere sich der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. auch bei anderen Eingriffsverfahren in Wäldern.

Mit der geplanten Anlage werde sich die Entwicklung einer bandartigen Gewerbeansiedlung zwischen den Industriegebieten Schafhof I - III und Högling (Stammsitz Fa. Godelmann) manifestieren. Daher lehne der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. auch eine Gewerbeansiedlung als Nachfolgenutzung des Sandabbaus zwischen Eisenbahntrasse und Bundesautobahn BAB 6 ab (vgl. Festlegungen des Regionalplanes).

Verfahren

Im Jahr 2019 sei eine Lagerfläche der Firma Godelmann auf dem vorgenannten Flurstück Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens mit nahezu identischem Umgriff – bei einer Größe von 22,9 ha, davon 16,8 ha zu rodender Fläche gewesen. Das Vorhaben sei abgelehnt und eingestellt worden.

Das "Grundkonzept Sandaufbereitung mit Materiallager" (Anlage 2 zum Rahmenbetriebsplan) sehe auf mehr als der Hälfte der nun überplanten Fläche Lager vor. Dabei sei auch explizit Lager für Betonprodukte vorgesehen. Es handele sich daher nicht um Lagerflächen für Rohstoffe, sondern verarbeitete sekundäre Produkte.

Insofern greife hier auch nicht Bergrecht. Es wäre ein reguläres Bauleitplanverfahren für diese Fläche durchzuführen. Die Sandwaschung müsste nicht zwingend im Plangebiet erfolgen (siehe Standortalternativen).

Standortalternativen

Der vorgesehene Standort der Sandwaschung sei auch deshalb nicht schlüssig, weil nicht dargestellt werde, wie der gewaschene Sand über den Göttersee bzw. den angrenzenden Talraum hinweg in das Betonwerk gelangen solle. Dafür wären dann doch wieder zusätzliche LKW-Fahrten notwendig.

Da die Sandwaschung nur einen kleineren Flächenanteil einnehmen solle, könnte diese auch im Bereich des bestehenden Abbau-Ost integriert werden. Dort bestehe bereits eine kleinere Anlage. Aus unserer Sicht würde dies nicht mit dem Abbaubetrieb kollidieren.

Auch werde nicht erläutert, ob eine Sandwaschung oder zumindest die Lagerung des gewaschenen Sandes auf dem bestehenden Betriebsgelände der Firma Godelmann (Betonwerk) möglich sei.

Es gebe keine Aussagen, ob eine Bündelung der Sandwaschung an den weiteren Betriebsstätten wie in Schwarzenfeld möglich sei.

Daher werde eine neuerliche Alternativenprüfung als geboten angesehen.

Zusammenfassend bleibe festzuhalten, dass der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. das Vorhaben ablehne; es werde eine erneute Alternativenprüfung gefordert. Die Planunterlagen seien zu ergänzen und zu präzisieren.

Im Zuge der **Online-Konsultation** gaben die **Regierung der Oberpfalz**, der **Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord**, der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** und der **Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.** nachfolgende ergänzende Stellungnahmen ab.

Die **Regierung der Oberpfalz** verwies einleitend auf durch die Höhere Landesplanungsbehörde der Regierung der Oberpfalz im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens überprüfte Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen (Z) und Grundsätzen (G) der Raumordnung (s. landesplanerische Beurteilung vom 26.10.2021) und die dort festgesetzten Maßgaben und Hinweise.

Die im Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung noch zu ergänzenden erforderlichen Untersuchungen und Nachweise seien aus landesplanerischer Sicht mittlerweile im ausreichend Maße erbracht worden. U.a. sei im Hinblick auf die Maßgabe 2.10 eine Stellungnahme eines zertifizierten Gutachters vorgelegt worden, die belege, dass davon auszugehen sei, dass sich durch die Errichtung der Lärmschutzwand an dem geplanten Förderband kein relevanter Geräuschbeitrag und demzufolge keine negativen Auswirkungen auf die Lärmsituation am Wohnhaus "An der Bahn 4" ergeben würden.

Die in den vorliegenden Planungsunterlagen enthalten Untersuchungsergebnisse und beabsichtigten Planungen und Maßnahmen sowie die Erwiderungen und Absichtserklärungen der Vorhabenträgerin würden aus landesplanerischer Sicht geeignet erscheinen, um den betroffenen fachlichen und raumordnerischen Belangen und Forderungen bzw. Hinweisen der Fachstellen und -behörden ausreichend nachkommen zu können.

Würden im nachfolgenden bergrechtlichen Genehmigungsverfahren die aufgrund der Maßgaben und Hinweise erforderlichen Festsetzungen getroffen, sei von einer Vereinbarkeit des Vorhabens mit Zielen (Z) und Grundsätzen (G) der Raumordnung auszugehen.

Der **Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord** teilte mit, dass aus regionalplanerischer Sicht die betroffenen regionalplanerischen Belange im Zuge der Festsetzung der Maßgaben angemessen gewürdigt worden seien, so dass nach derzeitigem Stand davon auszugehen sei, dass das Vorhaben den regionalplanerischen Erfordernissen entspreche.

Der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** kritisierte einleitend die Reduzierung des Erörterungstermins auf eine Online-Konsultation, zumal dazu zumindest eine Online-Videokonferenz jederzeit möglich gewesen wäre.

Die bisherige Stellungnahme vom 31.03.2021 werde in vollem Umfang aufrechterhalten; in zentralen Punkten sei die Stellungnahme nicht widerlegt worden.

Die in der Nachhaltigkeitsbroschüre der Antragstellerin formulierten Maßnahmen und Bemühungen seien vorbildlich und aner kennenswert. Für das laufende Verfahren dürften sie nach Auffassung des Bund Naturschutz jedoch keine Rolle spielen, es sei denn, die Genehmigungsbehörde würde daraus Punkte übernehmen als verbindliche Auflagen festsetzen.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. fordere daher, dass Nachhaltigkeitsmaßnahmen in der Abwägung nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn sie in der Genehmigung verbindlich festgelegt würden.

Es sei aner kennenswert, dass die Antragstellerin schon bisher Produkte aus Recycling-Beton herstelle. Zur Beurteilung der Umweltwirkung müsse dies jedoch ins Verhältnis zum Umfang der konventionellen Produktion aus Natur-Rohstoffen gesetzt werden. Es werde davon ausgegangen, dass der Anteil des Recycling-Betons bislang in einem relativ niedrigen Prozentbereich liege und damit bisher eine noch viel zu geringe Umweltentlastung bewirke.

Die geplante Flächeninanspruchnahme von 18,55 ha für die Aufbereitungsanlage übersteige die dafür bisher erforderliche Fläche beim Tagebau "Ost" deutlich. Daher stelle sich die Frage, ob es sich bei den geplanten Anlagen tatsächlich überwiegend um Nutzungen handelt, die dem Bergrecht unterlägen. Sollte dies nicht der Fall sein, dürfte das Bergrecht hier überhaupt nicht zur Anwendung kommen.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. fordere daher eine Oberprüfung der geplanten Nutzungen hinsichtlich der Frage, ob sie bezogen auf die gesamte Nutzungsfläche tatsächlich überwiegend dem Bergrecht unterlägen.

Aufgrund des o.g. erheblichen beabsichtigten Flächenverbrauchs sei verstärkt zu prüfen, inwieweit diese Inanspruchnahme verringert und minimiert werden könne, so dass in diesem Bereich Waldflächen erhalten bleiben könnten.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. fordere daher einen Nachweis, dass die üppige geplante Flächeninanspruchnahme zum vorgesehenen Zweck unbedingt erforderlich sei und halte stärkere Bemühungen zum Flächensparen und zur Erhaltung von Waldflächen für erforderlich.

Der **Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.** führte einleitend aus, dass die in der Stellungnahme vom 29.04.2021 vorgebrachten Einwände durch die Erwiderung noch nicht aufgelöst seien.

Es werde außerordentlich bedauert, dass es keinen Erörterungstermin in Präsenz geben werde. Eine Besprechung aller Einwände in einer ausreichend großen Halle vor Ort sei auch der Wunsch des Antragstellers (mündliche Mitteilung am 16.09.2021)

gewesen. Das PlanSiG hätte alternativ die Möglichkeit einer Videokonferenz zugelassen. Auch das sei nicht genutzt worden. Diese Reduzierung der Verbändebeteiligung werde kritisiert.

Die Inanspruchnahme von 18,55 ha für das Vorhaben werde deutlich kritisiert. Auch die staatliche Forstverwaltung betone die "erhebliche Flächengröße" und den "immensen Waldverlust in der Region" in den vergangenen Jahren. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg beziffere diesen auf 100 ha in einem 5-Jahres-Zeitraum von 2015 - 2019.

Diese Summationseffekte seien dringend in der Abwägung zu berücksichtigen. Ersatzaufforstungen würden Jahrzehnte brauchen, um annähernd denselben ökologischen Wert wie der gerodete Wald zu erreichen. Auf den grundsätzlichen Einwand, dass hier eine bandartige Gewerbeentwicklung entlang der Bundesautobahn BAB A 6 vom GE-Gebiet Schafhof bis nach Högling vorgezeichnet werde, werde nicht eingegangen.

Es werde auch der Erwiderung zu der Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (S. 20) widersprochen. Es werde nur auf die Rekultivierung von Abbauflächen eingegangen. Große Teile der genannten Flächen, insgesamt knapp 40 ha, seien jedoch als bereits Gewerbeflächen gewidmet und damit dem Naturhaushalt dauerhaft entzogen.

Zum anhängigen Genehmigungsverfahren wurde ausgeführt, dass neben der Aufbereitung des abgebauten Sandes auch Produkte auf dem überplanten Gelände gelagert werden sollen. Hierzu sei auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesberggesetzes und hier insbesondere auf § 2 Nrn. 1 bis 3 BBergG verwiesen. Es seien Zweifel angebracht, ob das geplante Vorhaben tatsächlich überwiegend der Aufbereitung und Lagerung von Rohstoffen diene. Auf den Einwand, dass in diesem Fall das Bergrecht nicht zur Anwendung kommen könnte, werde in der Erwiderung nicht eingegangen. Die eigentliche Sandwaschung müsste aufgrund anderer verfügbarer Flächen nicht zwingend im Plangebiet erfolgen (siehe nachfolgende Ausführungen zu Standortalternativen).

Die Firma Godelmann habe nördlich des Betriebsgeländes in Richtung Högling knapp 7 ha landwirtschaftliche Flächen erworben (mündliche Mitteilung am 16.09.2021). In den Erwiderungen hinsichtlich der Standortalternativen werde erklärt: "Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfeld stehen trotz intensivster Bemühungen der Antragstellerin nicht zur Verfügung." Dieser Aussage werde widersprochen und es werde eine Einbeziehung der o.a. Flächen in die Alternativenprüfung gefordert. Auch die Regierung der Oberpfalz (SG 60 Umweltbelange in der Landwirtschaft) vermisste "eine fundierte Abwägung von Standortalternativen, die auch nachvollziehbar aufbereitet wurde. [Sie] ist in den vorgelegten Unterlagen nicht bzw. nur unzureichend vorgenommen [worden] (UVP-Bericht), was [...] aufgrund der Bedeutung des Vorhabens für den Naturaushalt einen Mangel in der Abwägung darstellt."

Auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg argumentiere hier ähnlich und fordere, dass "die Bedeutung der Walderhaltung verstärkt in die Wahrnehmung aller staatlichen Stellen gerückt werden [muss]." Dem werde sich ausdrücklich angeschlossen.

Zu den zum **Themenkomplex "Landesplanung, Raumordnung, Rohstoffsicherung"** vorgebrachten Einwendungen, Hinweisen, Aufslagenvorschlägen und Anregungen wird Nachstehendes ausgeführt.

Die Regionalplanung hat die Aufgabe die Rohstoffversorgung gemäß des regionalen und des überregionalen Bedarfs zu sichern, die Rohstoffgewinnung zu ordnen und zu koordinieren sowie die Rohstoffversorgung und –gewinnung mit den Belangen anderer Fachbereiche zu koordinieren und Folgefunktionen festzulegen. Hierzu werden in den Regionalplänen für die einzelnen Regionen Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Als Vorranggebiete sind dabei Gebiete mit Rohstoffvorkommen ausgewiesen, in denen aus regionalplanerischer Sicht bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang zukommt; andere Nutzungsansprüche, die dem zuwiderlaufen, müssen hier zurücktreten. Dies erfordert vor der Festlegung von Vorranggebieten ein Abwägen mit allen konkurrierenden Nutzungen. Als Vorbehaltsgebiete sind Gebiete mit Rohstoffvorkommen ausgewiesen, in denen aus regionalplanerischer Sicht unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen der Gewinnung von Bodenschätzen ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landesplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Ziele der Raumordnung lösen für öffentliche Stellen eine strikte Beachtungspflicht aus, die nicht durch planerische Abwägung oder Ermessenausübung überwunden werden können.

Da im Regionalplan mit den dort festgesetzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ausschließlich Abbaustellen (Tagebaue, Steinbrüche, Gruben) behandelt werden, gibt es für geplante Aufbereitungsanlagen – so wie im hier vorliegenden Fall beantragt – keine regionalplanerischen Festlegungen. Daher erfolgte eine Kontaktaufnahme mit der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz, um abzuklären, in welcher Form die landesplanerischen und raumordnerischen Belange in dem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren einzubringen sind. Durch die Regierung der Oberpfalz wurde die Entscheidung getroffen, für das antragsgegenständliche Vorhaben ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren durchzuführen. Hierzu wurde durch die Regierung der Oberpfalz auf die Einwendungen und Stellungnahmen zurückgegriffen, die im Zuge des Anhörungsverfahrens für das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren eingegangen sind.

Zu der von verschiedenen Verfahrensbeteiligten angezweifelten bergrechtlichen Zuständigkeit für die geplante Aufbereitungsanlage wird Nachstehendes ausgeführt.

Die Firma Freihölser Sand GmbH & Co. KG – ein Unternehmen der Godelmann-Gruppe - betreibt auf der Grundlage zugelassener Betriebspläne im Freihölser Forst den Tagebau "Ost" zur Gewinnung von Quarzsand. Der im Tagebau gewonnene Quarzsand wird anschließend in einer stationären Aufbereitungsanlage aufbereitet; das hierfür erforderliche Wasser wird auf der Grundlage einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis aus zwei betriebseigenen Grundwasserbrunnen gefördert.

Das Gewinnen und Aufbereiten sind Tätigkeiten, die in den sachlichen Geltungsbereich des Bundesberggesetzes fallen (§ 2 BBergG). Der Tagebau und die Aufbereitungsanlage unterstehen dem Bergrecht und damit der bergamtlichen Zuständigkeit; ebenso ist die Zuständigkeit des Bergamtes für die damit zusammenhängenden wasserrechtlichen Benutzungstatbestände (Grundwasserentnahme für die Nassaufbereitungsanlage) gegeben.

Die Weiterverarbeitung des aufbereiteten Quarzsandes erfolgt im nahe gelegenen Betonwerk der Firma Godelmann GmbH & Co. KG; die Weiterverarbeitung ist keine dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes zuzurechnende Tätigkeit. Damit unterliegt das Betonwerk nicht der bergbehördlichen Zuständigkeit.

Da die bestehende Aufbereitungsanlage nicht mehr den heutigen Qualitätsansprüchen genügt, plant die Firma Freihölser Sand GmbH & Co. KG die Errichtung und Inbetriebnahme einer neuen Nassaufbereitungsanlage. Die neue Aufbereitungsanlage soll nicht im Tagebau "Ost" errichtet werden; als Standort ist eine etwa 18 ha große Waldfläche auf dem Grundstück Flur-Nr. 1530 der Gemarkung Pittersberg in unmittelbarer Nähe des Betonwerks vorgesehen. Die Wasserbereitstellung soll weiterhin über die bislang genutzten Brunnen erfolgen; hierzu ist die Verlegung einer Wasserleitung vom Tagebau "Ost" zum neuen Anlagenstandort vorgesehen. Die Rückleitung des Waschwassers aus dem Aufbereitungsprozess ist über eine weitere Leitung zu den Absetzbecken im Tagebau "Ost" geplant. Zudem soll der im Tagebau "Ost" gewonnene Quarzsand über ein Förderband zur neuen Aufbereitungsanlage transportiert werden. Die vg. Leitungen und das Förderband müssen sowohl die Bahnlinie "Nürnberg – Irrenlohe" als auch die Staatsstraße St 2151 queren. In der neuen Aufbereitungsanlage sollen neben den Quarzsanden aus dem Tagebau "Ost" auch Sande, die aus anderen der Godelmann-Gruppe zuzurechnenden Abbaustellen zugefahren werden sollen, aufbereitet werden.

Auch die geplante Aufbereitungsanlage außerhalb eines bestehenden Tagebaus untersteht der bergbehördlichen Zuständigkeit, da hier dem Bergrecht unterstehende Bodenschätze aufbereitet werden sollen; zusätzlich sollen auch Sande, die aus anderen der Godelmann-Gruppe zuzurechnenden Abbaustellen zugefahren werden sollen, aufbereitet werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich bei dem weitaus überwiegenden Teil (deutlich mehr als 50 %) der Sande, die der neuen Aufbereitungsanlage zugeführt werden sollen, um Bodenschätze im Sinne des Bundesberggesetzes handelt. Im Übrigen liegen mittlerweile Erkenntnisse, dass neben den

Quarzsanden aus dem Tagebau "Ost", die zweifelsfrei seit langer Zeit dem Bergrecht unterliegen, auch weitere Abbaustellen bzw. Tagebauen, aus denen zukünftig die Rohstoffe der zentralen Aufbereitungsanlage angedient werden sollen, bergrechtlich zu behandeln sind.

Zu Beginn der unternehmerischen Planungen war eine Erneuerung der Aufbereitungsanlage angedacht und der Antragsteller hat sich zunächst auf den bestehenden Aufbereitungsstandort im Tagebau "Ost" konzentriert; die Planung ging damit zunächst in Richtung einer Ersatzanlage. Als dann die Aufbereitungsanlage in ihrer technischen Ausgestaltung konzipiert wurde, hat der Unternehmer in seine Planungen auch die Überlegung einfließen lassen, ob es nicht sinnvoller wäre, eine zentrale Aufbereitungsanlage für alle vom ihm gegenwärtig bestehenden und zukünftig geplanten Abbaustellen bzw. Tagebauen zu errichten anstelle jeweils eine Aufbereitungsanlage am jeweiligen Gewinnungsstandort zu betreiben.

Für die dezentrale Aufbereitung müsste an jedem Tagebau-Standort eine eigene Anlage errichtet werden. Um die erforderliche Qualität des Aufbereitungsproduktes sicherzustellen, wäre zudem an jedem Standort eine Nassaufbereitung vorzusehen; dies würde an jedem Standort die Entnahme von Grundwasser aus einer Bohrung oder einem Grundwasseraufschluss und das Vorhalten entsprechender Absetzteiche bedingen.

Bei einer zentralen Aufbereitungsanlage kommt es zu diversen Synergieeffekten. Zunächst wird nur eine Grundwasserentnahmestelle benötigt; ebenso müssen nur an einem Standort Absetzteiche vorgehalten werden. Durch die Zufuhr verschiedener Sande besteht die Möglichkeit die unterschiedlichen Sande zu mischen und so eine effektivere Nutzung aller Lagerstätten zu erreichen. Zudem erspart die Inbetriebnahme eines Förderbandes zum Transport des im Tagebau "Ost" gewonnen Quarzsandes zur neuen Aufbereitungsanlage zukünftig die bislang stattfindenden LKW-Fahrten. Da aus dem Tagebau "Ost" der größte Teil der Abbau- und somit Aufbereitungsmassen stammt, wirkt sich diese Verringerung von LKW-Fahrten durch den dann möglichen Förderbandtransport in einem besonderen Maße positiv aus. Die Positionierung der neuen Aufbereitungsanlage in direkter Nähe des Weiterverarbeitungsbetriebs (Betonwerk) hat ebenso positive Synergieeffekte. Auch hier gilt das Prinzip der kurzen Wege und der Konzentration von Aufbereitungs- und Weiterverarbeitungsbetrieb in unmittelbarer Nähe.

Der Antragsteller hat sich in den Antragsunterlagen – und auch im Vorfeld vor Antragstellung - mit Alternativstandorten befasst und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass es größere Gewerbeflächen oder Industriebrachen im Umfeld nicht gibt. In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen unter Abschnitt 9 (Seite 42 bis 43) des UVP-Berichtes, wo die vom Antragsteller geprüften Alternativen beschrieben sind, zu verweisen.

Letztendlich hat sich der Antragsteller für die Errichtung der zentralen Anlage in der Nähe des Betonwerks entschieden und schätzt diesen – trotz der damit einhergehen-

den Waldbeseitigung – als sinnvollsten Standort ein. Die Errichtung der neuen Aufbereitungsanlage im bestehenden Tagebau "Ost" hätte demgegenüber den Nachteil, dass die dann in Anspruch zu nehmenden Flächen nicht der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche zugeführt werden können und durch den erforderlichen Flächenbedarf u.U. die Rohstoffgewinnung eingeschränkt würde, da z.B. Lagerflächen auf der unverritzten Lagerstätte zu liegen kämen.

Zu der von mehreren Beteiligten vorgebrachten Kritik, dass im Regierungsbezirk Oberpfalz in den vergangenen Jahren bereits ein sehr starker Waldflächenverlust stattgefunden habe und auch zukünftig weitere Vorhaben für Gewerbe, Straßen und Rohstoffabbau geplant seien, die ebenfalls einen umfänglichen Waldflächenverlust nach sich zögen und dass damit der Naturraum unverhältnismäßig und überproportional belastet und die Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden damit grob missachtet würde, bleibt Nachstehendes festzuhalten.

Es ist zutreffend, dass in den vergangenen Jahren – zumindest im Hinblick auf bergrechtliche Abbauvorhaben – mehrere Abbauprojekte zugelassen wurden, bei denen nicht ein vollständiger Waldflächenausgleich erreicht werden konnte. Dieses war aber im Wesentlichen der Tatsache geschuldet, dass als Flächen für Ersatzaufforstungen im Wesentlichen nur landwirtschaftlich genutzte Flächen in Frage kommen, und die Verfügbarkeit solcher Flächen sowohl privatrechtlich als auch öffentlich-rechtlich begrenzt ist. Dieses gilt zum einen für in der Vergangenheit bereits genehmigte Projekte, zum anderen aber auch für zukünftig geplante Abbauprojekte. Ob - und wenn ja, in welcher Form – die in der Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. in einer Größenordnung von mehr als 250 ha genannten Abbauplanungen überhaupt realisiert werden könnten, bleibt den jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Sollte dies der Fall sein, ist zu bedenken, dass bei Abbauvorhaben in der Regel auf der in Anspruch genommenen Fläche wieder aufgeforstet werden kann und die Gewinnung –und demzufolge auch die vorgängige Rodung - in sinnvollen Abschnitten erfolgt. In jedem Fall sind die Planungen – und analog gilt dies auch für geplante Gewerbe- und Infrastrukturprojekte – noch so unkonkret, dass sie h.E. für eine Summationswirkungsprüfung noch nicht berücksichtigt werden können.

Das beantragte Vorhaben widerspricht auch nicht den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms. Danach kommt der Gewährleistung der Nutzung der Bodenschätze zur Sicherung der Rohstoffversorgung besondere Bedeutung zu. Die Aufsuchung der Lagerstätten soll, soweit erforderlich, gefördert, auf ihre Erschließung soll hingewirkt und die Gewinnung der Bodenschätze soll ermöglicht werden. Dabei soll auf eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen und auf einen sparsamen Verbrauch von Bodenschätzen hingewirkt werden. Ferner kommt der Berücksichtigung der Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur – vor allem der Gesichtspunkt kurzer Wege -, an den Trinkwasser-, Boden- und Gewässerschutz, an eine geordnete Siedlungsentwicklung und an den Schutz ökologisch besonders empfindlicher Lebensräume besondere Bedeutung zu. Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden. Es ist anzustreben, dass nach Beendigung des Abbaus

möglichst eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht wird und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden. Von besonderer Bedeutung ist es, dass geeignete Abbauflächen für die Ergänzung von Biotopverbundsystemen zur Verfügung gestellt werden. All diesen, im Landesentwicklungsprogramm genannten Anforderungen wurde durch die vorgelegte Planung bzw. durch die Festlegungen in diesem Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen. Zur Nutzung der Bodenschätze gehört auch die eigentliche Aufbereitung, so dass die vorstehenden Ausführungen auch auf den Aufbereitungsprozess anzuwenden sind.

Das antragsgegenständliche Aufbereitungsvorhaben hat darüber hinaus wegen der besonderen Qualität der dort anstehenden Quarzsande eine zusätzliche gewichtige Bedeutung. Ein Indiz für die überdurchschnittliche Qualität des dort anstehenden Rohstoffes stellt bereits der Umstand dar, dass die dort zu gewinnenden und letztlich in der Aufbereitungsanlage aufzubereitenden Quarzsande zum weitaus größten Teil den Regelungen des Bundesberggesetzes unterfallen. Dies führt dazu, dass dem Vorhaben die Privilegierung rohstoffsichernder Vorhaben gem. §§ 1, 48 Abs. 2 BBergG zukommt; mit den anzuwendenden Regelungen wollte der Gesetzgeber die zur Rohstoffsicherung volkswirtschaftlich wichtigsten Bodenschätze dem Bergrecht unterwerfen (s. hierzu auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.07.1990).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich - hierzu ist zunächst auf § 1 Nr. 1 BBergG zu verweisen - um ein Vorhaben, dessen Verwirklichung im öffentlichen Interesse steht, ist. Danach ist es Zweck dieses Gesetzes, zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern.

Dem gebotenen sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird im vorliegenden Fall Rechnung getragen. Durch eine zentrale Aufbereitungsanlage mit einer Wasserentnahmestelle, lediglich an einem Standort vorzuhaltenden Absetzteichen, Lagerflächen, Zwischenlagerflächen, etc. entstehen erhebliche Flächensparpotentiale. Bei mehreren dezentralen Aufbereitungsanlagen müssten sämtliche Betriebseinrichtungen, wie z.B. Lager- und Nebenflächen, die Aufbereitungsanlage, die An- und Abfuhrtrasse (Zufahrt), jeweils neu bereitgestellt werden; insofern müssten bei mehreren dezentralen Aufbereitungsanlagen an anderen Stellen all diese Nebenflächen zusätzlich zum eigentlich Abbau-Umgriff geschaffen würden und würden eine insgesamt deutlich größere Flächeninanspruchnahme nach sich ziehen.

An einer nachhaltigen und verbrauchsnahe Rohstoffversorgung besteht ein öffentliches Interesse, da nicht nur viele Produkte des täglichen Lebens sondern auch Spezialprodukte sowie die gesamte Infrastruktur und der Siedlungsbau von einer ausreichenden Versorgung mit mineralischen Rohstoffen abhängen. Die Gewinnung und Aufbereitung von Rohstoffen als Voraussetzung für die Schaffung und Aufrechterhaltung der Infrastruktur, des Baus und der Erhaltung von Betrieben und Siedlungen sowie für die Herstellung einer Vielzahl von Produkten ist somit Grundlage für eine funktionierende Wirtschaft. Sie stellt einen Standortfaktor dar und wirkt sich demzufolge auch auf die Beschäftigungssituation aus. Das Bundesverwaltungsgericht hat

hierzu mehrfach festgestellt, dass die Funktionsfähigkeit und Stabilität einer Volkswirtschaft in einer Industriegesellschaft in hohem Maße von einer gesicherten Rohstoffversorgung abhängt.

Auch aus dem Raumordnungsgesetz - § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG - und dem Bayerischen Landesplanungsgesetz - Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 4 BayLPIG - ergibt sich, dass die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind. Analog gilt dieses auch für die Aufbereitung von standortgebundenen Rohstoffen.

In diesem Zusammenhang wird im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem Raumordnungs-/Landesplanungsrecht und dem Bergrecht auf Nachstehendes hingewiesen.

Bei der Betriebsplan-Zulassung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, d.h. der Zulassungsbehörde (hier Planfeststellungsbehörde) kommt kein planerischer Gestaltungsspielraum zu. Die Versagensgründe sind primär in § 55 Abs. 1, ergänzt um § 48 Abs. 2 BBergG, geregelt; dieses schließt die Prüfung der raumordnerischen Belange mit ein. Hierbei bleibt es auch, wenn - wie im hier vorliegenden Fall - ein Rahmenbetriebsplan im Wege der Planfeststellung zugelassen wird; auch in diesem Fall hat die zuständige Behörde keinen planerischen Gestaltungsspielraum und damit keinen Abwägungsspielraum. Der Antragsteller hat bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Rahmenbetriebsplans und nach der Feststellung, dass keine überwiegenden Interessen dem Aufbereitungsvorhaben entgegenstehen, grundsätzlich einen Anspruch auf Erlass des beantragten Rahmenbetriebsplans. Durch diese gesetzliche Ausgestaltung privilegiert der Gesetzgeber den für die Volkswirtschaft unverzichtbaren Abbau hochwertiger Bodenschätze und will die Sicherung der Rohstoffversorgung gewährleisten.

Bezüglich der kritisierten Verwendung des hochwertigen Quarzsandes für die Herstellung von Baumaterial (wie z.B. Beton) und einem damit implizierten Raubbau bleibt festzuhalten, dass die Anforderungen an gewisse Produkte durch europäische und deutsche Normen klar definiert sind, und sich daraus die Qualitätsansprüche an den Rohstoff ableiten.

Nichtsdestotrotz hat sich die Recyclingquote in den letzten Jahren deutlich erhöht; derzeit liegt sie nach den einschlägigen Quellen bei etwa 12 %. Es sei nur am Rande erwähnt, dass wesentliche Steigerungen der Recycling-Quote gegenwärtig nicht zu erwarten sind, mittelfristig wird eine Recycling-Quote von maximal 15 % anvisiert, wobei anzumerken ist, dass dieses nur unter optimalsten Bedingungen realisierbar erscheint. Ferner ist allgemein bekannt, dass die Recycling-Quote bei hochwertigen Produkten deutlich geringer ist. Dieses gilt auch für Sande, die für die Glas-, Beton- oder auch für Kalksandsteinherstellung verwendet werden. Somit bleibt festzuhalten, dass der weitaus überwiegende Teil zur Versorgung dieses Marktes aus Primärlagerstätten gedeckt werden muss.

Unabhängig davon wies der Antragsteller im Rahmen der durchgeführten Online-Konsultation darauf hin, dass gerade die Firma Godelmann als Pionier in der Branche seit über 40 Jahren Betonrecycling praktiziere und eine nachhaltige und ressourcenschonende Nutzung von Rohstoffen zentraler Bestandteil der Unternehmensphilosophie sei. Erst im Jahre 2020 sei wieder erheblich in die Erweiterung und Modernisierung des Recyclingzentrums investiert worden; durch diese nachhaltige Aufbereitung hätten bislang rund 800.000 t Recyclingmaterial im Produktionsprozess wiederverwendet und eine entsprechende Menge an Primärrohstoffen eingespart werden können.

Zu der im Rahmen der Online-Konsultation teilweise vertretenden Auffassung, dass die Durchführung einer Online-Konsultation statt eines Präsenztermins für formell und sachlich nicht korrekt gehalten werde, wird auf die Ausführungen unter Ziffer V.1.2.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Bei der Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins handelt es sich um ein vom Gesetzgeber legitimes Mittel, mit dem sichergestellt wird, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können und formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie in besonderen Entscheidungsverfahren, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten, zur Verfügung gestellt werden. Zusammenfassend bleibt daher festzuhalten, dass die Durchführung einer Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins in Präsenz nicht zu beanstanden ist.

Zu dem Themenkomplex "**Schützenswerte Einrichtungen, Erschließung**" liegen Einwendungen, Stellungnahmen und Auflagenvorschläge des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, des Landkreises Amberg-Weilburg (Tiefbauamt), des Landratsamtes Schwandorf, des Staatlichen Bauamtes Amberg-Weilburg, der Gemeinde Ebermannsdorf, der Deutschen Bahn AG und der Bayerische Staatsforsten – Forstbetrieb Burglengenfeld vor.

Das **Bayerisches Landesamt für Umwelt** äußerte sich zu immissionsschutzfachlichen Belangen und teilte nach einer kurzen Vorhabensbeschreibung Nachstehendes mit.

Durch den Nassabbau bzw. auch beim Abbau von meist erdfeuchten Quarzsanden sei (abgesehen von Staubverwehungen aus trockenen Teilen bzw. evtl. getrockneten Teilen von Betriebs- und Lagerflächen, der Halden-Lagerung und insbesondere der Fahrflächen) im Abbaugbiet selbst in der Regel kaum mit relevanten Emissionen zu rechnen. Allerdings komme der möglichen Straßenverschmutzung durch Quarzsande und -stäube und Quarzfeinstäube infolge des Quarzsandtransports (hier ggf. auch durch Abwurf bzw. Verwehungen vom Förderband) und durch den Fahrbetrieb der LKW für den Materialtransport (insbesondere in der Nähe der Zufahrtswege zur neuen Aufbereitungsanlage und u.U. im Bereich der neuen Aufbereitungsanlage

selbst) sowie der wirksamen Vermeidung bzw. Minderung diffuser Stäube, insbesondere bei trockener Witterung, u.U. eine größere Bedeutung zu.

Das Bayerische Umweltministerium habe mit UMS vom 13.8.2008, Az. 75b-U8721.02002/4-21, mitgeteilt, dass Quarzfeinstaub (alveolengängiger Staubanteil, PM4) krebserzeugende Wirkung am Menschen habe und daher der Nr. 5.2.7.1.1 Klasse III TA-Luft zu zuordnen sei. Für krebserzeugende Stoffe gelte generell das Minimierungsgebot entsprechend Nr. 5.2.7.1 TA Luft.

Aus fachlicher Sicht sollten daher grundsätzlich entsprechend der Nr. 5.2.3.6 der TA Luft die sich aus den Nummern 5.2.3.2. bis 5.2.3.5. der TA Luft ergebenden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Staubfreisetzungen (hier insbesondere bei der Förderung, im Bereich der neuen Aufbereitungsanlage, dem Umschlag oder Transport zur neuen Aufbereitungsanlage) angewendet werden.

In der vorliegenden Projektbeschreibung für den Rahmenbetriebsplan seien keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung der Staub- bzw. Quarzfeinstaubemissionen angegeben, abgesehen davon, dass weite Teile der Fahrwege und Betriebsflächen im Bereich der Aufbereitungsanlage gepflastert bzw. befestigt werden. Hierbei sollte vor allem darauf geachtet werden, dass die Fahrwege und freien Betriebsflächen insbesondere bei trockener Witterung regelmäßig gereinigt werden, um Staubaufwirbelungen und Staubverwehungen möglichst zu unterbinden oder ggf. durch Befeuchtung zu vermeiden bzw. zu mindern.

Entsprechende Auflagen sollten im Genehmigungsverfahren je nach den örtlichen Gegebenheiten (Fahrwege, Lagerflächen, Materialumschlag, Aufbereitung usw.), den durchzuführenden Arbeitsschritten, den betrieblichen Einrichtungen und dem Fahrverkehr für An- bzw. Abtransport gemäß den Erfordernissen vor Ort noch festgelegt werden. Hierbei sollte insbesondere geprüft werden, inwieweit die bislang geplanten und getroffenen Maßnahmen zur Staubemissionsminderung bzw. -vermeidung im gesamten Aufbereitungsgebiet einschließlich der Zufahrtswege und Lagerflächen sowie an den vorhandenen Betriebseinrichtungen mit den o.g. Vorgaben der TA Luft in Einklang stehen und dem Stand der-Technik entsprechen.

Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege** verwies darauf, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG unterliegen. Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o.g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die gesetzlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Der **Landkreis Amberg-Sulzbach (Tiefbauamt)** teilte mit, dass die geplante Aufbereitungsanlage die Kreisstraße AS 29 im Abschnitt 100 von Station 0,000 bis Station 0,418 im Bereich der straßenrechtlichen Freistrecke tangiere; verkehrsrechtlich gelte eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h.

Mit der Aufbereitungsanlage bestehe seitens des Tiefbauamtes des Landkreises Amberg-Sulzbach als Baulastträger der Kreisstraße AS 29 grundsätzlich Einverständnis, wenn nachfolgende Auflagen und Bedingungen erfüllt werden:

1. Die Regelungen und Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes kämen zur Anwendung und seien zu beachten. Gemäß Art.23 BayStrWG dürfen bauliche Anlagen an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nicht errichtet werden. Der betreffende Abstand gilt auch für Werbeanlagen. Diese 15 m breite Anbauverbotszone ist im Lageplan (Anlage 2) dargestellt und bezeichnet.
- 2.1 Die Erschließung der Aufbereitungsanlage soll durch die im Lageplan (Anlage 2) dargestellten zwei Zufahrten erfolgen; weitere Zufahrten zur Kreisstraße seien nicht vorzusehen.
- 2.2 Die bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h erforderlichen Sichtfelder (Sichtdreiecke) mit einer Schenkellänge von 200 m (parallel zur Straße gemessen) und einer Tiefe von 3,0 m (gemessen vom Fahrbahnrand) seien zu gewährleisten. Sichtfelder seien von jeglichen (auch genehmigungs- und anzeigefreien) baulichen Anlagen, Einfriedungen, Pflanzungen, gelagerten Gegenständen und abgestellten Fahrzeugen mit einer Höhe von 0,80 m bis 2,50 m über der Fahrbahnoberfläche freizuhalten.
- 2.3 Die Zufahrt sei auf eine Länge von mindestens 20 m vom Fahrbahnrand straßenmäßig zu befestigen und mit einer Asphalt- oder Pflasterdecke zu versehen.

...

- 2.4 Die Radien der Eckausrundungen seien mit den Schleppkurven für Lastzüge zu bemessen.
3. Ein regelmäßiger Pendel- bzw. Lieferverkehr zwischen der geplanten Aufbereitungsanlage und dem nördlich gelegenen bestehenden Betonwerk der Firma Godelmann dürfe nicht über die Kreisstraße abgewickelt werden.
4. Die Entwässerung des Straßengrundstückes dürfe durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden.
5. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen der Kreisstraße bzw. deren Entwässerungseinrichtungen nicht zugeleitet werden.
6. Für alle baulichen Anlagen, Einfriedungen und Pflanzungen und sonstigen nicht verformbaren Hindernisse gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009), sei der erforderliche Mindestabstand zum äußeren Fahrbahnrand einzuhalten.
7. Die zum Schutze von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen seien zu beachten.
8. Vor Beginn der Bauarbeiten, bei denen der Straßenkörper der Kreisstraße betroffen sei, sei die Tiefbauverwaltung zu unterrichten. Sie könne in der Örtlichkeit und während der Bauausführung weitere notwendig werdende technische Regelungen anordnen. Nach Abschluss der Bauarbeiten solle auf Verlangen der Straßenbauverwaltung eine Abnahme stattfinden. Hierbei festgestellte oder innerhalb von 5 Jahren auftretende Mängel seien unverzüglich zu beseitigen.
9. Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbulasträger der Kreisstraße wegen Lärm und anderen von der Kreisstraße ausgehenden Immissionen könne nicht geltend gemacht werden.

Ferner würden die Ausgleichsflächen Nr. 7 und Nr. 8 gemäß Anlage 8.7 (Flurnummern 962 und 949, Gemarkung Ensdorf) die Kreisstraße AS 8 im Abschnitt 100 von Station 2.060 bis Station 2.500 im Bereich der straßenrechtlichen Freistrecke tangieren; verkehrsrechtlich gelte eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h.

Die Ausgleichsfläche Nr. 9 gemäß Anlage 8.5 (Flurnummer 556, Gemarkung Egelsheim) tangiere die Kreisstraße AS 10 im Abschnitt 100 von Station 3.570 bis Station 3.620 im Bereich der straßenrechtlichen Freistrecke; verkehrsrechtlich gelte eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dürfe durch die Pflanzungen nicht beeinträchtigt werden. Da Gehölze mit einem Stammdurchmesser von 8 cm

und mehr gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) als nicht verformbare Einzelhindernisse zu bewerten seien, sei für alle neuen Pflanzungen der nach dieser Richtlinie erforderliche Mindestabstand zum äußeren Fahrbahnrand zwingend einzuhalten. Dabei sei der Stammdurchmesser des ausgewachsenen Gehölzes maßgebend. Für bestehende Gehölze gelte ein Bestandschutz.

Mit nachfolgendem Schreiben vom 23.08.2021 ergänzte das Landratsamt Amberg-Sulzbach (Tiefbauamt) seine zuvorige Stellungnahme dahingehend, dass einem Pendelverkehr zwischen der geplanten Aufbereitungsanlage und dem nördlich gelegenen bestehenden Betonwerk über die Kreisstraße AS 29 nun doch zugestimmt wird, da der Vorhabensträger nachvollziehbar dargestellt habe, dass sich der Verkehr auf der Kreisstraße insgesamt nicht erhöhe und zudem ein Förderband zwischen den beiden Anlagen bzw. Werksteilen geplant sei.

Das **Landratsamt Schwandorf** teilte mit, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Einwände bestünden.

Im Schallgutachten der LGA seien aus schalltechnischer Sicht alle relevanten Immissionsorte auf dem Gebiet des Landkreises Schwandorf betrachtet. Die schalltechnische Vorbelastung durch das Betonwerk der Godelmann GmbH & Co. KG – insbesondere am Immissionsort 4 - sei berücksichtigt. Mit dem Schallgutachten sei weiterhin nachgewiesen, dass der Lärmbeitrag der geplanten Maßnahme an den Immissionsorten im Kreisgebiet Schwandorf irrelevant sei.

Es werde außerdem festgestellt, dass die geplante Aufbereitungsanlage keine Nebeneinrichtung des nahegelegenen immissionsschutzrechtlich genehmigten Betonwerks der Firma Godelmann darstelle und mit dieser auch keine gemeinsame Anlage im Sinne von § 1 der 4. BImSchV bilde.

Spezielle und weitergehende Anforderungen seien aus der Sicht der Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Schwandorf nicht geboten.

Im Zuge des vereinfachten Raumordnungsverfahrens äußerte sich das **Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach** auf Nachfrage der Regierung der Oberpfalz zu einer alternativen Positionierung der Bandanlagentrasse und führte dazu Nachstehendes aus.

- Die Frage, ob die geplante Bandanlage alternativ längs der Staatsstraße St 2151 (Parallelführung auf rd. 1.200 m) errichtet werden könnte, sei seit Beginn der Planungen mehrfach zwischen dem Vorhabensträger und dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach erörtert worden; nach hiesiger Einschätzung sei eine Führung der Bandanlage abseits der Staatsstraße St 2151 im Bereich der Bahnlinie eindeutig vorzugswürdig.
- Längs der Staatsstraße St 2151 wäre ein Mindestabstand von 10 m zwischen der Bandanlage und dem Rand der Staatsstraße zu fordern- Diese läge damit

...

aber immer noch innerhalb der sog. "Anbauverbots- und Anbaubeschränkungs-zonen" der Staatsstraße St 2151. Geringere Abstände seien hieramts aus vor-rangigen Gründen der Verkehrssicherheit abzulehnen.

- Der Wald beginne an der Grundstücksgrenze der Staatsstraße St 2151 (zwi-schen 6 m und 7 m vom Rand der Fahrbahn), an der im gegenständlichen Be-reich zudem umfangreiche Kabelanlagen der Telekom bzw. weiterer Telekom-munikationsunternehmen liegen. Die o.g. erforderliche Abrückung der Bandan-lage von mindestens 10 m vom Rand der Staatsstraße würde insoweit ein er-hebliches zusätzliches dauerhaftes Rodungserfordernis im Umfang von ge-schätzt ca. 1,5 ha bis 2 ha auslösen.
- Während die Bandanlage im Bereich der Bahntrasse geländenah geführt wer-den könne, müsste diese im Hinblick auf die bestehenden Zufahrten an der Staatsstraße St 2151 zumindest in Teilbereichen auf hochliegenden Bandbrü-cken geführt werden, die eine Unterquerung mittels Lkw (Lichte Höhe > 4,5m) zur Aufrechterhaltung der Erschließung der angrenzenden Grundstücke ermög-lichen. Neben dem höheren technischen Aufwand dieser Lösung würde dies überdies eine visuell sehr dominante Lösung darstellen, die Ablenkungseffekte für den fließenden Verkehr und damit nachteilige Einflüsse auf die Verkehrssi-cherheit erwarten lasse.

Die **Gemeinde Ebermannsdorf** erläuterte, dass sie den Brandschutz für dieses Ob-jekt nicht gewährleisten könne; es sei ein Brandschutznachweis, wie der Brandschutz durch den Betreiber gewährleistet werden solle, der Gemeinde vorzulegen.

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass im Gemeindebereich das im schalltechni-schen Gutachten als "Immissionsort 1" bezeichnete Anwesen "An der Bahn 4" liege. Es handele sich dabei um ein bewohntes Haus. Unmittelbar am Haus vorbei führe die Bahnlinie Amberg - Schwandorf. Auf der dem Haus gegenüberliegenden Bahnseite sei nun vorgesehen, die Förderbandanlage sowie die Pumpleitungen in einer Höhe von 1 m vorbeizuführen. Zum Schutze des Hauses "An der Bahn 4" solle eine 1,5 m hohe und 75 m breite Lärmschutzwand fugendicht errichtet werden. Die Lärmschutz-wand solle lt. Schalltechnischem Gutachten an der Nordseite (= Bahnseite) schallab-sorbierend (-4 dB) ausgeführt werden. Die Gemeinde Ebermannsdorf fordere zu prü-fer, ob sich durch die Lärmschutzwand - auch wenn sie an der Nordseite -4 dB schall-absorbierend ausgeführt werde - der Lärm durch die vorbeifahrenden Züge negativ auf die Anwesen "An der Bahn 4" auswirke (Schallreflexion). Sollte dies der Fall sein, seien weitergehende Schutzmaßnahmen festzulegen.

Die **Deutsche Bahn AG** erhob keine grundsätzlichen Einwendungen; gegen die Er-richtung und den Betrieb der Aufbereitungsanlage bestehen bei Beachtung und Ein-haltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken.

Infrastrukturelle Belange

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, seien der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Das Vorhaben befinde sich im Einzugsbereich der ABS Nürnberg - Schwandorf / München Landshut - Regensburg - Furth im Wald - Grenze D/CZ (Metropolenbahn). Diese sei im Bedarfsplan des Bundes (Anlage 1 zum BSWAG) unter "Neue Vorhaben, Vordringlicher Bedarf" bezeichnet. Derzeit liege noch kein konkreter Planungsauftrag des Bundes für das Vorhaben vor.

Daher seien derzeit leider auch kein Ausbauumfang neben einer Elektrifizierung der Strecke bekannt; genauere Aussagen können erst nach tiefergehenden Planungen getätigt werden.

Für die Planung einer Förderanlage mit Querung der Bahnstrecke bedürfe es eine minimale Bauhöhe des Förderbandes, da die für die spätere Elektrifizierung der Strecke nötige Oberleitungsanlage Berücksichtigung finden müsse.

Die Ril 997.0110 "Oberleitungsanlagen" sehe bei "zur Elektrifizierung vorgesehenen Strecken" bei Geschwindigkeiten bei Geschwindigkeiten $v < 200$ km/h auf der freien Strecke eine minimale lichte Höhe über SO von 6300 mm vor.

Des Weiteren seien bei überhöhten bzw. geneigten Gleisen abhängig von der Überhöhung u und der Neigung l folgende Zuschläge auf die lichten Mindesthöhen zu machen:

- bei $u > 0$ mm: $+ 2/3 u$ (mm)
- Bei $l > 0$ ‰: $+ 1,5 l$ (mm)

Diese minimale Bauhöhe gelte für den gesamten zu überbauenden Bahngrund, ggf. sei davon auszugehen, dass zu dem derzeitigen eingleisigen Streckengleis ein zweites Streckengleis hinzukommen könne. Derzeit könne noch nicht ausgesagt werden ob ein eventuelles zweites Streckengleis bahnlinks oder bahnrechts realisiert werden würde.

Ansprechpartner zur Thematik der Elektrifizierung: DB Netz AG, Äußere Cramer-Klett-Straße 3, 90489 Nürnberg, Projektingenieur Elektrifizierung Marktredwitz Regensburg, Herr M..... S....., Mail:@deutschebahn.com.

Fachdienst Oberbau:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen habe nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischer Bedingungen und einschlägigen Regelwerke, zu erfolgen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen sei gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gelte auch während der Bauzeit.

Es werde hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten sei, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Sollte ein Betreten der Bahnanlagen notwendig werden, sei rechtzeitig im Vorfeld eine örtliche Einweisung durchzuführen, die Seite 1 des Sicherungsplanes sei vorzulegen. Außerdem dürfen die Arbeiten nur im Schutz von Sicherungsposten bzw. anderen zugelassenen Sicherungsverfahren ausgeführt werden.

Der Bereich der Gleisanlagen dürfe ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten seien bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen.

Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte sei ohne Genehmigung nicht gestattet. Die Erlaubniskarte für Dritte zum Betreten der Bahnanlagen für Vermessungsarbeiten, zur Entnahme von Bodenproben etc. werde gemäß DB Ril 135.0201 bei der DB Netz AG beantragt.

Bei Arbeiten außerhalb des Gefahrenbereichs der Gleise (ohne Sicherungsposten) sei durch Absperrung (Zäune, Flatterband windstabil o.ä.) sicherzustellen, dass Arbeitskräfte und Arbeitsgeräte nicht unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich der Gleise geraten können.

Können bei einem Kraneinsatz oder Baggereinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so sei mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung werde hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung sei mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Herr P....., I.NF-S-R(L), Tel.: 089/1308-72708, Mail:@deutschebahn.com, Richelstr. 1, 80634 München, einzureichen. Generell sei auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Ausleger von Erdbaugeräten (bes. Bagger, Kräne) müssten im Abstand von 4,0 m - von der nächstgelegenen Schiene gerechnet die größtmögliche Endstellung erreicht haben. Dies gelte für den gesamten Schwenkbereich von 360°. Werde dieser Abstand unterschritten, müsse grundsätzlich eine von der DB AG zugelassene Sicherungsmaßnahme (Gleissperrung etc.) eingesetzt werden.

Auf den Brandschutz sei explizit zu achten. Es dürfe keine Gefahr auf dem Zugbetrieb und auf die Anlagen der DB im Falle eines Brandausbruchs ausgehen.

Die Mindestabstände zu den Gleisen müssten gewahrt bleiben, bzw. es dürfe Nichts in den Regellichtraum einragen und dieser müsse auch während der gesamten Bauzeit frei bleiben.

Es gelte die Ril 836 zu berücksichtigen, im Speziellen "der Druckbereich der Erdkörper". Sollten Bauteile bzw. - Behelfe in den Druckbereich hineinragen, sei das Verfahren nach VV-Bau durchzuführen. (mit BVA, BBA und einem Prüfer über BVS - EBA.)

Wenn Bauarbeiten im Gefahrenbereich der Gleise oder Oberleitungsanlagen, einschließlich des Luftraumes, durchgeführt werden müssen, habe der Bauherr mindestens 6 Wochen vor Baubeginn eine schriftliche Betriebs- und Bauanweisung (Betra) bei der folgenden bauüberwachenden Stelle der DB Netz AG zu beantragen (DB Konzernrichtlinie 406.1201 Abschnitt 1 Absatz 2): DB Netz AG, Steinbergerstraße 2, 92421 Schwandorf, Bezirksleiter Oberbau, Herr R..... (I.NA-S-N-REG-IF 04), Mail:@deutschebahn.com. Die Kosten seien vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Für die Organisation der Kabel -und Sicherungseinweisung wenden Sie sich bitte an Herrn St..... bzw. Herrn Sch..... von der Feinplanungsstelle Weiden:

DB Netz AG

Feinplanungsstelle Weiden

Bahnhofstraße 28

92637 Weiden (Oberpfalz)

Herr St....., Mail:@deutschebahn.com

Herr Sch.....,Mail:@deutschebahn.com

Fachdienst 50Hz:

Im Bereich der Überquerung der Gleise befinde sich bahnlinks ein 50 Hz-Kabel (Stromversorgung für BTS-Anlage). Vermutlich auf der Gesamtlänge der zu bebauenden Fläche des Förderbandes verlaufe ein altes, spannungsfreies 50 Hz-Kabel. Das Kabel wird nicht mehr benötigt (s. Kabellageplan). Eine Kabeleinweisung für den Fachbereich 50Hz sei vor der Baumaßnahme durchzuführen.

Ansprechpartner für Rückfragen: DB Netz AG, Bahnhofstraße 28b, 92637 Weiden i.d.OPf, Herr R..... (I.NA-S-N-REG-IES), Mail:@deutschebahn.com.

Fachbereich Telekommunikation (TK):

Baumaßnahmen in Nähe von Bahnbetriebsanlagen würden umfangreiche Vorarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Kabel, Leitungen und Anlagen der DB AG erfordern. Im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften müsse jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden.

Eine Beteiligung der DB Kommunikationstechnik GmbH habe ergeben, dass im betroffenen Bereich Betriebsanlagen der DB AG liegen.

Eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH sei erforderlich. Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" seien strikt einzuhalten.

Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung würden bei der örtlichen Einweisung übergeben.

Die Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung sei rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an uns zurückzusenden. Ohne die unterzeichnete Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung dürfe mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die erfolgte Einweisung sei zu protokollieren.

Es sei mit mindestens 10 Werktagen Vorlauf und unter Angabe der Bearbeitungsnummer (Zeichen 2057027507) eine Kabeleinweisung zu beantragen. Die erfolgte Einweisung sei zu protokollieren.

Kontakt: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com

DB Netz AG KT-Anlagen dürften nicht überbaut werden. DB Netz AG KT-Anlagen müssten jederzeit zugänglich sein. Bei Arbeiten näher als 2 Meter an DB Grund ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH sei erforderlich. Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" seien strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung würden bei der örtlichen Einweisung übergeben.

Im Auftrag der Vodafone GmbH:

Für den angefragten Bereich (öffentlicher Grund) würden der DB Kommunikationstechnik GmbH keine Plandokumentationen vorliegen. Es sei jedoch nicht ausgeschlossen, dass TK-Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH betroffen sein könnten.

Hinweis im Auftrag der Vodafone GmbH: Ab dem 1. April 2017 stehen die Bestandspläne der Vodafone und der Vodafone Kabel Deutschland Telekommunikationsanlagen für das gesamte Bundesgebiet gemeinsam über das Webportla "externe Webauskunft" zur Verfügung. Anfragen per Mail würden nicht mehr beantwortet!

Der kostenlose Self-Service unter <https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/> sei zu nutzen.

Auf dieser Seite könne in wenigen Schritten eine Anmeldung erfolgen und die Daten zum Planungsgebiet abgerufen werden. Für die elektronische Webauskunft seien die

FAQs, die alle wichtigen Informationen enthalten, zu beachten. Dieser Link befindet sich oben rechts auf der Startseite. Die meisten Fragen, die sich während der Bedienung der elektronischen Webauskunft ergeben würden, seien dort erläutert. Für den Fall, dass das Problem auch dort nicht aufgelistet sei, müsse man sich kabel-plan-auskunft.de@vodafone.com wenden.

Es werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungenauigkeiten zurückzuführen seien, keine Haftung übernehme. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifel an der Plangenaugigkeit dürfe mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt seien. Sollten bei den Bauarbeiten auf in den Plänen nicht angegebene TK-Kabel oder TK-Anlagen angetroffen werden, müsse eine unverzügliche Information erfolgen.

Fachbereich Leit- und Sicherungstechnik (LST):

Die Sicht auf Signale und Signalanlagen müsse gemäß den geltenden Richtlinien ständig auch während der Bauphasen - uneingeschränkt gewährleistet sein.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Gleise etc. habe der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen seien und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Während des Baus und des Betriebs der Förderanlage dürfe die Sicht auf das in Bahn-km 79,020 stehende Vorsignal des Bf Freihöls nicht eingeschränkt werden (Uneingeschränkte Sicht auf das Signal beginnend ca. 250 – 300 m vor dem Signal)!

Würden die genannten wasserführenden Leitungen ebenfalls oberirdisch über den Bahnkörper geführt, gelten hierfür dieselben Anforderungen wie für die Förderanlage.

Ansprechpartner für Rückfragen: Deutsche Bahn AG, Bahnhofstraße 28b, 92637 Weiden i.d.Opf., Bezirksleiter Leit- und Sicherungstechnik, Herr S., Mail:@deutschebahn.com

Hinweise

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn würden als Hinweis dienen:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstünden Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen könnten. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen seien erforderlichenfalls von

der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Beim Planen von Lärmschutzeinrichtungen (Lärmschutzwände, Lärmschutzwällen, u.ä.) müsse deren Abstand zur Gleisanlage hin so dimensioniert werden, dass bei den Erstellungs-, Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten die Bahnfläche nicht in Anspruch genommen werde.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen habe nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Könnten bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so sei mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen sei.

Würden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so sei mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen sei. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung werde hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung sei, mit Beigabe der Stellungnahme der DB AG zum Baugesuch, bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement I.NF-S-D Wi, Herrn W....., Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg, Tel. 0911/219-3516, einzureichen. Generell sei auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürften nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze seien so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen können.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürften nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie seien ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe könne nicht zugestimmt werden.

Immobilienrelevante Belange

Aus den eingereichten Unterlagen würden keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervorgehen. Es werde darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns, auch soweit sie nicht dinglich gesichert seien, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen seien. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürften nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Es werde gebeten, die Unterlagen daraufhin zu prüfen. Bestehe ein entsprechender Sachverhalt, so seien die für

die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Würden sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen ergeben, würden weitere Bedingungen und Auflagen vorbehalten.

Da für die geplante Maßnahme Bahngrund in Anspruch genommen werden müsse bzw. die o.g. Bahnstrecken gekreuzt werde, sei vor Baubeginn der Abschluss einer kostenpflichtigen vertraglichen Vereinbarung mit der nachstehend genannten Fachstelle erforderlich.

DB AG, DB Immobilien, Region Süd
Team Gestattungen, Barthstraße 12, 80339 München
oder per Mail: DB.DBImm.Sued.Gestattungen@deutschebahn.com

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen seien einzuhalten.

Die Flächen würden dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamts (EBA) unterliegen. Seitens der DB AG, DB Immobilien, erfolge keine Abstimmung der Genehmigungszuständigkeit mit dem Eisenbahn-Bundesamt. Daher sei das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Arnulfstraße 9 - 11, 80335 München, gesondert zu beteiligen.

Schlussbemerkungen

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien würden nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen gelten. Vorausgesetzt werde, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt seien. Die Richtlinien der DB seien kostenpflichtig unter der folgenden Adresse zu beziehen:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik,
Kriegsstraße 136,
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986
E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com / Online Bestellung: www.dbportal.db.de/dibs

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, habe an diesem Schreiben nicht mitgewirkt. Dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange sei vom Antragsteller gesondert zu veranlassen.

Es werde auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn verwiesen. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und

dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken könnten, könne sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Es werde gebeten, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.

Die **Bayerische Staatsforsten – Forstbetrieb Burglengenfeld** teilten mit, dass die den Wald im Zusammenhang mit dem Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Belange nicht in die Zuständigkeit der Bayerischen Staatsforsten fallen, sondern vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in das Verfahren eingebracht werden. Die Bayerischen Staatsforsten seien als eine mit der Bewirtschaftung des Staatwaldes des Freistaats Bayern betraute Anstalt des öffentlichen Rechts weder Behörde noch Träger öffentlicher Belange.

Die Bewertung des Vorhabens durch die Bayerischen Staatsforsten beschränke sich damit ausschließlich auf die privatrechtlichen Aspekte des Vorhabens. Hierzu könne mitgeteilt werden, dass betriebliche Belange dem Vorhaben aus Sicht der Bayerischen Staatsforsten grundsätzlich nicht entgegenstünden.

Es werde allerdings darum gebeten, dass der Vorhabenträger den konkreten Verlauf des geplanten Förderbandes über Staatsforstgrund noch mit dem Forstbetrieb abstimme, um evtl. dauerhafte Behinderungen bei der Waldbewirtschaftung (Querung von Wegen/Rückegassen, o.ä.) zu vermeiden. Zudem sei der Forstbetrieb über die konkreten Maßnahmen im Zuge der Errichtung der Aufbereitungsanlage vom Vorhabenträger jeweils rechtzeitig zu informieren.

Im Zuge der **Online-Konsultation** gaben das **Fernstraßen-Bundesamt** und das **Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach** nachfolgende ergänzende Stellungnahmen ab.

Das **Fernstraßen-Bundesamt** teilte mit, dass der Vorhabensbereich – laut Erläuterungsbericht - im Norden von einem Talbereich, im Osten von der Kreisstraße AS 29, im Süden von der Staatsstraße St 2151 und im Westen von der BAB A 93 begrenzt werde; hierzu sei klarzustellen, dass es sich bei der angrenzenden Bundesautobahn um die BAB 6 handele. Es werde gebeten, dies in den Planunterlagen abzuändern.

Die 40 m-Anbauverbots- und die 100 m- Anbaubeschränkungszone der BAB 6 gemäß § 9 FStRG seien in die Planzeichnung aufgenommen. An der westlichen Vorhabensbereichsgrenze solle außerhalb der Anbauverbotszone, direkt an diese angrenzend und innerhalb der Anbaubeschränkungszone die Errichtung von Sandlagerflächen mit Trennwänden und oberirdischen Befüllanlagen erfolgen. Genaue Maßangaben zu den Anlagen selbst und dem Anstand zur BAB 6 seien in den Unterlagen nicht enthalten. Unmittelbar angrenzend, in der Anbauverbotszone sei die Anlage eines nach u.E. ca. 200 m langen und ca. 5 m breiten Teilabschnittes einer Geländemulde zur Versickerung bzw. Wasserführung zur Nutzung als Prozesswasser für die Sandaufbereitung vorgesehen. Auch hier lägen keine genauen Maßangaben vor.

Zu den anbaurechtlichen Belangen des Fernstraßen-Bundesamtes werde Nachstehendes mitgeteilt; die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern wurde intern zu den anbaurechtlichen Belangen beteiligt.

Längs der Bundesautobahnen dürften Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gelte auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

U.E. stelle die Anlage eines ca. 200 m langen und ca. 5 m breiten Teilabschnittes einer Geländemulde zur Versickerung bzw. Wasserführung zur Nutzung als Prozesswasser für die Sandaufbereitung eine Abgrabung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG dar und sei damit innerhalb der Bauverbotszone der Autobahnen in dieser Form grundsätzlich nicht zulässig. Die Anlage des u.E. ca. 200 m langen und ca. 5 m breiten Teilabschnittes einer Geländemulde zur Versickerung bzw. Wasserführung zur Nutzung als Prozesswasser für die Sandaufbereitung habe daher grundsätzlich außerhalb der Anbauverbotszone der BAB 6 zu erfolgen. Ausnahmen könnten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 8 FStrG geprüft werden. Im Einzelfall könnten Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1, 4 und 6 des § 9 FStrG zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar sei oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Rein wirtschaftliche Erwägungen seien hierbei allerdings nicht ausreichend. In diesem Zusammenhang werde die Umverlegung und ggf. Vorlage geänderter Planunterlagen angeregt. Beim Festhalten an der bestehenden Planung würden ebenfalls weitere Unterlagen benötigt. Um diesbezügliche Rückmeldung werde gebeten.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Beide genannten Zonen seien in den Lageplänen dargestellt.

Die Sandlagerfläche mit Trennwänden an der westlichen Vorhabensgrenze sowie die zugehörigen Befüllanlagen lägen innerhalb der o.g. 100 m-Anbaubeschränkungszone der BAB 6. Für diese baulichen Anlagen werde die straßenrechtliche Zustimmung gem. § 9 Abs. 2 FStrG erteilt.

Folgende Nebenbestimmungen seien dabei einzuhalten:

1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens dürfe, auch während der Bauphase, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 6 nicht beeinträchtigt werden.

2. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken könnten und somit geeignet seien die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genüge bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO werde verwiesen. Dies gelte auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.
3. Von der geplanten Maßnahme dürften, auch während der Bauphase, keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 6 beeinträchtigen könnten.
4. Beleuchtungsanlagen seien so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB 6 nicht geblendet werde.
5. Eine Erschließung über die BAB 6 zum Baugrundstück sei nicht zulässig.
6. Oberflächen- und sonstiges Abwasser dürften dem Grundstück und den Entwässerungsanlagen der BAB 6 nicht zugeleitet werden.
7. Gegenüber dem Straßenbaulastträger könnten keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden.
8. Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – sei von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstünden oder damit im Zusammenhang stünden, freizuhalten.

Die straßenrechtliche Zustimmung mit Nebenbestimmungen begründe sich wie folgt.

Bei den geplanten Vorhaben handele es sich um die Errichtung von Hochbauten im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG, die der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedürfen. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmung nach Absatz 2 dürfe gemäß § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig sei.

Die Sandlagerfläche mit Trennwänden und die Befüllanlage befänden sich ausweislich der Planunterlagen innerhalb der 100 m - Anbaubeschränkungszone der BAB 6 und bedürften demnach der Zustimmung, die unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen erteilt werden konnte.

Die Nebenbestimmungen Nr. 1 bis 4 würden der Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere dem Schutz der Straßenanlagen vor Beeinträchtigungen und der Verkehrsteilnehmer vor ablenkenden Wirkungen aus Emissionen, dienen. Die Nebenbestimmungen Nr. 5 und Nr. 6 würden dem Schutz und der Sicherung des Anlagenbestandes und dem Vorbeugen und der Vermeidung von Schädigungen sowie der Koordination ggf. anderweitig erforderlicher Maßnahmen und Bauabläufe im hier betroffenen Bereich der BAB 6 dienen.

Die Nebenbestimmung Nr. 7 stelle sicher, dass der Bauherr keine Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger wegen auftretender Emissionen geltend macht.

Die Nebenbestimmung Nr. 8 gewährleiste, dass Dritte aufgrund der Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens keine Ansprüche gegenüber der Bundesrepublik Deutschland geltend machen. Die Nebenbestimmung resultiere aus der Kenntnis des Vorhabensträgers von den örtlichen Gegebenheiten.

Die Zustimmung gelte nur im voranstehenden Umfang für die Geltungsdauer der zu erlassenden Genehmigung als erteilt. Sollten sich im weiteren Verfahren oder zu einem späteren Zeitpunkt Abweichungen ergeben, die von unserer Zustimmung abweichen, sei eine erneute Beteiligung erforderlich. Die Nebenbestimmungen seien in die zu erteilende Genehmigung aufzunehmen.

Hinweise:

Bezüglich der geplanten oberirdischen Förderbandtrasse mit parallelen Pumpleitungen außerhalb Anbauverbots- und Beschränkungszone sei darauf hinzuweisen, dass von diesem Vorhaben auch während der Bauzeit, keine die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs gefährdenden Immissionen ausgehen sollten und eine Ablenkungs- und Blendgefahr der Verkehrsteilnehmer auf der BAB 6 auszuschließen sei.

In diesem Zusammenhang werde gebeten, zu beachten, dass Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der BAB 6 ansprechen sollen oder dazu geeignet seien, sind im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs insbesondere auch in der Bauphase nicht zulässig seien. Hierzu zählen u.a. jegliche sowohl horizontale als auch vertikale Schriftzüge oder bildliche Darstellungen, die an geplanten Anlagen vorübergehend oder dauerhaft angebracht werden sollen. Dies gelte ebenso in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. Hierbei genüge bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO werde verwiesen.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern weist in Ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der Vorhabensträger Folgekosten für einen etwaigen Rückbau von Flächenbefestigungen, Entwässerungssysteme, Umzäunungen, Bewuchs und sämtlichen ähnlichen Anlagen bei verkehrsrechtlicher Notwendigkeit selbst zu tragen habe. Zudem werde darauf verwiesen, dass im Bereich der Anschlussstelle Amberg-Ost seitens des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach der Ausbau der

Bundesstraße B 85 geplant sei. Der Straßenbaulastträger sollte daher ebenfalls zu der o.g. Maßnahme angehört und beteiligt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Beteiligung der Autobahn GmbH als Träger öffentlicher Belange auch weiterhin erforderlich sein könne und bitten darum, sowohl das Fernstraßen-Bundesamt als auch die Autobahn GmbH auch künftig im Verfahren zu beteiligen.

Das **Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach** führte aus, dass mit dem o. g. Vorhaben seitens der Straßenbauverwaltung Einvernehmen bestehe, wenn folgende Sachverhalte berücksichtigt würden.

1. Der Abstand der Bebauung vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Staatsstraße müsse mindestens 20 m betragen. Der betreffende Abstand gelte auch für Werbeanlagen.

Anmerkung:

Die 20 m-Anbauverbotsgrenze sei in der Bauleitplanung einzutragen und als solche zu bezeichnen (dies wurde bereits berücksichtigt).

2. Die Erschließung der Sandaufbereitungsanlage müsse ausschließlich über die Kreisstraße AS 29 erfolgen. Unmittelbare Zufahrten von der Staatsstraße seien nicht zulässig.
3. Der Fahrbahn und den Entwässerungsanlagen der Staatsstraße dürften kein Schmutzwasser und kein Regenwasser von Straßen-, Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen zugeleitet werden.
4. Mit der Errichtung der Förderbandtrasse würden Straßenbestandteile über den Gemeingebrauch hinaus benutzt. Gemäß Art. 22 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) stelle die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung der Staatsstraße 2151 dar. Die Sondernutzung richte sich im vorliegenden Fall nach bürgerlichem Recht. Demnach sei zwischen dem Erlaubnisnehmer, der Fa. Freihölser Sand GmbH & Co. KG Fensterbach und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach vor Baubeginn eine entsprechende Sondernutzungsvereinbarung abzuschließen. Regelungsinhalt werde unter anderem:
 - a. Das Recht auf Benutzung werde auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Der Vertrag sei unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten kündbar.
 - b. Der Berechtigte müsse der Straßenbauverwaltung alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden ersetzen.

- c. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht würden, müsse der Berechtigte die Straßenbauverwaltung und den betreffenden Bediensteten freistellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last falle.
 - d. Komme der Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag ergebe, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so sei die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Berechtigten zu veranlassen oder den Vertrag - auch bei befristeter Nutzung - fristlos zu kündigen. Werde die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
 - e. Im Falle der Kündigung des Vertrages oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße bestehe kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Straßenbauverwaltung.
 - f. Für diese Nutzung werde ein jährliches Entgelt in Höhe von 600,- € vereinbart. Die Straßenbauverwaltung behalte sich vor, das Entgelt anzupassen, wenn die Entgeltsätze oder -rahmen des Verzeichnisses geändert würden.
5. Für den Abschluss der Sondernutzungsvereinbarung seien folgende Planunterlagen durch den Antragsteller an die Straßenbauverwaltung in 3-facher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich als Datei im Pdf-Format zu übergeben:
- a. Lageplan im Maßstab 1 :500 mit Fahrbahn-/ Radwegrändern, Leitungen und Flurstücksgrenzen
 - b. Regelquerschnitt der Förderbandtrasse im Maßstab 1 :50
 - c. Höhenplan mit Geländeverlauf / Straße und Förderbandtrasse im Maßstab 1: 100
6. Die Förderbandtrasse sei im Bereich der Staatsstraße einschließlich des Radweges vollständig einzuhausen, um die Straßenbestandteile und den Verkehr vor herabfallendem Material, Verwehungen und dgl. zu schützen.
7. Feststehende Hindernisse müssten den nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS) in Abhängigkeit der Böschungshöhe geltenden Mindestabstand vom befestigten Fahrbahnrand der Staatsstraße 2151 aufweisen. Sofern die Mindestabstände nicht eingehalten werden könnten, seien der Straßenbauverwaltung sämtliche durch die erforder-

lichen Schutzeinrichtungen nach RPS entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltsmehrkosten abzulösen. Der Ablösebetrag werde nach der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (ABBV) berechnet.

8. Der seitliche Sicherheitsraum zwischen bituminös befestigtem Fahrbahnrand und der Förderbandtrasse müsse mindestens 1,50 m betragen.
9. Die Querung der Staatsstraße 2151 mit der Förderbandtrasse werde als Sonstiges Ingenieurbauwerk nach DIN 1076 eingestuft.
 - a. Für das Bauwerk sei ein Einzelstandsicherheitsnachweis erforderlich. Dieser Nachweis sei an die Straßenbauverwaltung vor Ausführung zu übergeben.
 - b. Das Bauwerk sei im Programm SIB-Bauwerke zu erstellen (GAB-Datei).
 - c. Alle 6 Jahre sei die Hauptprüfung und alle 3 Jahre nach einer Hauptprüfung sei die Einfache Prüfung gemäß DIN 1076 durch den Antragsteller durchzuführen. Die Prüfungen seien an die Straßenbauverwaltung zu übergeben.
 - d. Für die lichte Höhe zwischen Oberkante Fahrbahn der Staatsstraße 2151 und Förderbandtrasse sei das Maß von mindestens 4,70 m zu berücksichtigen (Mindestlichtraumprofil 4,50 m + 0,20 m Vorhaltemaß).
10. Für den Rückbau werde eine Sicherheitsleistung von 50.000,- € veranschlagt. Diese Sicherheit solle betragsmäßig in der gemäß der Zulassung des Rahmenbetriebsplans für die Errichtung und den Betrieb der nach §§ 52 Abs. 2a, 56 Abs. 2 BBergG üblicherweise zu erbringenden Sicherheitsleistung mit enthalten sein. Alternativ stehe einer eigenständigen Sicherheitsleistung im Rahmen der Sondernutzungsvereinbarung seitens der Straßenbauverwaltung nichts entgegen.

Zu den zum **Themenkomplex "Schützenswerte Einrichtungen, Erschließung"** vorgebrachten Einwendungen, Hinweisen, Auflagenvorschlägen und Anregungen wird Nachstehendes ausgeführt.

Die seitens der Verfahrensbeteiligten vorgebrachten Einwendungen, Hinweise, Anregungen und Auflagenvorschläge wurden in diesem Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer II.2 und II.3 (zum Schutz eventueller Bodendenkmäler, zur Sicherstellung der Erreichbarkeit angrenzender Grundstücke, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Erschließung sowie weiterer schützenswerter Einrichtungen, wie z.B. zur Querung der Staatsstraße und der Bahnanlagen) sowie unter Ziffer IV.1 (Hinweise) umgesetzt.

Zu den durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege vorgetragenen Forderungen ist anzumerken, dass hier bereits die gesetzlichen Regelungen des Denkmalschutzrechtes (Art. 7 BayDSchG zur Erlaubnispflicht beim Ausgraben von Bodendenkmälern; Art. 8 BayDSchG zur Anzeigepflicht und zum Veränderungsverbot beim Auffinden von Bodendenkmälern) greifen.

Ansonsten sind nachstehende Anmerkungen veranlasst.

Es ist bekannt, dass quarzhaltige Feinstäube an Arbeitsplätzen bei den Beschäftigten mit entsprechend hoher Inhalation drei verschiedene Krankheitsbilder der Lunge, nämlich chronische Bronchitis, Silikosen und Tumore des Lungenepithels, erzeugen können. Deshalb sind die alveolengängigen Stäube (sog. A-Stäube) bestimmter Modifikationen von kristallinem Siliziumoxid (Quarzfeinstäube) als krebserregend eingestuft. Der vom Ausschuss für Gefahrstoffe als krebserregend eingestufte Quarzfeinstaub umfasst die alveolengängige Fraktion; dieses ist die Feinstaubfraktion, die in die Lungenbläschen (Alveolen) eindringt und dort deponiert werden kann. Quarzfeinstäube treten üblicherweise bei Tätigkeiten auf, bei denen Material zerkleinert, gemahlen, geschliffen oder abgesackt wird. Deshalb werden an derartigen Arbeitsplätzen Staubmessungen durchgeführt und entsprechende Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten, wie z.B. Staubabsaugungsanlagen, Einhausungen oder persönliche Schutzausrüstungen, festgelegt. Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Befeuchtung von Wegen, die Bedüsung von Anlagenteilen, aber auch die Bepflanzung mit Hecken, können Staubniederschläge und -verwehungen minimiert bzw. verhindert werden; derartige Schutzmaßnahmen, wie sie auch in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 beschrieben werden, sind auch im vorliegenden Fall vorgesehen bzw. festgeschrieben worden.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Anlagengeräusche (Gewerbelärm) enthält die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26.08.1998 sog. "Immissionsrichtwerte". Die TA Lärm enthält weiterhin Beurteilungsmaßstäbe, mit deren Hilfe die Einhaltung der Schutzpflicht (also die Einhaltung der Immissionsrichtwerte) überprüft werden kann. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die die Zielvorgaben konkretisierende TA Lärm schreiben vor, dass bei der Genehmigung zur Errichtung neuer Anlagen und beim Betrieb bestehender Anlagen der jeweilige Stand der Technik zu berücksichtigen ist; dabei ist der Nachbarschaftsschutz von besonderer Bedeutung. In der TA Lärm sind allerdings eine Reihe von Anlagen vollständig aus dem Anwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift herausgenommen. Hierzu gehören auch z.B. Tagebaue und die zu ihrem Betrieb erforderlichen Anlagen, da es hierbei um Betriebe handelt, in denen die Gesichtspunkte der besonderen Standortbezogenheit oder der Saisonabhängigkeit (sog. "Kampagnebetriebe") zu berücksichtigen sind. Da die gesetzlichen Grundpflichten aber auch für diese Anlagen bestehen, bedeutet dieses nicht, dass bei diesen Anlagen keine Lärmschutzanforderungen einzuhalten wären; vielmehr wird lediglich klargestellt, dass die Beurteilungsmaßstäbe der TA Lärm für sie nicht passen. Obwohl die TA Lärm – wie vorstehend ausgeführt – nicht unmittelbar anwendbar ist, ist diese

z.B. bei der Festlegung der Immissionsrichtwerte als Erkenntnisquelle sinngemäß zu berücksichtigen.

Mit allgemeinen Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen hat sich u.a. auch das frühere Bayerische Landesamt für Umweltschutz (heute: Bayerisches Landesamt für Umwelt) befasst. In einem diesbezüglichen Merkblatt (Stand: Juli 2003) wird hierzu ausgeführt, dass die Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Geräusche und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte beim Abbau von Kies, Sand und Tonen in der Regel sichergestellt werden, wenn ein Mindestabstand zwischen den Abbauflächen zu reinen Wohngebieten von 300 m, zu allgemeinen Wohngebieten von 200 m und zu Mischgebieten von 150 m nicht unterschritten wird.

Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnhaus beträgt mehr als 700 m, auch da zwischen der Aufbereitungsanlage und den nächstgelegener bebauten Flächen eine Waldfläche als zusätzliche Schutzkulisse verbleibt, ist ein Betrieb der Aufbereitungsanlage während der Tag und Nachtzeit zulassungsfähig. Das an den Wohnhäusern vorbeiführende Förderband darf jedoch ausschließlich während der Tagzeit (06.00 bis 22.00 Uhr) betrieben werden.

Das vorgelegte schallschutztechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufbereitungsanlage und das aus dem Tagebau "Ost" angebundene Förderband bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung festgelegter Nebenbestimmungen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen. Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind nicht zu erwarten.

Um den LKW-Verkehr und die damit verbundenen Emissionen weiter zu verringern, ist zudem mittelfristig angedacht, den Transport der aufbereiteten Bodenschätze zwischen der neuen Aufbereitungsanlage und dem Betonwerk auch über eine direkte innerbetriebliche Verbindungstrasse (z.B. über eine Förderbandtrasse) abzuwickeln; dieses ist aber – da hierzu noch keine unternehmerische Planreife vorliegt – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Zu dem **Themenkomplex "Grundwasserschutz, Gewässerschutz, Hochwasserschutz"** liegen Einwendungen, Stellungnahmen und Auflagenvorschläge des Bezirk Oberpfalz – Fachberater für Fischerei, des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, des Landratsamtes Schwandorf, des Landwirtschaftsamtes Weiden, der Gemeinde Ebermannsdorf, des Bund Naturschutz in Bayern e.V., des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V., des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. und des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. vor.

Nach kurzer Vorhabensbeschreibung teilte der **Bezirk Oberpfalz – Fachberater für Fischerei** mit, dass die geplante Aufbereitungsanlage südlich an den Talraum des

Fensterbaches grenze. Die nördlich angrenzenden Weiher seien Teil einer Teichkette, deren Zufluss aus den westlich gelegenen Höhen des Hüttenholzes komme. Die Weiher würden fischereilich genutzt. Von einem direkten Einfluss auf den ökologischen und fischfaunistischen Zustand Fensterbach durch die geplante Aufbereitungsanlage werde von hier aus nicht ausgegangen. Zum Schutz der Teichwirtschaft in den direkt nördlich angrenzenden Weihern und der nachfolgenden Teiche seien bei der Errichtung und des Betriebes der Aufbereitungsanlage Vorkehrungen zu treffen.

Als eine Ausgleichsmaßnahme (hier Nr. 5) sei geplant, südlich der Ortschaft Glaubendorf den verrohrten Glaubenbach zu öffnen und ein naturnahes Bachbett anzulegen. Diese Maßnahme werde aus fischereifachlicher Sicht begrüßt. Bei der Gestaltung des neuen Bachlaufes seien die Anforderungen der Gewässerfauna zu berücksichtigen.

Den vorgelegten Antragsunterlagen werde zugestimmt, wenn folgende Hinweise und Forderungen Beachtung finden.

1. Es sei zu gewährleisten, dass kein Eintrag von wassergefährdenden und gewässerfremden Stoffen in die angrenzenden Weiher erfolge. Dies betreffe auch den Eintrag von Stäuben aus der Aufbereitungsanlage.
2. Dem Einsatz der beantragten Flockungsmittel werde in Bezugnahme auf die Aussagen des LfU (s. Anlage 7) zugestimmt. Würden sich im Zulassungszeitraum neue Entwicklungen hinsichtlich der Unbedenklichkeit der Flockungsmittel ergeben, so seien die Betriebsabläufe auf den neuesten Stand des Umweltschutzes anzupassen.
3. Infolge von Starkniederschlägen dürfe es nicht zu einem Einschwemmen von Niederschlagswasser aus der Aufbereitungsanlage in die Weiher kommen. Das Regenrückhaltebecken im nördlichen Bereich der Aufbereitungsanlage sei entsprechend zu betreiben.
4. Bei Stör- und/oder Havariefällen mit Auswirkungen auf die Weiher seien unverzüglich Schutzmaßnahmen zu ergreifen und die Bewirtschafter zu informieren. Pläne für diese Fälle seien vorzuhalten.
5. Der/die Bewirtschafter der angrenzenden Weiher sei/seien am Verfahren zu beteiligen.
6. Bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme Nr. 5 werde eine naturnahe Herstellung des Bachlaufes gefordert. Die Sohlbreite des neuen Gewässerlaufes sei an die des oberhalb fließenden Abschnittes anzupassen. Der Glaubenbach sei mit mind. 0,10 m Wassertiefe und einer gewässertypischen, kiesigen Sohle auszubilden. Der derzeit vorhandene Sohlprung am nördlichen Übergang der Verrohrung in den offenen Bachlauf sei im Zuge der Renaturierung zurückzu-

bauen, so dass die Durchgängigkeit gewährleistet werde. Zum Erhalt des sommerkühlen Charakters des Glaubenbaches seien gewässerbegleitende Gehölze am neuen Bachlauf zu pflanzen.

Das **Bayerische Landesamt für Umwelt** verwies bzgl. der örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes auf die Stellungnahmen der zuständigen Sachgebiete bei der Regierung der Oberpfalz, der Landratsämter Amberg-Sulzbach und Schwandorf sowie des Wasserwirtschaftsamtes Weiden. Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes würden vom Wasserwirtschaftsamt vertreten.

Das **Landratsamt Amberg-Sulzbach** führte aus, dass nach den Antragsunterlagen im Bereich der geplanten Anlagen ein Vorbehaltsgebiet für die Wasserversorgung T 34 sowie ein Vorranggebiet für die Wasserversorgung T 15 betroffen seien.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sollte gewürdigt werden, ob das Vorhaben mit den Belangen des Trinkwasserschutzes in Einklang stehe bzw. inwieweit das Vorhaben diese Belange beeinträchtigt. Es werde lediglich eine Aussage zur Quantität (Grundwasserneubildung) getroffen, nicht jedoch inwieweit das Vorhaben Auswirkungen auf die mögliche Qualität des Grundwassers habe.

Im Erläuterungsbericht werde auch die "wasserrechtliche Genehmigung für die Beseitigung von Verrohrungen im Bereich von 2 Kompensationsflächen" erwähnt. Es handele sich um die Kompensationsflächen Nr. 5 (Fl. Nr. 116 Gem. Glaubendorf, Markt Wernberg-Köblitz) und um die Kompensationsfläche Nr. 7 (Fl. Nr. 962 Gem. Ensdorf, Gemeinde Ensdorf). Wie im landschaftspflegerischen Begleitplan erwähnt, sei hierfür jeweils ein gesondertes Wasserrechtsverfahren durchzuführen (Planfeststellung nach §§ 67,68 WHG).

Das **Landratsamt Schwandorf** führte einleitend aus, dass das Verfahren zum Rahmenbetriebsplan nach hiesigem Dafürhalten als ein anderes Verfahren im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 3 BayWG anzusehen sei, in dem das Landesamt für Umwelt und die Wasserwirtschaftsämter als Fachbehörden die fachlichen Belange der Wasserwirtschaft in anderen Verfahren zu vertreten hätten (Sieder/Zeitler WHG, Rd. 51 zu Art. 63 BayWG). Laut Verteilerliste zum Beteiligungsschreiben vom 09.02.2021 sei das Wasserwirtschaftsamt Weiden bereits beteiligt worden. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden erhalte daher einen Abdruck dieses Schreibens und werde von der unteren Wasserbehörde am Landratsamt Schwandorf um die Übersendung einer Kopie seiner Stellungnahme gegenüber dem Bergamt Nordbayern gebeten.

Die wasserrechtliche Sachverhaltsermittlung und -beurteilung des Landratsamtes Schwandorf beruhe regelmäßig auf der Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden. Die darin enthaltene wasserrechtliche Würdigung und die vorgeschlagene wasserrechtliche Behandlung könnten nach Abstimmung mit dem Landratsamt

in vollem Umfang in den Genehmigungsbescheid des Bergamtes aufgenommen werden. Die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen seien aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich zu übernehmen.

Das Gebiet des Landkreises Schwandorf werde durch das beantragte Vorhaben in 3 Teilbereichen berührt, beim bestehenden Sandtagebau "Freihöls Ost", bei den bestehenden Weihern am Nordrand des geplanten Aufbereitungsgeländes (unter anderem auf der Flurnummer 1146 der Gemarkung Högling), sowie auf der Ausgleichsfläche Nr. 5 (auf der Flurnummer 116 der Gemarkung Glaubendorf). Vorbehaltlich einer anderslautenden Einschätzung durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden könne durch die untere Wasserrechtsbehörde die folgende Einschätzung zur Erfüllung wasserrechtlicher Tatbestände gegeben werden:

- Für den Tagebau Ost sei bereits die befristete wasserrechtliche Erlaubnis für die Nutzung von Grundwasser aus zwei Brunnen (durch das Bergamt-Nordbayern) erteilt worden. Das Bergamt habe im Rahmen der eigenen Zuständigkeit zu prüfen, ob durch die zusätzliche Wasserentnahme für das geplante Vorhaben der genehmigte Rahmen der beschränkten Erlaubnis überschritten werde.
- Auf der Ausgleichsfläche solle der bestehende, verrohrte Bachlauf in einen naturnahen Bachlauf mit Entwicklung breiter, offener Bachsäume umgestaltet werden. Hierfür werde im Wasserrecht regelmäßig der Tatbestand des Gewässerbaus, § 67 Abs. 2 WHG, erfüllt, welcher der wasserrechtlichen Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung bedürfe. Der Bereich sei im Rahmenbetriebsplan enthalten. Im Zuständigkeitsbereich des Bergrechtes werde das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren daher durch das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren (obligatorischer Rahmenbetriebsplan) ersetzt.

Das **Wasserwirtschaftsamt Weiden** teilte mit, dass sich das für die Vorhabensverwirklichung vorgesehene Grundstück teilweise im Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung T 15 sowie größtenteils im Vorbehaltsgebiet für öffentliche Wasserversorgung T 34 gemäß Regionalplan befinde. Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete seien vom Vorhaben nicht betroffen.

Zum vorliegenden Antrag werde wie folgt Stellung genommen.

a.) Grundwasserschutz:

Gemäß Erläuterungsbericht bestehe für die Grundwasserentnahme aus zwei Brunnen des Tagebaus "Ost" eine wasserrechtliche Erlaubnis mit einer maximalen jährlichen Entnahmemenge von 24.000 m³/a. Dementsprechend sei eine Rohrleitungs-trasse mit parallelem Förderband zwischen dem Tagebau "Ost" und der geplanten Sandaufbereitung vorgesehen, die den Materialtransport und den Transport des Frischwassers und der Schlämme gewährleisten solle.

Unter Beachtung des allgemeinen Grundwasserschutzes würden durch die Errichtung und den Betrieb der Aufbereitungsanlage trotz der Lage in einem sensiblen wasserwirtschaftlichen Gebiet (Vorbehalts- und teilweise Vorranggebiet) keine negativen Auswirkungen auf das für die Trinkwassergewinnung relevante Grundwasser erwartet, dessen Flurabstand mehr als 10 m beträgt.

Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sei die fachkundige Stelle am Landratsamt Amberg-Sulzbach zu beteiligen.

b.) Gewässerschutz:

Gemäß dem vorliegenden Erläuterungsbericht sei keine Ausschleusung von Abwasser aus der Wasch- und Klassieranlage vorgesehen, d.h. der Betrieb erfolge mit einem geschlossenen Wasserkreislauf.

Das gesamte Niederschlagswasser der befestigten Flächen werde gesammelt, in den Kreislaufwassertank geleitet und zur Sandaufbereitung genutzt.

Eine Einleitung von Wässern in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer sei nicht vorgesehen. Anfallende Schlämme würden in Gruben zwischengelagert und entsorgt.

c.) Zusammenfassung/Vorbehalt:

Der vorliegenden Planung könne aus fachlicher Sicht zugestimmt werden. Falls sich beim Betrieb der Anlagen jedoch Erkenntnisse ergeben würden, die aus Gründen des Grund- bzw. Gewässerschutzes weitere Auflagen erforderlich machen würden, müssten diese vorbehalten bleiben.

Durch die **Gemeinde Ebermannsdorf** wurde darauf hingewiesen, dass eine Erschließung und Versorgung mit Trinkwasser bzw. Entsorgung von Abwässern nicht geplant und nicht möglich sei.

Der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** lehnte das das beantragte Vorhaben ab und begründete dies mit einem mangelnden Grundwasserschutz.

Obwohl die gesamte Vorhabenfläche als Vorrang- bzw. Vorbehaltsfläche für die Wasserversorgung im Regionalplan dargestellt sei, würde nahezu auf der gesamten Fläche keine Grundwasserheubildung durch Niederschläge mehr erfolgen. Dies sei doch eine wesentliche Aufgabe solcher Schutzzonen, für die in der Planung kein-Ausgleich geschaffen werde. Auch würden die mit der Rodung zusammenhängenden Maßnahmen und Eingriffe in den Oberboden einen deutlichen Nährstoffeintrag in das Grundwasser mit sich bringen.

Mit der Antwort vom 27.11.2020 auf die Landtagsanfrage "Grundwasserneubildung in der Oberpfalz" werde deutlich, dass das Grundwasser schon durch die erheblichen Trockenheits- und Dürrephasen der letzten Jahre erheblich beeinträchtigt sei. So

werde darin festgestellt, dass die Grundwasserneubildung durch Niederschläge in der Oberpfalz im Zeitraum 2015 bis 2019 im Vergleich zum Zeitraum von 1971 bis 2000 im Durchschnitt um fast ein Viertel geringer sei. Noch höher sei die reduzierte Grundwasserneubildung im Bereich "Bodenwöhrer Bucht und Hahnbacher Sattel", in dem das Vorhabengebiet liege.

Genau hier würden besonders starke Beeinträchtigungen des Grundwassers durch verringerte Neubildung mit seiner erhöhten Bedeutung für die Wasserversorgung zusammentreffen. Doch gleichzeitig sollen auch für den Betrieb der Aufbereitungsanlage große Mengen an Grundwasser entnommen werden, was der Bund Naturschutz mittel- bis langfristig als problematisch einstufte.

Darüber hinaus fordere der Bund Naturschutz eine verbindliche Festschreibung, dass im Bereich aller Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung ausschließlich Flockungsmittel eingesetzt werden dürfen, die vom Umweltbundesamt explizit für den Trinkwasserbereich zugelassen seien. Darüber hinaus sei durch ein verbindliches Monitoring alle drei Jahre nachzuweisen, dass keine Anreicherung von verwendeten Chemikalien im Boden bzw. im Grundwasser stattfindet.

Der Bund Naturschutz lehne das Vorhaben als unvereinbar mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung ab und fordere auch hier, die Grundsätze der europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie umzusetzen.

Auf jeden Fall fordere der Bund Naturschutz ein hydrologisches Gutachten zu dem geplanten Vorhaben, da den Unterlagen keine aktuellen und belastbaren Daten zum Grundwasser zugrunde liegen würden.

Der **Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.** lehnt die vorliegende Planung und begründete dies wie folgt.

Die beabsichtigte Sandwaschanlage überplane ein Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung (T 34) und teilweise sogar ein entsprechendes Vorranggebiet (T 15).

Um ausreichend Prozesswasser für den Betriebskreislauf bereitzustellen, gehe die Planung von einer Totalversiegelung (= Asphaltierung) der Fläche aus. Dies würde bedeuten, dass jährlich über 24.000 m³ Wasser für eine Grundwasserneubildung entzogen wären. Selbst wenn nun eine Pflasterung (z.B. Drainston) gewählt würde, wäre der Versiegelungseffekt weiterhin enorm.

Der Rahmenbetriebsplan erläutere den Einsatz von synthetischen (polyacrylamidhaltigen) Flockungsmitteln, um Schwebstoffe aus dem Prozesswasser auszufiltern. Ein Einsatz dieser Mittel sei gerade in einem Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Trinkwasser unverständlich. Mikroplastik sei inzwischen eine globale Umweltgefahr. Ausdrücklich weise das den Unterlagen beigefügte Schreiben des LfU vom 19.12.2019 auf den Einsatz organischer Flockungsmittel auf Stärkebasis hin.

Weiterhin werde darauf hingewiesen, dass Oberflächenwasser im Bereich der Sandwaschanlage auch durch Reifenabrieb und Motor-/Hydrauliköl belastet sein könne. Selbst bei einem weitgehend geschlossenen Wasserkreislauf, könnten diese Stoffe in die nördlich benachbarten Biotope (Weiher) gelangen. Es wäre hier dringend auf eine separate Behandlung von Oberflächenwasser zu achten.

Zusammenfassend wurde mitgeteilt, dass der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. das Vorhaben ablehne und eine erneute Alternativenprüfung fordere; die Planunterlagen seien zu ergänzen und zu präzisieren.

Der **Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.** teilte mit, dass die Planungen sehr kritisch betrachtet und diesen nicht zustimmt werde. Die Einwendungen und Bedenken würden –wie Nachstehend für das Schutzgut "Wasser" beschrieben – begründet. äußern wir wie folgt:

Im Gebiet ließen sich ausgeprägte Sande finden, die kennzeichnend für relativ hohe Durchlässigkeit und damit auch eine relative hohe Grundwasserneubildung seien. Flächenversiegelung und Überbauung im Planungsgebiet würden eine Veränderung des Oberflächenwasserabflusses und reduzieren die Grundwasserneubildung bewirken. Dadurch seien erhebliche Beeinträchtigungen auf das z. T. hoch anstehende Grundwasser, die Wasserverhältnisse im Talraum sowie auf das nach dem Regionalplan dargestellte Vorranggebiet T 15 für Trinkwasserversorgung und Vorbehaltsgebiet T 34 für Wasserversorgung zu befürchten. Verschärfend kämen die bei der Aufbereitung eingesetzten wassergefährdenden Stoffe hinzu.

Es würden hier weitere Untersuchungen zu den tatsächlichen Grundwasserverhältnissen im Vorhabensgebiet als zwingend erforderlich angesehen.

Als Fazit wurde mitgeteilt, dass der Wald im Planungsgebiet Lebensraum zahlreicher stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sei und eine bedeutende Funktion als Wasser- und Kohlenstoffspeicher habe, weshalb aus naturschutzfachlicher Sicht der Errichtung und dem Betrieb der Aufbereitungsanlage mit umfangreichen Lagerflächen nicht zugestimmt werde. Es werde gebeten, die Einwendungen in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen und uns weiter über den Fortgang zu informieren.

Der **Landesfischereiverband Bayern e.V.** brachte keine Einwendungen gegen das Vorhaben vor und begründete dies wie folgt.

Im Planungsgebiet würden sich keine Fließ- und Stillgewässer, Wasserschutz- oder FFH-Gebiete befinden.

Bei der Wasch- und Sortieranlage handele es sich um einen fast geschlossenen Wasserkreislauf: Der Überlauf vom Absetzbecken 2 und das gesammelte Oberflächenwasser vom neuen Anlagengelände werde in das System eingespeist. Aus den Tiefbrunnen werde nur das Wasser ergänzt, was am Sand/Kies haften bleibe.

Das verwendete Flockungsmittel Magnafloc LT 25, ein Polyacrylamid, werde zur Ausfällung der Tonbestandteile zwischen 10 - 20 ppm zudosiert. Der Restgehalt von Acrylamid nach dem 2. Absetzbecken betrage $< 0,05 \mu\text{g/l}$ (an der Nachweisgrenze) und erfülle damit die LfU-Anforderung. Der LC_{50} -Wert von Acrylamid bei Regenbogenforellen und Daphnien liege bei $> 100 \text{ mg/l}$.

Im Zuge der Online-Konsultation gaben das Bayerische Landesamt für Umwelt, der Bezirk Oberpfalz – Fachberater für Fischerei, das Landratsamt Amberg-Weizsach, der Bund Naturschutz in Bayern e.V. und der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. nachfolgende ergänzende Stellungnahmen ab.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt führte aus, bei der geplanten Errichtung und dem Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Quarzsande (Wasch-, Klassier- und Bruchanlage) mit Förderbandanlage und Pumpleitungen im Fall einer Verfüllung von Waschschlämmen die "Anforderungen an die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen - Leitfaden zu den Eckpunkten" - in der jeweils gültigen Fassung zu beachten seien. Dies gelte insbesondere für die dort genannten Verfüllmaterialien. Auf den evaluierten und zum 01.10.2021 vom StMUV eingeführten Verfüll-Leitfaden werde ausdrücklich hingewiesen (<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/grundwasser/doc/verfuell.pdf>). Ebenso werde bzgl. Genehmigungen bzw. Bestandsgenehmigungen auf die aktualisierten "FAQ Verfüllung in Gruben und Brüchen" verwiesen. Auf die 01.08.2023 in Kraft tretende Mantelverordnung mit der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sei zu verweisen; dabei sei zu beachten, dass deren Übergangsregelung nur für Verfüllungen gilt, deren Zulassungen vor dem 16.07.2021 erteilt worden seien.

Ebenso würden die aktuellen Anforderungen an eingesetzte Flockungshilfsmittel (hier: Magnafloc LT25) im vorgelegten Rahmenbetriebsplan Beachtung finden; somit könne der anfallende Kieswaschschlamm bei Einhaltung des Eluatgrenzwerts für Acrylamid in Gruben, Brüchen und Tagebauen verfüllt werden.

Der Bezirk Oberpfalz – Fachberater für Fischerei – teilte mit, dass die in der anonymisierten Einwendung, des Bewirtschafters des Göttersees, v.a. die im ersten Punkt hinsichtlich der Wasserqualität geäußerten Bedenken mitgetragen würden. Eine Verschlechterung der Wasserqualität könne die fischereiliche Bewirtschaftung der Teiche beeinträchtigen. Es sei deshalb nicht ausreichend, nur Anstrengungen zu unternehmen, dass den Teichen keine Wässer aus der geplanten Anlage zufließen. Die Erfahrungen mit Einschwemmungen belasteten Wassers infolge Starkregen aus landwirtschaftlichen Flächen würden zeigen, dass Ursache und Auswirkung dieser Ereignisse schwer nachzuverfolgen seien. Insofern sei die Einrichtung einer Beweissicherung für solche Fälle im geplanten Vorhaben angezeigt.

Das Landratsamt Amberg-Weizsach erklärte die bisherige Einwendung bzgl. der möglichen Auswirkungen auf die Qualität des Grundwassers als erledigt; die ursprünglichen Bedenken seien durch die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden entkräftet worden. Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes würden durch die Errichtung und den Betrieb der Aufbereitungsanlage trotz der Lage

in einem sensiblen wasserwirtschaftlichen Gebiet (Vorbehalts- und teilweise Vorranggebiet) keine negativen Auswirkungen auf das für die Trinkwassergewinnung relevante Grundwasser erwartet, dessen Flurabstand mehr als 10 m betrage.

Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sei die fachkundige Stelle am Landratsamt Amberg-Sulzbach zu beteiligen.

Für die Durchführung der Kompensationsmaßnahme auf der Kompensationsfläche Nr. 7 (Flur-Nr. 962 der Gemarkung Ensdorf) sei ein gesondertes wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** trug vor, dass von der Vorhabenträgerin werden mögliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern und des Grundwassers offenbar nicht ausgeschlossen würden und verweist auf Aussagen in der Synopse.

Die Antragstellerin betone, es würden alle Anstrengungen unternommen, die Beeinträchtigungen des Grundwassers als Basis der Trinkwasserversorgung so gering wie möglich zu halten. Dazu würden verbindliche Angaben, was für Anstrengungen unternommen werden, fehlen. Es fänden sich keine Angaben oder Festsetzungen zu dieser mehrfach festgehaltenen Bemerkung.

Aufgrund der Lage im Vorbehalts- und Vorranggebiet für die Wasserversorgung (laut Regionalplan) fordere der Bund Naturschutz eine verbindliche Festsetzung von Schutzmaßnahmen und halte zumindest ein dauerhaftes Monitoring des Grundwassers hinsichtlich der Grundwasserstände und möglicher stofflicher Belastungen für erforderlich.

Der **Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.** verwies auf seine Stellungnahme vom 29.04.2021 und hier insbesondere auf die Versiegelung der Fläche, um Prozesswasser gewinnen zu können. Hierzu sei erwidert worden: "Eine Asphaltierung ist weder beschrieben noch geplant. Die Fahrwege werden mit versickerungsfähigen Pflasterbelägen ausgeführt. Die Lagerflächen werden nicht versiegelt." Diese Aussage stehe im Gegensatz zu den Ausführungen des UVP-Berichtes (Seite 38): "Dementsprechend würden überwiegende Bereiche der Anlagenfläche vollversiegelt, um die entsprechenden Wassermengen für die Prozesswasserversorgung aus Oberflächenwasser gewinnen zu können." Die diesbezügliche Kritik werde daher erneuert.

Da die beabsichtigte Sandwaschanlage ein Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung (T34) und teilweise sogar ein entsprechendes Vorranggebiet (T15) überplane, sei den Belangen des Wasserschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Zu den zum **Themenkomplex "Wasserwirtschaft, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz"** vorgebrachten Einwendungen, Hinweisen, Auflagenvorschlägen und Anregungen wird Nachstehendes ausgeführt.

Die aus wasserwirtschaftlicher Sicht vorgeschlagenen Auflagen wurden im Planfeststellungsbeschluss durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen unter den Ziffern II.4 umgesetzt.

Wesentliche Bedeutung kam im Planfeststellungsverfahren der Stellungnahme des beteiligten Wasserwirtschaftsamtes zu. Insgesamt stimmte das Wasserwirtschaftsamt Weiden der Errichtung und dem Betrieb der Aufbereitungsanlage unter Auflagen zu.

Unter Beachtung des allgemeinen Grundwasserschutzes werden durch die Errichtung und den Betrieb der Aufbereitungsanlage trotz der Lage in einem sensiblen wasserwirtschaftlichen Gebiet (Vorbehalts- und teilweise Vorranggebiet) keine negativen Auswirkungen auf das für die Trinkwassergewinnung relevante Grundwasser erwartet, dessen Flurabstand mehr als 10 m beträgt.

Ebenso ist festzuhalten, dass eine Beeinträchtigung von im näheren Umfeld vorhandenen Wasserschutzgebieten nicht zu besorgen ist. Auch der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden war nicht zu entnehmen, dass durch das antragsgegenständliche Abbauvorhaben ein Gefährdungspotential für das Grundwasser bzw. Trinkwasser gesehen wird.

Dieser Planfeststellungsbeschluss gestattet ebenso die Verwendung von in der neuen zentralen Aufbereitungsanlage im Waschprozess anfallenden Aufbereitungsrückständen (hier: Kieswaschschlamm) für die Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche im Tagebau "Ost".

Bei der Verwendung von Fremdmaterial im Zuge der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche wurde das mit einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und dem Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e.V. vom 21.06.2001 im Rahmen des Umweltpaktes Bayern verabschiedete sog. "Eckpunktepapier bzgl. Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen" berücksichtigt.

Im Nachgang zu dem vg. Eckpunktepapier wurde in Ergänzung desselben im November 2002 ein Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen erstellt. Das Eckpunktepapier und der Leitfaden wurden durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie für die Bergämter als verbindlich und für zukünftig anwendbar erklärt. Damit sind auch bereits bestehende Genehmigungen an die neuerlichen Regelungen anzupassen.

Mit dem Eckpunktepapier und dem nachgängigen Leitfaden soll der gebotene Vorrang des Grundwasserschutzes sichergestellt, die bodenschutz- und abfallrechtlichen Anforderungen an die Verfüllungen von Abgrabungen und Abbaustellen im Rahmen der Verwertung mineralischer Abfälle konkretisiert, ein einheitlicher Vollzug sichergestellt sowie mit vorsorgenden, zukunftsweisenden, glaubhaften und praxisgerechten Anforderungen Boden und Grundwasser nachhaltig geschützt werden. Damit gehen

die neuerlichen Regelungen mit den Vorsorgeanforderungen des Bodenschutzrechtes und des Grundwasserschutzes einher. Die neuerlichen Regelungen legen fest, bis zu welchen Schadstoffgehalten im Feststoff und Stoffkonzentrationen im Eluat die Verwertung mineralischer Abfälle bei der Verfüllung von Abbaustellen ordnungsgemäß, schadlos und zulässig ist. Damit geben das Eckpunktepapier und der Leitfaden ein abgestimmtes und geschlossenes Konzept für die Verfüllung im Wege der Verwertung von mineralischen Abfällen sowie für die Prüfung und Entscheidung im Einzelfall vor.

Der Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Verfüll-Leitfaden), in dem die Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen definiert sind, wurde kürzlich fortgeschrieben (aktuelle Fassung vom 23.12.2019; verbindlich eingeführt am 01.03.2020); er ist auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz abrufbar.

Die in diesem Planfeststellungsbeschluss vorgenommene Festlegung, welche Anforderungen (Zuordnungswerte) an das zulässige Fremdmaterial zu stellen sind, erfolgte auf Grundlage der über den betreffenden Betrieb vorliegenden Erkenntnisse und der vorgelegten Antragsunterlagen sowie des aktuell geltenden, fortgeschriebenen Verfüll-Leitfadens. Hierbei fand auch die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden Berücksichtigung.

Zum genehmigten Einsatz von Flockungsmitteln im Aufbereitungsprozess ist darauf hinzuweisen, dass diese in der Regel eingesetzt werden, um in der Nassaufbereitung Wasser zu sparen und auf großflächige Absetzbecken bzw. mehrere hintereinandergeschaltete Absetzbecken zu verzichten. Grundsätzlich ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Behandlung in Absetzbecken ohne Zugabe von Flockungsmitteln zu bevorzugen. Da sich in der jüngeren Vergangenheit allerdings Anfragen zum Flockungsmittelseinsatz häuften, hat sich das Bayerische Landesamt für Umwelt nochmals mit dem Thema befasst und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass der Einsatz von polyacrylamidhaltigen Flockungsmitteln möglich ist, wenn die Anforderungen für Trinkwasser eingehalten werden, wie sie sich aus der vom Umweltbundesamt (UBA) veröffentlichten "Bekanntmachung der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 der TrinkwV - 19. Änderung (Dez. 2017)" ergeben. Dies bedeutet, dass nur anionische oder nichtionische Flockungsmittel mit einem maximalen Restmonomergehalt an Acrylamid von 200 mg/kg (0,02 %) eingesetzt werden dürfen und der Eluatgrenzwert für Acrylamid von 0,1 µg/l im zu verfüllenden Kieswaschschlamm eingehalten wird. Die genannten Anforderungen wurden in diesem Planfeststellungsbeschluss so auch festgeschrieben.

Der Göttersee und die angrenzenden Fischteiche werden durch das antragsgegenständliche Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst; das Vorhaben widerspricht auch nicht den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Zu dem **Themenkomplex "Naturschutz, Landschaftsbild, Wiedernutzbarmachung der Oberfläche"** liegen Einwendungen, Stellungnahmen und Auftragsvor schläge der Regierung der Oberpfalz (Umweltbelange in der Landwirtschaft), des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, des Landratsamtes Amberg-Weizsäckchen, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, der Gemeinde Ebermannsdorf, des Bund Naturschutz in Bayern e.V., des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V., des Vereins für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V., des Landesjagdverbandes Bayern e.V. und des Oberpfälzer Waldvereins e.V. (für den Bayerischen Wanderverband e.V.) vor.

Die **Regierung der Oberpfalz (Umweltbelange in der Landwirtschaft)** teilte mit, dass durch die Errichtung der Aufbereitungsanlage Wald betroffen sei, welcher in erheblichen Umfang gerodet werden müsse. Aufgrund dessen seien umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, die wiederum landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen würden. Agrarstrukturelle Belange seien durch das Vorhaben demnach berührt.

Mit der Inanspruchnahme von ca. 18 ha Wald zur Errichtung der Aufbereitungsanlage ergebe sich ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt. Ein natürlicher Standort werde überbaut und zu einem beachtlichen Teil versiegelt. Nach § 13 und § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) seien erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft jedoch vorrangig zu vermeiden. Aus unserer Sicht werde mit der vorgelegten Planung dem Vermeidungsgebot nicht ausreichend Rechnung getragen.

In unmittelbarer Nachbarschaft zur Vorhabenfläche befinde sich der Tagebau "Ost", welcher vom Vorhabenträger unterhalten werde und für den bereits großflächige Eingriffe in den Naturhaushalt vorgenommen worden seien. Der Bereich des Tagebaus werde schrittweise immer weiter vergrößert, so werde inzwischen mit weit mehr als 100 ha Abbaufäche geplant. Mit den Planungen einer Erweiterung des Tagebaus in westliche Richtung im Jahr 2019, sei bereits auch die Konzeption für eine Aufbereitungsanlage verbunden.

Im Sinne des Flächensparens, des Klimaschutzes (Bedeutung des Waldes) und schließlich des Vermeidungsgebots sei zu prüfen, inwiefern im Tagebau "Ost" die geplante Aufbereitungsanlage errichtet werden könne, um so einen Eingriff in den Naturhaushalt zu vermeiden.

Eine fundierte Abwägung von Standortalternativen, die auch nachvollziehbar aufbereitet worden sei, sei in den vorgelegten Unterlagen nicht bzw. nur unzureichend vorgenommen worden (UVP-Bericht), was aus unserer Sicht aufgrund der Bedeutung des Vorhabens für den Naturhaushalt einen Mangel in der Abwägung darstelle. Neben der Prüfung von Standortalternativen sei auch eine fundierte Untersuchung von Möglichkeiten zur Ertüchtigung vorhandener Aufbereitungstechnik im Tagebau "Ost" vorzunehmen.

Aufgrund der erheblichen Rodung von Wald würden auf ca. 10 ha landwirtschaftlicher Fläche Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt und gingen damit der landwirtschaftlichen Nutzung verloren. Auch aus Sicht der Raumordnung sei das Vorhaben daher kritisch zu betrachten. Der Regionalplan Oberpfalz-Nord nehme Grundsätze für die Landwirtschaft in der Region wie folgt auf:

- Die Landwirtschaft solle erhalten und gestärkt werden. Sie solle der in diesem Wirtschaftsbereich tätigen Bevölkerung angemessene Lebens- und Arbeitsbedingungen bieten (B III, 1).
- In Gebieten mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen solle auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung, insbesondere auf den Erhalt und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, hingewirkt werden. (B III, 2.1)
- Auf eine Stärkung der bäuerlichen Agrarstruktur, ... solle hingewirkt werden (B III, 2.3). Dem stehe entgegen, dass mit dem Vorhaben Eingriffe in den Naturhaushalt entstünden und so ein erhebliches Kompensationserfordernis nach sich ziehen würden, welches Einfluss auf die Agrarstruktur habe.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werde eine Gesamtbilanzierung der Ausgleichs- und Ersatzflächen vorgenommen. Es werde ein Gesamtkompensationsbedarf von 101.337 m² dargestellt. Dies sei rechnerisch nicht nachvollziehbar. Die Gesamtbilanzierung müsse in unseren Augen richtigerweise eine Summe von 177.679 m² ergeben (sofern es bei den einzelnen Flächenangaben für die jeweiligen Flurnummern bleibe).

Daraus ergebe sich wiederum eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleich und Ersatz von 96.739 m² bzw. ca. 10 ha. Vom Gesamtbedarf sei die Größe der Flächen a) und h) abgezogen worden, da sie keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch nehmen würden, sondern vorhandenen Wald.

Nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) § 9, Abs. 1 seien agrarstrukturelle Belange insbesondere dann betroffen, wenn die Kompensation eines Eingriffs mehr als 3 ha land- oder forstwirtschaftliche Fläche in Anspruch nehme. Darüber hinaus sei dann das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) bzw. das Sachgebiet 60 der Regierung der Oberpfalz zu beteiligen und das Benehmen herzustellen. Weiterhin seien besonders für die Landwirtschaft geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Die Abwägung, inwiefern bei den Planungen agrarstrukturelle Belange berücksichtigt worden seien, sei in den Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Eine frühzeitige Einbindung sei nicht erfolgt. Ebenso wenig die Darstellung, inwieweit für die Landwirtschaft geeignete Böden in Anspruch genommen würden. Lediglich im UVP-Bericht (6.1 Schutzgut Mensch, ... sonstige Sachgüter) fänden sich Angaben zu agrarstrukturellen Belangen, die allerdings eher einen groben Überblick geben, als eine fundierte Abwägung erkennen liessen.

Positiv sei jedoch, dass die Auswahl landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleich und Ersatz auch Feldstücke umfasse, die bereits nur noch extensiv oder in einem Fall gar nicht mehr landwirtschaftlich genutzt würden.

Mit der Ausgleichsfläche Nr. 8 werde nur ein Teil eines landwirtschaftlich bewirtschafteten Feldstücks in Anspruch genommen. Die Flurnummer 949, Gemarkung Ensdorf (welche das Feldstück bildet) ziehe sich nach Westen in einem schmalen Streifen weiter entlang der Straße, weite sich wieder etwas auf und reiche schließlich bis zum Wald, der dann unmittelbar an die Straße angrenze. Dieser Bereich könne nach Anlage der Ausgleichsfläche Nr. 8 aufgrund des Zuschnitts nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden. In Ansprache mit dem Eigentümer sei diese entstehende Restfläche vom Vorhabenträger ebenfalls zu erwerben bzw. der Eigentümer entsprechend zu entschädigen.

Das **Bayerisches Landesamt für Umwelt** führte aus, dass Belange des Geotopschutzes vom Vorhaben nicht berührt seien.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes werde auf die Stellungnahmen der zuständigen Sachgebiete bei der Regierung der Oberpfalz, der Landratsämter Amberg-Sulzbach und Schwandorf sowie des Wasserwirtschaftsamtes Weiden verwiesen. Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes würden vom Wasserwirtschaftsamt vertreten.

Das **Landratsamt Amberg-Sulzbach** erläuterte einleitend, dass der Vorhabensträger die Errichtung und Inbetriebnahme einer neuen Nassaufbereitungsanlage sowie die Errichtung einer Förderbandtrasse von einem bestehenden Sandabbau, der weiter östlich liege, plane.

Als Standort für die Nassaufbereitungsanlage vorgesehen sei eine ca. 22,9 ha große Waldfläche in der Gemeinde Ebermannsdorf, die im Westen durch die Bundesautobahn A 6, im Süden durch die Staatsstraße St 2151, im Osten durch die Kreisstraße AS 29 begrenzt sei. Im Norden, bereits im Landkreis Schwandorf liegend, befände sich ein Talzug mit überwiegend in der Biotopkartierung erfassten Teichen, die von Wald eingerahmt würden sowie im weiteren nördlichen Anschluss das großflächige Betriebsgelände der Firma Godelmann.

Die Förderbandtrasse verlaufe von einem östlich gelegenen Sandabbau (im Landkreis Schwandorf) nach Norden bis zur Bahnlinie Amberg - Irrenlohe, südlich der Bahn nach Westen kreuze diese sowie einen Waldbestand und die Staatsstraße und führe zum Gelände der Nassaufbereitungsanlage. Ausgewiesene Schutzgebiete seien nicht betroffen. Am Rande des Planungsgebiets liegende kartierte Biotope würden in dem zur Erhaltung vorgesehenen Waldstreifen liegen und bleiben erhalten.

Bestandteil der Antragsunterlagen seien Angaben zur Umweltverträglichkeit (UVP-Bericht), ein landschaftspflegerischer Begleitplan, sowie Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan werde der vorhandene Bestand erfasst und entsprechend der Bayerischen Kompensationsverordnung bewertet. Erfassung, Bewertung und Bilanzierung seien entsprechend der Bayerischen Kompensationsverordnung vorgenommen worden und seien nach überschlägiger Prüfung nicht zu beanstanden.

Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen würden aufgezeigt, wobei die Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen vorgenommen werden sollen. Hierzu sei auszuführen, dass nach § 15 (Abs. 2) BNatSchG Ersatzmaßnahmen in dem betroffenen Naturraum (hier Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland) herzustellen seien. Von den vorgesehenen Ersatzflächen befinde sich jedoch lediglich die mit Nr. 0 bezeichnete Fläche (im Nordosten des Vorhabensbereich) im gleichen Naturraum, alle anderen Flächen lägen im Naturraum Fränkische Alb bzw. Oberpfälzer und Bayerischer Wald. Auch wenn die vorgesehenen Maßnahmen sowie deren Bewertung und Bilanzierung vom Prinzip her naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahmen darstellen würden, werde die Vorgabe der Lage im vom Eingriff betroffenen Naturraum nicht erfüllt.

Im Rahmen der Untersuchungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung seien die im Gebiet vorkommenden relevanten Arten erfasst, sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität definiert worden. Mit den Maßnahmen bestehe aus fachlicher Sicht Einverständnis. Allerdings fänden sich weder in der saP noch im landschaftspflegerischen Begleitplan nähere Angaben bzw. im Lageplan zum Grundstück bei Tanzfleck.

Abschließend sei festzustellen, dass die Vorgabe des BNatSchG zur Lage der Ersatzflächen im vom Eingriff betroffenen Naturraum nicht eingehalten ist.

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg** teilte mit, dass durch das geplante Vorhaben Wald im Sinne des Art. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) betroffen sei. Es sei vorgesehen, auf der Flur-Nr. 1530 der Gemarkung Pittersberg etwa 17,77 ha Wald und zum Bau der Förderbandtrasse zusätzlich etwa 0,78 ha Wald zu roden. Dabei handele es sich überwiegend um Kiefernbestände unterschiedlichen Alters mit Beimischungen von Fichte und Lärche sowie v.a. in den jüngeren Beständen auch Laubholz unterschiedlicher Arten.

Die Waldfunktionskartierung gemäß Art. 6 BayWald weise für die gesamte Fläche der Aufbereitungsanlage keine besonderen Waldfunktionen aus, im östlichen Bereich tangiere die geplante Förderbandtrasse einen Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz. Dieser verbessere in Siedlungsbereichen und auf Freiflächen das Klima durch großräumigen Luftaustausch.

Im Rahmen der geplanten Maßnahme werde Wald entfernt und der Boden einer anderen Nutzungsart zugeführt. Dies stelle eine Rodung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG dar, welche erlaubnispflichtig sei.

Eine solche Erlaubnis könne gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG u.a. durch einen rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss ersetzt werden, wenn im entsprechenden Planfeststellungsverfahren die materiell-rechtlichen Vorgaben des Waldgesetzes für Bayern, insbesondere die Vorgaben aus Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG, beachtet würden. Aus § 1 Nr. 9 der UVP-V Bergbau i.V. m. Anlage 1 Nr. 17.2.1 zum UVPG ergebe sich für ein Vorhaben dieser Größe die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dem werde durch den festgelegten Verfahrensgang Rechnung getragen. Laut Art. 9 Abs. 3 BayWaldG soll die Rodungserlaubnis erteilt werden, sofern sich aus den Abs. 4 bis 7 nichts anderes ergebe. Aus Art. 9 Abs. 5 Ziff. 1 BayWaldG gehe hervor, dass die Rodung versagt werden soll, wenn diese Plänen in Sinne des Art. 6 (=Waldfunktionsplan) widersprechen oder deren Ziele gefährden würde.

Grundsätzlich sollte jedoch vorab im Sinne der gesellschaftlich geforderten Minimierung des Flächenverbrauchs geprüft werden, ob dieses Vorhaben, zumindest die Aufbereitungsanlage, nicht auch im Bereich des bereits bestehenden Tagebaus "Ost" oder der geplanten Erweiterung realisiert werden könne. Diese Abwägung gehe aus den vorliegenden Unterlagen nicht deutlich hervor. Die Förderbandtrasse stelle aufgrund des geringen Flächenumfangs diesbezüglich ein deutlich verringertes Problem dar, könnte evtl. sogar noch bis in das benachbarte Betonwerk verlängert werden, um weitere LKW-Fahrten zu vermeiden.

Aufgrund der erheblichen Flächengröße des Vorhabens (18,55 ha) und der immensen Waldverluste in der Region Oberpfalz Nord in den vergangenen Jahren sei es auch aus forstlicher Sicht notwendig einen gewissen (Teil)-ersatz der Waldflächenverluste zu fordern. Allein zwischen den Jahren 2015 und 2019 seien in dieser Region mehr als 100 ha Wald mehr gerodet worden als aufgeforstet wurden. Weitere Großprojekte wie der SüdOst-Link (mehrere hundert ha Waldrodung) oder auch die geplante Erweiterung des diesem Vorhaben benachbarten Tagebaus "Ost" mit etwa 168 ha Waldverlusten stünden an. In Anbetracht dessen müsse die Bedeutung der Walderhaltung verstärkt in die Wahrnehmung aller staatlichen Stellen gerückt werden.

Die Vorhabenträgerin biete diesbezüglich etwa 6,8 ha (ca. 37%) Ersatzaufforstungen auf sechs Teilflächen an. Diese Maßnahmen könnten die negativen Auswirkungen einer Rodung eines bisher geschlossenen Waldgebietes in der Größe von 18,55 ha zwar nicht ausgleichen, würden aber langfristig schon zu einer gewissen Stabilisierung der Situation beitragen. Aus diesem Grund bestehe mit der Flächensumme an Ersatzaufforstungen aus forstlicher Sicht Einverständnis. Zu den Einzelplanungen gebe es jedoch aus unserer Sicht weitere Empfehlungen (siehe unten). Sollte jedoch der betriebliche Zweck entfallen, müssten die Anlagen rückgebaut und die befestigten Freiflächen entsiegelt werden und die Fläche anschließend wieder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Zu den einzelnen Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen würden nachstehende Empfehlungen abgegeben.

- Maßnahme Nr. 0: Waldumbau im Nordosten der Eingriffsfläche; die forstliche Standortkarte weise für diesen Bereich mäßig frische, nährstoffarme Sande, teils auch wechselfeucht, aus; hier wäre anstatt des geplanten Buchenwaldes sicher ein Eichenwaldtyp standörtlich besser geeignet.
- Maßnahme Nr. 1 und 2: Aufforstung Flur-Nr. 84 und 109 Gemarkung Adertshausen, Markt Hohenburg; mit dem geplanten Buchenwaldtyp auf der Flurnummer 109 sowie dem Waldmantel auf der Flurnummer 84 bestehe Einverständnis, im nördlichen Teil der Flurnummer 84 dürfte jedoch ein Eichenwaldtyp besser geeignet sein.
- Maßnahme Nr. 3: Aufforstung Flur-Nr. 762 Gemarkung Adertshausen, Markt Hohenburg; mit der geplanten Entwicklung eines Buchenwaldtyps bestehe grundsätzlich Einverständnis, jedoch sollte hier aufgrund des vermutlich besseren Standortes (Feinlehm) der Anteil an Mischbaumarten, v.a. Edellaubholz (z.B. Ahorn, Kirsche) deutlich erhöht werden.
- Maßnahme Nr. 5: Aufforstung Flur-Nr. 116 Gemarkung Glaubendorf, Markt Wernberg-Köblitz; aufgrund des vermutlich deutlich feuchteren, evtl. sogar wechselfeuchten Standorts sei hier sicherlich ein Eichenwaldtyp besser geeignet als die führende Buche, der im Süden geplante Waldmantel sei nicht kartographisch dargestellt (Anlage 8.5); es bestehe jedoch Einverständnis, aber auch hier sollte die "feuchtere" Variante der Bäume 2. Ordnung gewählt werden. Auch mit der Offenlegung der Wasserläufe und der Sukzession hin zu einem Feuchtwald bestehe Einverständnis.
- Maßnahme Nr. 6: Aufforstung Flur-Nr. 1845, 1846, 1847/1 Gemarkung Röckenricht, Gemeinde Neunkirchen bei Sulzbach-Rosenberg; mit der Entwicklung eines Buchenwaldtyps auf diesen Flächen bestehe Einverständnis.
- Maßnahme Nr. 7: Aufforstung Flur-Nr. 962 Gemarkung Ensdorf, Gemeinde Ensdorf; aufgrund der Exposition der Fläche nach Süden und des vermuteten mäßig trockenen Standortes sei hier sicher ein Eichenwaldtyp besser geeignet als die führende Buche. Sowohl mit dem offenen Bachgerinne oder dem Waldmantel im Südteil bestehe Einverständnis.
- Maßnahme Nr. 8: Aufforstung Flur-Nr. 949 Gemarkung Ensdorf, Gemeinde Ensdorf; mit der Entwicklung eines Buchenwaldtyps bestehe Einverständnis
- Maßnahme Nr. 9: Waldumbau Teilfläche Flur-Nr. 556 Gemarkung Egelsheim, Markt Hohenburg; mit dem Umbau des Nadelwaldes hin zu einem reinen buchegeführten Laubwald bestehe Einverständnis.

Bei allen Waldbegründungen und Waldumbaumaßnahmen sollte zwingend das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, beteiligt werden, um die konkreten Entwicklungsziele und Detailplanungen abzustimmen. Die Empfehlungen hin zu deutlich erhöhten Eichenanteilen und weniger Buche würden v.a. auf den Erkenntnissen zur Klimawandelforschung und den Auswirkungen hieraus auf unsere Wälder basieren.

Die **Gemeinde Ebermannsdorf** gab zu bedenken, dass mit dem Bau und mit der Inbetriebnahme der kilometerlangen Förderanlagen die Tierwelt in diesen Wald- und Flurabschnitten durch den entstehenden Betriebslärm beeinträchtigt werde, ebenso die Naherholung.

Weiter sei darauf zu verweisen, dass der geplante Standort - für die Errichtung der Aufbereitungsanlage müssten etwa 18,5 ha Wald gerodet werden - im November 2019 aus ökologischen Gründen und besonders wegen des-zusätzlich hohen Flächenverbrauchs der Gemeinde Ebermannsdorf abgelehnt worden sei.

Der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** lehnt das geplante Vorhaben ab; dies wird wie folgt begründet.

Eingriff in den Staatswald

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. kritisiert massiv die Begehrlichkeiten, mit denen derzeit versucht werde, Staatswald zu erwerben, zu roden und für irgendwelche anderen Zwecke zu nutzen. Dies geschehe schwerpunktmäßig in der Oberpfalz, vielfach aus Bequemlichkeit, um Grundstücksverhandlungen mit mehreren Eigentümern zu vermeiden, und weil man auf einen günstigeren Grundstückspreis hoffe. Durch die bisherige Bereitwilligkeit zum Verkauf des Staatswalds würden Fehlanreize geschaffen, die Nachahmer mit fragwürdigen Planungen anziehen. Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. warne davor, dass sich hier ein System der organisierten Waldzerstörung zu etablieren drohe. Hierbei dürfe der Freistaat Bayern nicht die Rolle eines passiven Zuschauers oder eines Erfüllungsgehilfen einnehmen. Der Staatswald würde sonst nach Auffassung des Bund Naturschutz zu einem "Selbstbedienungsgebiet" für Flächenansprüche aller Art degradiert, aus dem man sich nach Wunsch bedienen kann.

Doch im Maßnahmenpaket 10-Punkte-Plan der Bayerischen Klimaschutzoffensive heißt es unter 1.: "Die Staatsregierung stärkt und erhält den Wald als Kohlenstoffspeicher und unterstützt die nachhaltige Bewirtschaftung im Privat-, Körperschafts- und Staatswald."

Gemäß Art. 3 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes nehmen die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahr. Staatliche Grundstücke, insbesondere Wald- und Moorflächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltslast, werden in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Gesetzes bewirtschaftet.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. sehe hier eine erhebliche Diskrepanz zu bisherigen Vorgehensweisen beim Verkauf und bei der Überplanung von Staatswald. Eine nachhaltige Bewirtschaftung des Staatswalds könne doch nicht darin bestehen, ihn zu verkaufen und zur Rodung freizugeben.

Die deutlich spürbaren Veränderungen im Zuge der laufenden Erderhitzung würden bereits jetzt umfangreiche Waldbestände durch Vertrocknen und Absterben bedrohen. Daher seien weitere Fällungen für den Sandabbau und gewerbliche Zwecke sehr klimaschädlich. Des Weiteren würden Wiederbewaldung und Ersatzaufforstung zunehmend erfolglos, da Neuanpflanzungen bei weiterhin ausgeprägten Hitzesommern ohne alten Baumbestand als Überhälter nicht oder nur unzureichend anwachsen.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. sei daher der Auffassung, dass angesichts des bedrohten Zustands der Wälder und des ungebremst voranschreitenden Klimawandels die großflächige Rodung von Wäldern und ihre Bebauung nicht zu rechtfertigen sei. Daher werde auch die Argumentation, "die geplanten Waldeingriffe sind insgesamt hinnehmbar, da der Waldanteil im Gebiet (ausgedehnte Wälder des Freihölser Forstes) sehr hoch ist" (UVP, S.13) zurückgewiesen. Solche großflächigen Waldverluste würden zum vollständigen Ausfall aller wesentlichen Waldökosystemleistungen: CO₂-Bindung, Wasserspeicher und Grundwasserbildung, Luftreinigung, Lebensraum, Sicherung der biologischen Vielfalt führen.

Dabei seien auch die Aussagen von Ministerpräsident Söder zum Staatswald ("aus einem reinen Wirtschaftswald soll ein Klimawald entstehen; der Wald ist unser Erbe, ihn zu erhalten die wichtigste Aufgabe; er soll nicht die Staatseinnahmen füttern, sondern CO₂- Speicher sein") bei allen Planungen ernst zu nehmen.

Neben den direkten Waldeingriffen seien auch die Folgebelastungen für den Wald zu berücksichtigen: der als voll gepflasterte "Waldstraße" ausgebaute Zufahrtsweg zum Tagebau "Ost" würde eine Zerschneidung der Waldflächen bewirken und das Förderband (5 m Korridor) und die Waschwasserleitungen würden den Bestand als Dauerbelastungsquellen durchqueren. Der zunehmende LKW-Verkehr würde die Belastungen durch das gesteigerte Fahrtenaufkommen (pro Tag rund um die Uhr: 50 LKW Zulieferungen und 100 Lkw-Abtransporte) bewirken.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. lehne einen weiteren Eingriff in die zusammenhängenden Staatswaldbestände des Freihölser Forsts ab. Zersplitterte, nachgepflanzte Waldflächen hätten auch nach jahrelanger Entwicklungszeit keine vergleichbaren ökologisch wirksamen Effekte.

Arten- und Biotopschutz

Die geplante Vorhabenfläche umfasse einen Teil der zusammenhängenden Sand-Kiefernwälder des Freihölser Forsts. In ihrem zwergstrauchreichen Unterwuchs hätten sich stellenweise ausgedehnte Rasen seltener Flechten und Moose entwickeln können. Teilweise stünden die lichten Kiefernwälder in engem Kontakt mit offenen Sandflächen, Sandrasen und bodensauren Magerrasen, die kleinflächig auch an den

Waldwegen vorkommen. Sie würden einen bayernweiten Entwicklungsschwerpunkt darstellen, der im Arten- und Biotopschutzkonzept (ABSP) des Landkreises Amberg-Sulzbach als Schwerpunktgebiet "Freihölser Sandgebiet" ausgewiesen werde, zu der auch das Vorhabengebiet gehöre.

Dort würden in Abhängigkeit von Lichteinfall und Bodenfeuchte offene Bereiche von Moosen und Flechten besiedelt, die teils ausgedehnte artenreiche Rasen bilden. Unter ihnen fänden sich eine Vielzahl bayern- bzw. deutschlandweit seltener und stark gefährdeter Arten, wie beispielsweise das Isländisch Moos (*Cetraria islandica*), Becherflechten wie *Cladonia rangiferina* und *Cladonia arbuscula* und das Moos *Dicranum spurium*, die den hohen Wert der Wälder begründen (ABSP).

Wegen der aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes sehr wertvollen Sand-Kiefernwälder seien die früher im Regionalplan enthaltenen Vorrangflächen für Sandabbau bereits Ende der 1980er Jahre richtigerweise im Regionalplan weitgehend gestrichen worden.

Daher sei vertieft zu überprüfen, inwieweit die vom Vorhaben betroffenen Waldbestände nach § 30 Abs. 2 des BNatSchG als "Flechtenreicher Mooskiefernwald auf Sand" gesetzlich geschützt seien. Solche Waldgesellschaften seien auf Grund ihres Standortes, der Bestockung und der Bodenvegetation kraft Gesetz unter Schutz gestellt. Der Weißmoos-Kiefernwald (*Leucobryo-Pinetum*) sei eine borealmitteleuropäische Pflanzengesellschaft, die mit ihrem Flechtenreichtum als Vegetationstyp für Bayern als RL 2 (= stark gefährdet) eingestuft sei.

Zusätzlich sei zu prüfen, inwieweit die vom Vorhaben betroffenen Waldbestände dem FFH-Lebensraumtyp (LRT) des Mitteleuropäischen Flechten-Kiefernwaldes (91TO) zuzurechnen seien. Aus der Freihöls-Bodenwöhler Senke würden die ersten Vegetationsaufnahmen zu dieser Kiefernwaldgesellschaft in Deutschland stammen. Hier liege also für den Weißmoos-Kiefernwald in der Oberpfalz ein natürliches Verbreitungsgebiet. Das planbetreffene Gebiet biete eine natürliche Ausstattung, mit der dieser LRT bei entsprechenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wieder in ein reines Vorkommen zu verwandeln sei, für das dann wieder ein günstiger Erhaltungszustand festgestellt werden könnte.

Anschließend an die Kiefernforsten stoße man in Senken und Mulden immer wieder auf teils großflächige Teiche und Weiher bzw. Teichketten, die häufig durch ausgedehnte Verlandungsbereiche gekennzeichnet seien. Sie würden in Verbund mit Feucht- und Bruchwaldresten, Niedermooren, Nasswiesen und bodensauren Magerasen äußerst wertvolle Lebensraumkomplexe bilden, die eine Vielzahl überregional und landkreisbedeutsamer Pflanzen- und Tierarten beherbergen würden.

Laut Arten- und Biotopschutzkonzept für den Landkreis Amberg-Sulzbach seien v.a. die Teiche und Weiher im Freihölser Forst von besonderem Wert. Sie würden mit den landesweit bedeutsamen Stillgewässern im östlich angrenzenden Landkreis Schwandorf unersetzliche Amphibien- und Libellenlebensräume (ABSP) bilden.

Bei den Amphibienarten sei dabei mit Moorfrosch, Knoblauchkröte sowie mit Teich- und Bergmolch zu rechnen.

Auch wenn die Feuchtlebensräume nördlich des Vorhabengebiets flächenmäßig erhalten bleiben würden, wären sie in ihrer Funktion als natürliche Lebensräume stark beeinträchtigt. So wäre damit zu rechnen, dass ihre Bedeutung für Amphibien drastisch abnimmt, da deren Sommer- und Überwinterungslebensräume durch das Vorhaben ersatzlos verloren gehen würden. Daher müsste in der Bilanzierung auch beim Göttersee und den angrenzenden Feuchtfleichen von einem zumindest teilweisen Eingriff im Hinblick auf ihre Lebensraumfunktion ausgegangen werden.

Die schmalen, verbleibenden Randstreifen wären wegen der angrenzenden Betriebsflächen (Beeinträchtigungen durch Staub, Lärm und Erschütterungen) und durch die Belastungen durch den zunehmenden Lkw-Verkehr kaum noch als Lebensraum für Amphibien und andere Tiere geeignet. Zudem lehne der Bund Naturschutz in Bayern e.V. die überhastete Umsiedlung geschützter Amphibienarten ab, solange keine rechtsverbindliche Planung vorliegt.

In den nördlich der Bundesstraße B 85 angrenzenden Bereichen fänden sich neben lichten Kiefernwäldern auch bodensaure Sand- und Magerrasen, die gemäß ABSP zu den wertvollsten des Landkreises Amberg-Sulzbach gehören würden.

Zudem müsse im Vorhabengebiet von bedeutenden Fledermausquartieren ausgegangen werden, die durch die Aufhängung von Fledermauskästen nicht vollständig ersetzt werden könnten.

Insgesamt lehne der Bund Naturschutz in Bayern e.V. einen weiteren Eingriff in das Waldgebiet Freihölser Forst und in die betroffenen schutzwürdigen Biotope sowie den dortigen Lebensräumen geschützter und gefährdeter Arten ab.

Mangelhafte Eingriffsvermeidung

Die Eingriffsvermeidung durch die am Rand der geplanten Betriebsfläche vorgesehenen Gehölzstreifen wäre völlig unzureichend, weil deren Breite viel zu gering wäre, um dort höherwertige Waldbestände erhalten bzw. entwickeln zu können. Es sei daher davon auszugehen, dass auch auf diesen Flächen negative Einwirkungen stattfinden würden (z.B. durch verändertes Mikroklima, Staub, etc.).

In Anlage 2, Lageplan Grundkonzept Sandaufbereitung sei im Plan der Randbereich der Betriebsfläche als grüngefärbte Fläche eingetragen. Es würden aber Angaben dazu fehlen, wie diese Flächen gestaltet und bepflanzt werden sollen. Diese fehlenden Festsetzungen müssten ergänzt werden.

Unzureichende Planung von Kompensationsmaßnahmen

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. kritisiert, dass vorgesehene Ausgleichsflächen zusammenhanglos im gesamten Landkreis verteilt seien und kaum im Naturraum des

geplanten Eingriffs geplant seien. Da eine Kontrolle dieser weit voneinander entfernten liegenden Flächen viel Zeit und Arbeitsaufwand erfordere und im Landratsamt Amberg-Sulzbach und in den einzelnen Kommunen erfahrungsgemäß keine Kapazität für diese Aufgaben vorhanden sei, würde der berechnete Ausgleich damit zu einem Ankündigungswert verkommen. Aus den Erfahrungen mit aktuellen Umsetzungsverfahren sei bekannt, dass bei fehlender Kontrolle und Überwachung die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gar nicht bzw. nicht korrekt umgesetzt würden. Ohne konkrete Festsetzungen sei die Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht zu erreichen. Dazu würden folgende Forderungen erhoben: ·

Die zugrunde gelegten Zielwerte für die Entwicklung von Buchenwald oder Laubmischwald durch Neuaufforstung seien nach Auffassung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. mit 12 WP weit überhöht angesetzt und müssten deutlicher reduziert werden, weil der angestrebte Optimal-Zustand nicht in einem absehbaren Zeitraum erreicht werden könnte und erhebliche Unwägbarkeiten bestehen würden, wenn sich Anpflanzungen in häufigeren Trockenzeiten nicht oder nur unzureichend entwickeln. Auch die Berücksichtigung der Maßnahme A0 in der Kompensationsberechnung halte der Bund Naturschutz in Bayern e.V. daher mit 12 WP für völlig überbewertet.

Es fehle eine verbindliche Festsetzung, dass die Kompensationsmaßnahmen spätestens mit einem etwaigen Rodungsbeginn eingeleitet sein müssten und wer für die Durchführung und Kontrolle verantwortlich sein solle.

Jegliche Rückbauverpflichtung fehlt

Mit dem nun gewählten Verfahren eines Rahmenbetriebsplans dürfe nicht schleichend eine faktische Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets betrieben werden, so wie es im ersten Anlauf bei der Gemeinde Ebermannsdorf geplant war. Es müsse ausgeschlossen werden, dass dort im baurechtlichen Außenbereich nach Beendigung einer beantragten Nutzung eine Umwandlung in ein Baugebiet jeglicher Art erfolgen könne. Dafür seien nach Auffassung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. zwingend die Rückbauverpflichtung baulicher Anlagen und die Renaturierung verbindlich festzuschreiben.

Ausufernde Lichtverschmutzung

Durch die geplante Anlage wäre im Bereich des Freihölser Forsts mit erheblichen Lichtemissionen zu rechnen, die auch in der weiteren Umgebung vorkommende nachaktive Insektenarten beeinträchtigen würden. Die in den Unterlagen dazu enthaltenen Angaben seien völlig unzureichend.

Gemäß Art. 11a des Bayerischen Naturschutzgesetzes seien Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden. Außerdem müssten beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. Dies sei in den Unterlagen bislang nicht geschehen.

Darüber hinaus dürften Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen genehmigt werden. Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. gehe davon aus, dass es sich beim nördlich angrenzenden Talgrund mit dem Göttersee um einen wichtigen Landschaftsbestandteil mit erheblichen Biotopstrukturen handele, deren Tierwelt durch die geplante Beleuchtung erheblich beeinträchtigt werden würde. ·

Auch im Hinblick auf die zu erwartende Lichtverschmutzung halte der Bund Naturschutz in Bayern e.V. daher die geplante Nutzung nicht für vereinbar mit geltenden Schutzvorschriften.

Der **Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.** lehnt die Planung ab und begründet dies wie folgt.

Naturschutz

Die Bedeutung dieses weitgehend zusammenhängenden Waldgebietes zeige sich auch darin, dass der Bereich als Naturschutzgebiet "Sandkiefernwälder" vorgeschlagen sei. Teilflächen lägen auch im Plangebiet.

Die Eingriffe in das Waldgebiet würden als erheblich eingestuft, weil aber weiterhin genug Wald vorhanden sei, falle das nicht ins Gewicht. Diese Betrachtungsweise werde sehr kritisch gesehen und könne nicht nachvollzogen werden. Der Flächenanteil für dieses Projekt möge zwar im Blick auf den Gesamttraum eher nachrangig sein, doch die Einzeleffekte würden sich ganz beträchtlich summieren. Die Lebensraumfunktionen würden schleichend entwertet.

Wie eingangs beschrieben sehe der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. den Beginn einer bandartigen Siedlungsentwicklung im Wald an der Autobahn. Die Gefahr der Urbanisierung des Gebietes werde auch im Landschaftspflegerischen Begleitplan erläutert.

Es sei daher dringend geboten, die bereits erfolgten Eingriffe in das Gebiet in die Betrachtung einzubeziehen.

Eingriff und Ausgleich

Für die Knoblauchkröten werde nur eine geringe Bedeutung des Bestandes diagnostiziert. Es würden aber Aussagen fehlen, inwiefern Wanderungskorridore dieser und anderer Amphibienarten betroffen seien.

Für die rindenspaltenbewohnenden Fledermausarten wären geeignete Ersatzhabitatbäume vorzusehen. Es sei auch nicht nachvollziehbar, wie der Planer von einem ermittelten Bedarf von 293 Ersatzkästen auf nur noch 150 tatsächlich anzubringende Kästen komme.

Der verbleibende Waldschutzstreifen von 20 - 30 m werde für zu schmal erachtet. Insbesondere an der westexponierten Seite (parallel der BAB 6) sei mit erhöhter Windwurfgefahr zu rechnen, sobald der geschlossene Kronenraum großflächig unterbrochen sei. In jedem Fall wäre der Waldstreifen behutsam zu einem strukturreichen stabilen Mischwald zu entwickeln.

Die Ausgleichsfläche Nr. 4 in der Gemarkung Mendorferbuch (Flur-Nr. 129 und 131) sehe die Aufwertung zu einem Halbtrockenrasen vor. Die Fläche werde bereits im Projekt „Juradistl“ im Rahmen des BayernNetzNatur extensiv bewirtschaftet. Außerdem seien die beiden Flächen von Heckenbiotopen eingerahmt (kartierte Biotope). Es sei daher zweifelhaft, ob auf dieser Fläche die angestrebte Aufwertung überhaupt noch möglich sei. Die Ausgleichsflächenberechnung wäre insofern zu überarbeiten.

Der UVP-Bericht führe noch eine weitere 3,8 Hektar große Fläche in der Gemarkung Tanzfleck an. Hier solle ein Naturwald entwickelt werden. Die Fläche als solche sowie die dort vorgesehenen CEF-Maßnahmen seien jedoch weder kartografisch noch textlich ersichtlich. Auch in den anderen Planunterlagen fänden sich keine Erläuterungen.

In den Unterlagen werde nicht dargestellt, ob und in welcher Weise die Ausgleichsflächen gesichert seien. Die Überwachung liege bei der Genehmigungsbehörde Bergamt Nordbayern.

Förderbänder

Sollte die beabsichtigte Planung der Waschanlage realisiert werden, schlage der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. vor, den Trassenverlauf des Förderbandes zu ändern.

Das Förderband könnte (statt parallel zur Eisenbahntrasse) entlang der Staatstraße 2151 verlaufen und dann entweder am vorgesehenen Einlaufpunkt oder auch schon im Südosten des Plangebietes in das Betriebsgelände (= Waschanlage) führen. Dies würde die Wegstrecke verkürzen und vor allem die Zerschneidung des Waldes südlich der Waschanlage vermeiden. Die Alternative werde als dunkelblaue Linie in der beigefügten Abbildung dargestellt.

Bei dem beabsichtigten Förderband wäre auf nicht-reflektierende Einhausung zu achten.

Die vorliegenden Unterlagen würden außerdem keine Aussagen darüber treffen, wie der Sand aus der Waschanlage in das Betonwerk der Firma Godelmann gelangen soll (vgl. 3. Standortalternativen). Dazu wäre der wertvolle Talraum mit seinen Biotopstrukturen zu überspannen. Dies wirke sich eingriffsvergrößernd aus.

Eine Ergänzung der Unterlagen sei an dieser Stelle dringend geboten.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. das Vorhaben ablehne und eine erneute Alternativenprüfung fordere; die Planunterlagen seien zu ergänzen und zu präzisieren.

Der **Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.** betrachtet die Planungen sehr kritisch und stimmt diesen aus nachfolgenden Gründen nicht zu.:

Schutzgut Landschaft, Klima und Luft:

Das Plangebiet sei mit Wald in unterschiedlichster Ausprägung und von hoher Strukturvielfalt bestockt. Wälder seien als Kohlenstoffspeicher unverzichtbar. Sie würden einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, würden ausgleichend auf das lokale Klima wirken und würden zur Frischluftproduktion beitragen. Bei Realisierung der Anlage gingen diese Funktionen vollständig verloren. Nicht unerwähnt dürfe die besondere Verantwortung der Region für den Erhalt und der Förderung der lichten bodensauren Sand-Kieferwaldgesellschaften des Oberpfälzer Hügellandes bleiben.

Weiter sei nach dem UVP-Bericht das Gebiet aufgrund der durchgehenden Waldbestockung die Erholungseignung als gut einzustufen und im westlichen Teil werde ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet berührt. Mit der geplanten Überbauung und Einzäunung ginge die Erholungseignung jedoch vollständig verloren und das Landschaftsbild werde wesentlich verändert.

Schutzgut Arten und Lebensräume:

Durch Rodung und Bodeninanspruchnahme werde in den Lebensraum hochbedrohter Tierarten eingegriffen sowie dieser zerstört. Der Biotopverbund werde radikal durchschnitten und ohne Trittsteine für Arten in einen nördlichen Talraum, dessen Barriere- bzw. Isolationswirkung wesentlich verstärkt werde und in einen südlichen Teil mit vorgeschlagenem Naturschutzgebiet H Sandkieferwälder und Schwerpunktgebiet des Naturschutzes A "Freihölser Sandgebiet" geteilt.

Für besonders geschützte Vogelarten wie Baumpieper, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Seeadler und Waldschnepfe bedeute die Durchführung der Planung den Komplettverlust von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten. Es stehe zu bemängeln, dass die Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen nahezu vollständig vom Planungsgebiet entfernt bei Tanzfleck vorgesehen seien.

Sehr schwer wiege artenschutzrechtlich ebenso der Verlust wertvoller Winter- und Jahresquartiere für seltene Amphibienarten wie Knoblauchkröte, Grasfrosch, Teichmolch u.a. Im Bereich der geplanten Sandaufbereitung mit Lagerflächen werde nach UVP-Bericht (Seite 17, Flächen Nr. 18/N722 und Nr. 19/N112) auf das Vorkommen von Bodenflechten verwiesen. Kryptogamen seien von hoher ökologischen Bedeutung und eine bundesweit gefährdete Artengruppe, deren Schutz und Erhalt zu beachten sei.

Schutzgut Boden:

Mit den geplanten Eingriffen zur Errichtung der Aufbereitungsanlage und den Lagerflächen werde auf großer Fläche ein intaktes Bodengefüge zerstört. Flächenversiegelung und Überbauung würden zum dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen führen

Zum naturschutzfachlichen Ausgleich nach Wald- und Naturschutzgesetz müssten landwirtschaftlich genutzte Flächen herangezogen werden; auch dies stelle einen weiteren Flächenverbrauch dar.

Als Fazit bleibe festzuhalten, dass der Wald im Planungsgebiet Lebensraum zahlreicher stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sei und eine bedeutende Funktion als Wasser- und Kohlenstoffspeicher habe, weshalb aus naturschutzfachlicher Sicht der Errichtung und dem Betrieb der Aufbereitungsanlage mit umfangreichen Lagerflächen nicht zugestimmt werden könne. Es werde gebeten, die Einwendungen in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen und uns weiter über den Fortgang zu informieren.

Der **Landesjagdverband Bayern e.V.** führte aus, dass im März 2021 im Verfahrensgebiet eine Ortseinsicht durchgeführt worden sei. Als Träger öffentlicher Belange wird zum o.g. Verfahren nachstehende Stellungnahme ab:

Für die im Nahbereich schon bestehenden Einrichtungen würden bereits diverse berg- und wasserrechtliche Genehmigungen vorliegen. Der Standort für den Sandabbau "Tagebau Ost" liege westlich der Ortschaft Freihöls. Von hier aus solle ein neues, ca. 2 km langes Förderband das Rohmaterial in eine ebenfalls neu zu errichtende Aufbereitungsanlage nahe des bestehenden Betonwerkes transportieren. Die Trasse des Förderbandes verlaufe außerhalb der Grube über einen Großteil der Strecke entlang der Bahnlinie; Querungen der Waldflächen würden im Übrigen auf kurzem Weg erfolgen. Die Pumpleitungen würden der Förderbandtrasse folgen.

Die Aufbereitungsanlage selbst solle eine Fläche von ca. 18 ha in Anspruch nehmen. Sie werde im Norden durch eine Talmulde mit Bachlauf von Betonwerksgelände getrennt. Der dortige namenlose Bach speise eine Reihe von Weiheranlagen (hier insbes. Göttersee) und fließe letztendlich dem Fensterbach zu. Im Westen, Süden und Osten sei das Areal von Straßen (Bundesautobahn BAB A6, Staatsstraße St 2151 und Kreisstraße AS 29) begrenzt.

Der Standort sei praktisch vollständig mit Wald bestockt, der gerodet werden solle (weitgehend Nadelwald; teils üppige Krautvegetation). Im Westen seien einige Biotope kartiert, die sich (tlw.) auf das Planungsgebiet erstrecken würden. Der sensible Talraum und die Gewässer blieben mit einem größeren Schutzstreifen vom Vorhaben ausgenommen. Weitere Schutzgebiete seien nicht betroffen. Eine umfassende Bestandsbewertung der Vegetation sei vorgenommen worden. Gleichmaßen seien in

der Planung 9 Ausgleichsflächen aufgezeigt, auf denen der Eingriff kompensiert werden sollen. Die Flächen lägen überwiegend im südlichen Teil des Landkreises Amberg-Sulzbach.

Das beantragte Vorhaben werde wie folgt bewertet.

Eingriffe in die Landschaft und den Naturhaushalt sollten grundsätzlich vermieden, zumindest minimiert werden. Der gewählte Standort sei bewaldet, im Übrigen jedoch weitgehend wenig sensibel. Mit dem Vorhaben seien durchaus positive Aspekte verbunden. So werde durch das "Zusammenlegen" von Aufbereitung und Produktion und der Sandtransport mit Förderbändern Straßenverkehr vermieden. Die Standorteinbindung sei vernünftig gelöst und die Ausgleichsplanung angemessen. Aus Sicht der BJV-Kreisgruppe könne dem Vorhaben zugestimmt werden.

Es wurde gebeten, nachstehende Hinweise zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Kompensationsermittlung sei bei der Umwandlung von Nadelholzforsten in Buchenwälder durch Abschlag zu berücksichtigen, dass dies - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Kalamitäten der letzten Jahre - ohnehin gute forstwirtschaftliche Praxis sein sollte. (Maßnahme 9)

Im Bereich der Ausgleichsmaßnahme Nr. 7 verlaufe ein verrohrter Bach, welcher zumindest in diesem Abschnitt wieder geöffnet werden sollte (EG-Wasserrahmenrichtlinie)

Da der Pufferstreifen zur Autobahn kaum positive Effekte mit sich bringe, sollte dieser Bereich in seiner Breite auf ein Minimum reduziert werden und der dadurch entstehende Flächengewinn zu Gunsten des nördlichen Pufferstreifens verwendet werden.

Durch den **Oberpfälzer Waldverein e.V. (für den Bayerischen Wanderverband e.V.)** werden gegen den antragsgegenständlichen Rahmenbetriebsplan für die Errichtung und den Betrieb der Aufbereitungsanlage keine prinzipiellen Einwände erhoben.

Wanderwege oder sonstige Belange des Oberpfälzer Waldvereins seien im Planungsgebiet nicht betroffen. Es werde jedoch darum gebeten, insbesondere bei den Renaturierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen den Belangen des Naturschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

Im Zuge der **Online-Konsultation** gaben die **Regierung der Oberpfalz (Umweltbelange in der Landwirtschaft)**, das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf**, der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** und der **Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.** nachstehende, ergänzende Stellungnahmen ab.

Die **Regierung der Oberpfalz (Umweltbelange in der Landwirtschaft)** teilte mit, dass der Einwand, mit der die Inanspruchnahme von 18 ha Wald ergebe sich ein

erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt und mit der vorgelegten Planung sei dem Vermeidungsgebot nicht ausreichend Rechnung getragen werde, weiter aufrecht erhalten bleibe und bekräftigt werde. Die angeführte Alternativstandortprüfung werde in unseren Augen dieser Forderung nicht gerecht, da u. a. eine Untersuchung von Möglichkeiten zur Ertüchtigung vorhandener Technik intensiv geprüft werden (s. bisherige Stellungnahme vom 31.03.2021). In der landesplanerischen Beurteilung werde auf Seite 10 dargestellt, dass im Gemeindegebiet eine Industriefläche von mehr als 10 ha im Flächennutzungsplan ausgewiesen sei. Diese Fläche sei jedoch in den Planunterlagen (Alternativenprüfung) nicht dargestellt, was eine mangelnde Alternativenprüfung und damit die ungenügende Beachtung des Vermeidungsgebotes nahelege.

Ebenso bestehe mit der mangelnden Gewichtung agrarstruktureller Belange sowohl in der landesplanerischen Beurteilung, als auch in der vorgelegten Synopse kein Einverständnis. Die stark gestiegenen Nutzungsansprüche an den Boden bzw. das Schutzgut Fläche, deren Endlichkeit, die immense Bedeutung für eine leistungsfähige Landwirtschaft und schließlich die menschliche Ernährung seien hinreichend bekannt und müssten an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden. Vor diesem Hintergrund, dem zunehmenden gesellschaftlichen Interesse an diesem Thema sowie politischer Bestrebungen zum Schutz dieser Güter (u. a. Flächensparoffensive), sei eine höhere Gewichtung der agrarstrukturellen Belange in unseren Augen unumgänglich. Dieser Belang stehe in unmittelbarem Zusammenhang mit der oben genannten Forderung nach einer größeren Gewichtung des Vermeidungsgebots bzw. der Nutzung von Alternativstandorten (damit Nutzung eines natürlichen Standorts vermeiden). Im Übrigen liege die Feststellung einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe durch ein (Bau-)Vorhaben nicht in unserer Zuständigkeit (Bezug: landesplanerische Beurteilung, S. 19).

Weiterhin sei die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgenommene Gesamtbilanzierung der Ausgleichs- und Ersatzflächen – es werde ein Gesamtkompensationsbedarf von 101.337 m² dargestellt - immer noch nicht nachvollziehbar. Wenn jedoch der benötigte Kompensationsbedarf auf einer Fläche von 101.337 m² erbracht werden könne, so sei dies aus landwirtschaftlicher Sicht positiv, da weniger landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen würden. Es werde dann allerdings gebeten, die Flächenangaben für die Ausgleichs- und Ersatzflächen a) - h) so anzupassen, dass sich in der Summe auch 101.337 m² ergeben; hierbei werde sich auf die Angaben im LBP "Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen" ab Seite 38 bezogen.

Der Einwand, dass die Herstellung des Benehmens nach § 9 BayKompV nicht stattgefunden habe, werde weiter aufrecht erhalten. Ein Abstimmungsgespräch mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) oder dem örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bereich Forsten) ersetze diese Einbindung nicht, da beide Verwaltungen keine agrarstrukturellen Belange vertreten würden. Vielmehr sei wünschenswert, dass bei Abstimmungsterminen mit der unteren Naturschutzbehörde die entsprechende landwirtschaftliche Fachbehörde gleichfalls hinzugezogen werde und so direkt eine gemeinsame Abstimmung erreicht werden könne. Es werde noch-

mals betont, dass ebenfalls die Abhandlung der Betroffenheit agrarstruktureller Belange nicht bzw. nicht ausreichend erfolgt sei. Dies treffe insbesondere auf die Darstellung der für die Landwirtschaft besonders geeigneten Böden zu. Auch aus der Maßgabe 2.5 der landesplanerischen Beurteilung würde diese Sichtweise bekräftigt.

Zu der Erwiderung bzgl. der Forderung, dass bei der Ausgleichsfläche Nr. 8 auch die Grundstücksrestfläche zu erwerben bzw. der Eigentümer entsprechend zu entschädigen sei, bestehe Einverständnis, wenn die Erwiderung laute: "Dies wird entsprechend berücksichtigt" (statt: "Dies kann entsprechend berücksichtigt werden".)

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf** führte aus, dass aus den Erwiderungen des Vorhabensträgers zu der forstlichen unserer Stellungnahme hervorgehe, dass mit den Empfehlungen zu den geplanten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen seitens des Vorhabenträgers grundsätzlich Einverständnis bestehe und der Wille zur intensiven Abstimmung mit den zuständigen Revierleitern der staatlichen Forstverwaltung vorhanden sei. Es werde jedoch gefordert, diese Vorgehensweise als Maßgabe in den Planfeststellungsbeschluss zum Rahmenbetriebsplan aufzunehmen.

Auf die angemerkten Bedenken grundsätzlicher Art zu oben genanntem Vorhaben, die durchaus auch von anderen Behörden und Trägern öffentlicher Belange geteilt würden, habe es jedoch keine Erwiderung gegeben. Es werde deshalb nochmals darauf hingewiesen, dass das geplante Vorhaben in einer Region Bayerns realisiert werden solle, die wie kaum eine zweite in den letzten Jahren unter massiven Waldflächenverlusten zu leiden hatte. Allein zwischen den Jahren 2016 und 2019 seien in der Region Oberpfalz Nord etwa 110 ha Wald mehr gerodet worden als aufgeforstet wurden. In keiner anderen bayerischen Region habe es in diesem Zeitraum einen höheren Waldflächenverlust gegeben.

Im Juli 2019 habe der Ministerrat die "Flächensparoffensive" verabschiedet. Hierin sei als Zielgröße für die Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsprojekte ein täglicher Verbrauch von 5 Hektaren in Bayern genannt, dies würde etwa eine Halbierung im Vergleich zum derzeitigen Wert bis zum Jahr 2030 bedeuten.

In den statistischen Überblicken aus der Flächensparoffensive werde deutlich, dass die Region Oberpfalz-Nord derzeit zusammen mit der Region Oberfranken-Ost bei der Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche je zusätzlichem Einwohner den, hier sehr negativen, ersten Platz im bayernweiten Vergleich einnehme. Auch beim Flächenverbrauch in absoluten Zahlen liege die Region Oberpfalz-Nord mit 1955 ha in den Jahren 2015 - 2020, das bedeute nahezu 0,9 ha/Tag, unter den "Top 3" der achtzehn Regionen Bayerns.

Dass von diesem Flächenverbrauch im großen Stil auch Wälder betroffen seien, zeige die amtliche Waldflächenbilanz für Bayern, die seit 2018, nach Jahrzehnten der Zunahme von Waldflächen, nun wieder deutliche Waldverluste ausweise. Die konkreten Waldverluste der Region Oberpfalz Nord seien oben bereits erwähnt worden.

Auch wenn die vom geplanten Vorhaben betroffenen Wälder in der Waldfunktionskartierung nicht mit besonderen Waldfunktionen belegt seien, fordere sowohl das Landesentwicklungsprogramm Bayern unter Punkt 5.4.2 die Bewahrung der großen, zusammenhängenden Waldgebiete vor Flächenverlusten als auch der Regionalplan Oberpfalz Nord unter III, 3.1 und 3.2 den Walderhalt u.a. im Oberpfälzer Bruchschollenland. Einerseits würden die großen Waldkomplexe der Sicherung des immer stärker eingeschränkten Lebensraumes der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen, andererseits sei deren Erhalt für die Umweltqualität sehr wichtig. Konkret werde in der einschlägigen Begründung zum Regionalplan auf die sehr hohe Immissionsbelastung der Räume Amberg/Sulzbach-Rosenberg und Schwandorf/Burglengenfeld hingewiesen. In diesen Bereichen liegende Wälder seien besonders wichtig für die Reinigung der Luft und für den Schutz vor Immissionen.

Die für die geplante Maßnahme vorgesehene Waldfläche liege nur etwa 7 km vom Stadtrand Ambergs entfernt. Überschlägig errechnet würden sich für das zusammenhängende, nur von den Infrastrukturprojekten Bundesautobahn BAB 6 und Bundesstraße B 85 mit integrierter Industriefläche Schafhof durchschnittlichen Wäldern des Freihölser und des Kreither Forsts etwa 4.000 ha Waldfläche ergeben, deren Erhalt aus oben genannten Gründen im gesamtgesellschaftlichen Interesse stehe. Wie hoch dieses Interesse der Bevölkerung inzwischen positioniert sei, lasse sich sicher an den Entscheidungen zu den geplanten Industriegebieten in der Region, wie z.B. bei Weiden oder Teublitz, ablesen.

Auf die weiteren in der Zukunft geplanten Waldrodungen in diesem Waldkomplex für Tagebaumaßnahmen und Erweiterung der Infrastruktur und Industrieflächen sei bereits in unserer Stellungnahme vom 30.03.2021 und in den Einlassungen anderer Behörden und Träger öffentlicher Belange hingewiesen worden.

Es werde deshalb aus forstlicher Sicht nochmals eine intensive Alternativenprüfung für das geplante Vorhaben gefordert, um diesen immensen Waldverlust zu verhindern bzw. evtl. auf bereits beeinträchtigte Waldflächen wie den Tagebau "Ost" zu lenken. Die dort vorhandene, bereits gerodete Fläche habe inzwischen eine Dimension von etwa 30 ha erreicht, da müsste sich ein Vorhaben, das "nur" einen Flächenbedarf in Höhe von etwa 18 ha habe, umsetzen lassen.

Die vom Vorhabenträger in der Erwiderung z.B. auf die Stellungnahme der Gemeinde Ebermannsdorf angeführten Argumente zur Alternativenprüfung im bestehenden Tagebau Ost seien unseres Erachtens nicht sehr schlüssig. Es sei von einer deutlichen Verlängerung der Anfahrtswege aus den Abbaugebieten bei Schwarzenfeld und Schlemm die Rede. Eine kurze Befragung eines Routenplaners im Internet ergebe jedoch für die Strecke Schwarzenfeld – Freihöls sogar eine Verkürzung, und bei der Strecke von Schlemm aus zu den beiden möglichen Standorten eine Verlängerung um etwa 2 km bei der Anfahrt zum Tagebau "Ost". Selbst wenn man von Umwegen für den Schwerlastverkehr ausgehen müsse, sei keinesfalls eine deutliche Verlängerung erkennbar.

Ähnliches gelte für die Aussage zum Thema Alternativstandort auf landwirtschaftlichen Flächen, welche trotz intensivster Suche nicht vorhanden seien. Letztendlich dürfte eine Verkaufsbereitschaft bei Eigentümern von geeigneten Grundstücken oftmals über die Höhe des gebotenen Kaufpreises zu erreichen sein.

Im Bereich der Ersatzaufforstungen bei Rodungen von Bannwald in stadtnahen Verdichtungsräumen sei eine an den bestehenden Bannwald angrenzende Aufforstung zwingend erforderlich. Diese Auflage werde von den verschiedensten Maßnahmenträgern regelmäßig erfüllt, gehe jedoch meist mit einer Verteuerung des Vorhabens einher, mache die Umsetzung jedoch nicht unmöglich. Im Übrigen sei es dem Vorhabenträger auch gelungen etwa 10 ha Ausgleichsflächen zu akquirieren.

Neben den grundsätzlichen Bedenken werde auch die Forderung nach einer Rückbauverpflichtung inklusive Entsiegelung und anschließender forstwirtschaftlichen Nutzung beim Entfall des betrieblichen Zwecks aufrecht erhalten.

Der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** äußerte sich umfassend in der Online-Kon-sultation.

Für die Alternativenprüfung sei der Standort am Tagebau "Ost" vom Bund Natur-schutz nur beispielhaft genannt worden. Es sei die Aufgabe des Antragstellers eine umfassende Alternativprüfung durchzuführen und dabei auch andere Standorte au-ßerhalb von Waldflächen einzubeziehen. So könne nicht nachvollzogen werden, dass bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfeld nicht zur Verfügung stünden. Erst im April 2020 habe die Fa. Godelmann bei der Gemeinde Fensterbach die Aus-weisung eines Gewerbegebiets östlich der Kreisstraße SAD 53 nahe des bestehen- den Werks bei Högling auf einer ihr gehörenden Fläche beantragt. Der Bund Natur-schutz in Bayern e.V. fordere daher eine Überprüfung, ob mittlerweile nicht auch an-derweitige Standortalternativen außerhalb von Waldflächen bestünden.

Bei der Genehmigung der Aufbereitungsanlage müssten die bereits erfolgten Eingriffe und die Summationswirkung durch die angekündigten weiteren Eingriffe in diesem Waldgebiet unbedingt mitberücksichtigt werden. "Eine vorausschauende und abge-stimmte Planung soll Nutzungs- und Flächenkonkurrenzen wirksam begegnen, eine bedarfsberücksichtigende Umsetzung von Maßnahmen ermöglichen sowie negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt möglichst vermeiden. Um dies zu gewährleis-ten, sollen Planungs- bzw. Maßnahmenträgertransparente Planungen betreiben und frühzeitige Abstimmungsprozesse zwischen allen Betroffenen in die Wege leiten und deren Äußerungen im Planungs- und Abwägungsprozess entsprechend würdigen." (Gesamt abwägung). Die großflächigen umgesetzten und geplanten Waldvernichtun-gen würden dazu führen, dass hier der Freihölser Forst seine Funktion als Wald ver-liere. Damit würden die Planungen gegen das Regionalplanziel, wonach die Leis-tungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert werden solle (Regional-plan Oberpfalz- Nord, AI, überregionale Ziele Nr. 4), verstoßen. Auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten habe dazu festgestellt, dass es in der Region Oberpfalz Nord In den vergangenen Jahren immense Waldverluste gegeben habe. Allein zwischen den Jahren 2015 und 2019 seien in dieser Region mehr als 100 ha

Wald mehr gerodet als aufgeforstet worden. Es würden weitere Großprojekte wie der SüdOst-Link (mehrere hundert ha Waldrodung) oder auch die geplante Erweiterung des diesem Vorhaben benachbarten Tagebau "Ost" mit etwa 168 ha Waldverlusten drohen. Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. fordere daher, dass die Bedeutung der Summationswirkung der Waldflächenverluste verstärkt in der Abwägung beachtet werden müsse.

Auch wenn der betroffene Wald nicht als Schutzwald ausgewiesen sei, besitze er wichtige Waldfunktionen, die verloren gingen und an dieser Stelle nicht ersetzt werden würden. Mit einer Genehmigung des geplanten Vorhabens würde die organisierte Waldvernichtung in diesem Gebiet ungehindert weitergehen. Angesichts der weiter voranschreitenden Klimakrise sei diese in diesem Umfang nicht zu rechtfertigen. Die Waldvernichtung werde nicht einmal langfristig durch die angesprochenen Ersatzmaßnahmen ersetzt: Für die vernichteten 18,55 ha Wald seien nur 6,8 ha Neupflanzungen eingeplant. Selbst wenn alle Neupflanzungen anwachsen und sich erwartungsgemäß entwickeln würden, dauere es Jahrzehnte bis diese Waldflächen eine wirksame ökologische Funktion ausüben könnten. Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. fordere daher, dass die Bedeutung der Walderhaltung verstärkt in der Abwägung beachtet werden müsse.

Auch bei einer (Teil-) Genehmigung der geplanten Anlagen bestehe der Bund Naturschutz in Bayern e.V. auf der verbindlichen Festsetzung einer kompletten Rückbauverpflichtung mit Wiederaufforstung und fordere, keine Hintertürchen für eine spätere Nutzung als Baufläche offen zu lassen.

Der **Landesbund für Vogelschutz e.V.** forderte eine Rückbauverpflichtung der Anlage. Der Rahmenbetriebsplan halte die Option offen, dass nach Ablauf des beantragten Betriebszeitraums von 50 Jahren eine bauliche Nachnutzung auf Grundlage des BBodG erfolge. Genau aus diesem Grund werde eine bandartige Gewerbeentwicklung entlang der Bundeautobahn BAB A 6 befürchtet. Es werde daher einen Ausschluss dieser Nachnutzungsoption und eine Verpflichtung zum kompletten Rückbau aller betrieblichen Anlagen gefordert.

Zusammenfassend werde das Vorhaben weiterhin abgelehnt. Zahlreiche Fragen seien noch immer nicht hinreichend beantwortet. Es werde erneut eine Alternativenprüfung unter Einbeziehung der nunmehr verfügbaren Flächen nördlich des Betriebsgeländes der Firma Godelmann gefordert.

Zu den zum **Themenkomplex "Naturschutz, Landschaftsbild, Wiedernutzbarmachung der Oberfläche"** vorgebrachten Einwendungen, Hinweisen, Auflagenvorschlägen und Anregungen wird Nachstehendes ausgeführt.

Die vorgelegten Antragsunterlagen enthalten einen nach den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) erarbeiteten landschaftspflegerischen Begleitplan mit einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, eine spezielle arten-

schutzrechtliche Prüfung und einen UVP-Bericht. Insgesamt kommt die darin durchgeführte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu dem Ergebnis, dass der Eingriff ausgeglichen wird.

Zu Eingriffsregelung im Allgemeinen bleibt weiterhin Nachstehendes festzuhalten.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Es besteht insofern kein Eingriffsvermeidungsgebot, sondern das Gebot vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Die standortgebundene Gewinnung von Bodenschätzen stellt eine unvermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar.

Entsprechend § 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG sind durch die Gewinnung von Bodenschätzen erfolgende unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft insbesondere durch die Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern. Analog gilt dies auch für dies der Gewinnung nachfolgende Aufbereitung bzw. für die für eine Aufbereitung von Bodenschätzen in Anspruch zu nehmenden Flächen. Der festgestellte Rahmenbetriebsplan sieht hierzu umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs vor.

§ 30 Abs. 2 BNatSchG legt fest, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung bestimmter Biotope führen können, verboten sind. § 30 Abs. 3 BNatSchG stellt dabei klar, dass von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden kann, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Nach den vorliegenden Unterlagen befinden sich im Vorhabensgebiet drei kleinflächig kartierte Biotop, wobei der Planfertiger darauf hinweist, dass die Kartierungen mehr als 28 Jahre alt sind und nicht mehr den aktuellen Stand darstellen. Aus Rechtssicherheitsgründen werden diese durch die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – als geschützte Biotop im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG betrachtet. Somit stellt sich die Frage, ob die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, d.h. es ist zu prüfen, ob die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichartiger Weise wieder hergestellt werden können.

Können die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden, ist zu prüfen, ob nach § 67 BNatSchG eine Befreiung ausgesprochen werden kann. Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Unabhängig davon, ob die die beeinträchtigten Funktionen in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden können, liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten zur Beseitigung gesetzlicher geschützter Biotop (Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - i.V.m. § 30 Abs. 2 und 3 und § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG -) vor. Aus Rechtssicherheitsgründen wurde daher mit diesem Planfeststellungsbeschluss vorsorglich eine Befreiung ausgesprochen.

Zur Frage, ob es sich bei der beantragten Aufbereitungsanlage um ein Vorhaben handelt, dessen Verwirklichung im öffentlichen Interesse steht, ist auf die Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss im Block "Raumordnung, Landesplanung" zu verweisen. Hier wurde zunächst auf § 1 Nr. 1 BBergG eingegangen, es wurde weiter dargestellt, dass viele Produkte des täglichen Lebens und auch Spezialprodukte sowie die gesamte Infrastruktur und der Siedlungsbau von einer ausreichenden Versorgung mit mineralischen Rohstoffen abhängen, die Gewinnung und Aufbereitung von Rohstoffen eine Voraussetzung für die Schaffung und Aufrechterhaltung der Infrastruktur, des Baus und der Erhaltung von Betrieben und Siedlungen sowie für die Herstellung einer Vielzahl von Produkten und somit Grundlage für eine funktionierende Wirtschaft ist und einen Standortfaktor darstellt und sich demzufolge auch auf die Beschäftigungssituation auswirkt. Darüber hinaus trägt der Antragsteller als mittelständischer Unternehmer zur Versorgung der Region mit Rohstoffen bei und sichert neben den eigenen Arbeitsplätzen durch die Versorgung des Marktes mit hochwertigen Rohstoffen auch weitere Arbeitsplätze von mit dem Antragsteller verbundener Unternehmen. Ferner leistet die Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den kurzen Transportwegen bzw. der Einsparung von Transportfahrten durch die Errichtung eines Förderbandes zwischen Tagebau und Aufbereitungsanlage einen nicht zu vernachlässigenden Beitrag für die Umwelt (Stichwort: CO₂-Reduzierung).

Insofern wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss nach sorgsamer Abwägung der dargestellten Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses mit den Beeinträchtigungen der Biotope die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet auch die Genehmigung zur Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 Abs. 2 und 6 i.V.m. Art. 39 Abs. 4 des Waldgesetzes für Bayern - BayWaldG -).

Gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist nach Art. 9 Abs. 3 BayWaldG zu erteilen, sofern sich aus den Abs. 4 bis 7 nichts Anderes ergibt. Nach Art. 9 Abs. 4 BayWaldG ist die Erlaubnis ist zu versagen, wenn es sich nach Nr. 1 um Schutz-, Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, 12) oder ein Naturwaldreservat handelt. Demgegenüber legt Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG fest, dass die Erlaubnis im Bannwald erteilt werden kann, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann. Nach Art 9 Abs. 7 BayWaldG kann die Erlaubnis auch erteilt werden, wenn die in Abs. 6 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können oder es sich um ein Naturwaldreservat handelt, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern.

Im hier vorliegenden Fall liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart vor; hierzu wird im Einzelnen nachstehendes ausgeführt.

Um den nicht unbeträchtlichen Waldflächenverlust auszugleichen, sind mehrere Ersatzaufforstungen vorgesehen. So kann sichergestellt werden, dass trotz eines Waldflächenverlustes am zukünftigen Aufbereitungsstandort an anderen Stellen ein Wald neu begründet wird. Zudem besteht die Möglichkeit den neu zu begründenden Wald an die geänderten klimatischen Verhältnisse anzupassen.

Auch wenn sich das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg im Planfeststellungsverfahren – u.a. wegen dem nicht unbeträchtlichen Waldflächenverlust – kritisch äußert, überwiegt hier im Ergebnis das Interesse an der Rohstoffgewinnung bzw. –Aufbereitung das Interesse an der Walderhaltung, so dass die Genehmigung zu erteilen war. Bzgl. Einvernehmensregelungen im Planfeststellungsverfahren wird auf die Ausführungen unter Ziffer VI.2.5 Buchstabe d dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Bei dem antragsgegenständlichen Vorhaben handelt es sich – wie zuvor bereits an anderer Stelle ausgeführt - um ein Vorhaben, dessen Verwirklichung im öffentlichen Interesse steht. Diesbezüglich ist auch auf die Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss im Themenblock "Raumordnung, Landesplanung" zu verweisen. Hier wurde zunächst auf § 1 Nr. 1 BBergG eingegangen, es wurde weiter dargestellt, dass viele Produkte des täglichen Lebens und auch Spezialprodukte sowie die gesamte

Infrastruktur und der Siedlungsbau von einer ausreichenden Versorgung mit mineralischen Rohstoffen abhängen, die Gewinnung von Rohstoffen eine Voraussetzung für die Schaffung und Aufrechterhaltung der Infrastruktur, des Baus und der Erhaltung von Betrieben und Siedlungen sowie für die Herstellung einer Vielzahl von Produkten und somit Grundlage für eine funktionierende Wirtschaft ist und einen Standortfaktor darstellt und sich demzufolge auch auf die Beschäftigungssituation auswirkt. Darüber hinaus trägt der Antragsteller als mittelständischer Unternehmer zur Versorgung der Region mit Produkten zur Betonherstellung bei und sichert neben den eigenen Arbeitsplätzen durch die Versorgung des Marktes mit hochwertigen Rohstoffen auch weitere Arbeitsplätze von mit dem Antragsteller verbundener Unternehmen.

In diesem Planfeststellungsbeschluss konnte nicht explizit festgelegt werden, dass die Anlage nach einer gewissen Zeit (z.B. nach Ablauf der Befristung) zurückzubauen, in Anspruch genommene Flächen zu entsiegeln und anschließend wieder aufzuforsten ist. Geschuldet ist dieses der Tatsache, dass zum heutigen Zeitpunkt nicht abgesehen werden kann, ob die Anlage nach Ablauf der Befristung auf Grundlage nicht-bergrechtlicher Regelungsinhalte weiterbetrieben werden soll. Bedingt durch die dynamische Betriebsweise des Bergbaus – und hierzu zählt auch die Aufbereitung der gewonnenen Bodenschätze – gibt es für die unterschiedlichen Betriebsstadien verschiedene Betriebsplanarten. So gibt es den Rahmenbetriebsplan für die Errichtungsphase, den Hauptbetriebsplan für die eigentliche Betriebsphase und den Abschlussbetriebsplan für die Einstellungsphase. Letztendlich ergibt sich aus dem Abschlussbetriebsplan, der die Einzelheiten der Betriebseinstellung regeln soll, auch die Nachfolgenutzung. In diesem Zusammenhang besteht jedoch die rechtliche Möglichkeit, dass der Unternehmer nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeiten Gebäude, Anlagenteile, Lagerflächen/-plätze, u.ä. einer anderen Nachnutzung zuführen will. In diesem Fall ist dann zu prüfen, ob der angedachten Nachnutzung andere Belange entgegenstehen. Ist dieses nicht der Fall und wenn der Unternehmer die öffentliche-rechtliche Genehmigung für die angedachte Nachnutzung beibringen kann, besteht die Möglichkeit, dass kein Rückbau erfolgen muss und die Anlagen u.U. bestehen bleiben können.

Im Zusammenhang mit der thematisierten Nachfolgenutzung ist auch auf die Legaldefinitionen im Bundesberggesetz zu verweisen. Die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche ist definiert als "die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses". Das Wiedernutzbarmachen besteht nicht unbedingt in der Wiederherstellung des vor Beginn des Abbaus bestehenden Zustandes der Oberfläche; es sind darunter vielmehr die Vorkehrungen und Maßnahmen zu verstehen, die erforderlich sind, um die für die Zeit nach dem Abbau geplante Nutzung, etwa zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, freizeitlichen, naturschutzfachlichen oder industriellen Zwecken, zu gewährleisten.

Insofern erfolgte in diesem Planfeststellungsbeschluss auch keine Festlegung, dass die antragsgegenständliche Fläche wieder aufzuforsten ist.

Die Tatsache, dass sich von den vorgesehenen Ersatzflächen lediglich eine Fläche (Nr. 0 im Nordosten des Vorhabensbereich) im gleichen Naturraum befindet, alle anderen Flächen dagegen im Naturraum Fränkische Alb bzw. Oberpfälzer und Bayerischer Wald liegen, führt nicht automatisch zu einer Versagung. Eine Nichtanerkennung der Flächen hätte zur Folge, dass – wenn der Eingriff nicht ausgeglichen oder ersetzt werden kann - als "ultima ratio" eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG festgesetzt werden müsste. Laut Gesetzestext ist die Ersatzzahlung "zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, ...". Die Formulierung "möglichst in dem betreffenden Naturraum" bedeutet, dass die gleichen vorgeschlagenen Maßnahmen unter Einsetzung der zuvor geleisteten Ersatzzahlung, dann allerdings unter Federführung der zuständigen Behörde, verwirklicht werden könnten. Theoretisch könnte die Ersatzzahlung aber auch auf völlig andere Weise (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, o.ä.) genutzt werden; sichergestellt werden muss lediglich, dass die Maßnahmen zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden. Gerade im Hinblick auf den von mehreren Beteiligten kritisierten hohen Waldflächenverlust im Regierungsbezirk ist es aus hiesiger Sicht doch sinnvoller dem "an Ort und Stelle" (d.h. großräumig im Regierungsbezirk) entgegen zu wirken und aktiv Maßnahmen durchzuführen, die eine Wiederbewaldung zum Ziel haben. Dieses gilt umso mehr, da die untere Naturschutzbehörde die vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des selben Naturraums als fachlich gelungen anerkennt.

Im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens wurde darüber hinaus auch eine sog. "spezielle artenschutzrechtliche Prüfung" durchgeführt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung prüft für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) einschlägig sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kam – zusammengefasst – zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden, wenn die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten CEF-Maßnahmen bzw. konfliktvermeidende Maßnahmen durchgeführt werden; er bedarf daher keiner Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG. Bezüglich der im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen durchgeführten sog. "speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung" wird auf die Ausführungen unter Ziffer VI.2.7 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Weiterhin wurde in diesem Planfeststellungsverfahren geprüft, ob das Vorhaben "FFH-verträglich" ist. Eine sog. "FFH-Verträglichkeitsprüfung" bzw. eine vorgängige sog. "FFH-Verträglichkeitsabschätzung" musste nicht durchgeführt werden, da das Vorhaben nicht innerhalb eines NATURA 2000-Gebietes liegt und auch nicht an ein solches angrenzt bzw. in dessen Nähe liegt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer VI.2.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

- c.) Im Zuge des durchgeführten Planfeststellungsverfahrens wurden durch Privatpersonen bzw. Dritte eine Einwendung vorgebracht. Die Einwendung ging nahezu inhaltsgleich bei der Gemeinde Ebermannsdorf und bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – ein.

Der **private Einwender** erläuterte, dass er den Göttersee und die darunter liegende Teichkette bewirtschaftete und deswegen Einspruch gegen das geplante Vorhaben erhebe.

Es werde eine Fischzucht im Haupterwerb betrieben und somit sei sauberes Wasser unabdingbar, da Lebensmittel für Menschen produziert würden. Da das jetzige Zuflusswasser des Industriebetriebes in unseren Teichketten durch hohen pH-Wert, Eisenwert, Aluminiumgehalt und starke Trübung schon teilweise stark belastet sei, könnte weiteres belastetes Wasser zu Sauerstoffmangel und Fischsterben führen. Wenn bei Starkregen Industriewasser in unsere Teiche gelange, könne das zu enormen Schäden führen. Da sämtliche Teiche als Winterungen genutzt würden, sei eine einwandfreie Wasserqualität erforderlich.

Bei den Teichen handele es sich um Himmelsteiche, das heißt hauptsächlich im Winter komme das Wasser aus den umliegenden Wäldern und man sei auf dieses Wasser angewiesen. Durch die Waldrodung und die dadurch entstehende Oberflächenversiegelung laufe kein Wasser mehr, es würden auch keine Rinnsale mehr vorhanden sein aus diesem Gebiet, da weniger bzw. kein Wasser mehr kommen werde.

Das Wasserangebot sei sowieso nicht hoch und deshalb werde das Wasser wegen der Wasserknappheit von einem Teich zum anderen in der Teichkette aufgefangen, auch um Ressourcen zu sparen. Auch die Unterlieger der Teichkette seien auf dieses Wasser angewiesen z.B. Neuweiher, Kühweiher und Teile der Leistenweiher.

In den Planunterlagen werde der Zufluss unserer Teiche als Nebenarm des Fensterbachs bezeichnet, dies sei aber nicht richtig, da es keinen Zufluss zum Fensterbach gebe und auch kein Bach vorhanden sei.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Seite 21) werde ausgeführt, dass der geschützte Fischotter nicht vorhanden sei. Dies sei nicht richtig, da dieser regelmäßig auf unseren Teichen anzutreffen sei. Es seien Bilder vorhanden und könne durch den Fischotterbeauftragten Peter Ertl, da dieser eindeutige Spuren der Losung gefunden habe, bestätigt werden. Des Weiteren müsse sich der Horst der Seeadler im näheren Wald befinden, da diese ständig über diesen Teichen kreisen.

Der Wald am Rand des Göttersees sei außerdem schon seit vielen Jahren ein Brutplatz für Schwäne, welche dann auch das ganze Jahr über mit der Jungbrut auf dem

Teich schwimmen. Bei Abholzung werde diesen dann der Schutz des Brutplatzes genommen.

Man spreche sich auch gegen eine Grundwasserabsenkung aus, da bei einer Grundwasserabsenkung die Teiche auch trocken fallen würden und damit die Bewirtschaftung nicht mehr möglich sein werde.

Durch Rodung dieses Waldes sei der umliegende Wald bei starkem Wind auch gefährdet, es könne zu verstärktem Windwurf kommen.

Außerdem würden die vorhandenen Biotope mit seltenen Pflanzen und Kröten bei den Teichen austrocknen und somit zerstört werden, auch bei den Unterliegern.

Durch die erhöhte Staubbelastung käme es zu Ablagerungen auf den Bäumen.

Abschließend werde um die Einbindung der Fischereifachberatung der Regierung der Oberpfalz und des Wasserwirtschaftsamtes gebeten.

Wenn der Betriebszweig der Teichwirtschaft aufgrund der oben genannten Punkte weg falle, sei die Ausbildung und Nachfolgeregelung unserer Hoferbin als Vollerwerbsbetrieb hinfällig.

Im Zuge der **Online-Konsultation** gab der **private Einwender** nachstehende, ergänzende Stellungnahme ab.

Zunächst wurde ausgeführt, dass die Einwendungen aufrecht erhalten bleiben.

Der Einwender befürchtet, dass bei außerplanmäßigem Starkregen etwa 70 bis 100 l/Stunde pro m² anfallen würden, die ja abfließen müssten. Wenn der Teich schon voll wäre, könnten diese nicht ablaufen, wenn nur ein 300er Abflussrohr im Mönch vorhanden sei.

Man solle – auch wenn seitens des Vorhabensträgers keine Grundwasserabsenkung geplant sei – dieses in jedem Fall festschreiben.

Der Schutzstreifen, der den benachbarten Wald vor Windwurf schützen solle, sei viel zu klein, zumal hier auch noch das Becken zur Sammlung des Oberflächenwassers geplant sei.

Die vom Bezirk Oberpfalz – Fachberater für Fischerei – vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen müssten unbedingt festgeschrieben und beachtet werden.

Zu der vorgelegten Einwendung wird Nachstehendes ausgeführt.

Zunächst bleibt festzuhalten, dass im Zuge der Realisierung des Vorhabens keine Grundwasserabsenkung erfolgt.

Die vom Bezirk Oberpfalz – Fachberater für Fischerei -, dem Landesfischereiverband Bayern e.V. und auch dem Einwender vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen wurden übernommen und als Nebenbestimmungen festgesetzt. Der beim Nassaufbereitungsprozess anfallende Waschschlamm wird nicht am Aufbereitungsstandort abgeleitet, sondern über eine Pumpleitung den Absetzteichen im Tagebau "Ost" zugeführt.

Ein Rechtsanspruch auf den Teichen zufließendes Oberflächenwasser besteht nicht; das zufließende Oberflächenwasser darf allenfalls im Zuge der Teichbewirtschaftung genutzt werden.

Durch den Betrieb sind die möglichen Maßnahmen zu ergreifen, dass den Teichen keine Wässer aus der Aufbereitungsanlage zufließen.

Nachteilige Auswirkungen auf den Göttersee und auf die Teiche sind nicht zu erwarten.

- d.) Die Entscheidung über die Planfeststellung ist hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen.

Durch die Planfeststellung werden - mit Ausnahme der für die Durchführung des Rahmenbetriebsplanes erforderlichen Betriebspläne - alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den durch den Plan Betroffenen geregelt. Die Planfeststellung ersetzt jede nach anderen Vorschriften notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis oder Zustimmung.

Die Voraussetzungen für die Entscheidung hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen (s. hierzu auch Ziffer I.1.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses) nach Maßgaben der hierfür geltenden Vorschriften liegen vor.

In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für das Planfeststellungsverfahren der Grundsatz der Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration gilt. Dies bedeutet, dass zwar in einem einzigen Verfahren sämtliche sonst erforderlichen Entscheidungen über das Vorhaben durch die Planfeststellung ersetzt werden, dass aber für die Planfeststellungsbehörde das gesamte materielle Recht beachtlich bleibt, welches im Rahmen der ersetzten Entscheidungen hätte angewendet werden müssen. Diejenigen Behörden, deren Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren auf Grund der Zuständigkeitskonzentration bei der Planfeststellungsbehörde ersetzt werden, sind nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften im Planfeststellungsverfahren zu beteiligen. Sie können Stellungnahmen abgeben, die von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen sind; zwingend zu befolgen sind sie hingegen nicht. Der Herstellung eines Einvernehmens bedarf es grundsätzlich nicht (vgl. Kopp/Ramsauer; Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz; Rd.-Nr. 14 zu § 74).

2.6 **Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung**

Liegt ein Vorhaben innerhalb eines sog. NATURA 2000-Gebietes (FFH-Gebiet, SPA-Gebiet) oder grenzt es an ein solches Gebiet an bzw. liegt es in der Nähe eines solchen Gebietes, ist eine sog. "Verträglichkeitsprüfung" oder in einem vorgeschalteten Verfahrensschritt eine sog. "Verträglichkeitsabschätzung" durchzuführen.

Die Verträglichkeitsprüfung bewirkt kein neues Verfahren, sondern stellt innerhalb bestehender Verfahren ein neues Verfahrenselement dar. Vom Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung hängt es ab, ob für das Projekt das gesetzliche Verschlechterungsverbot des § 33 (i.V.m. § 34) BNatSchG greift oder nicht.

Einer Prüfung der Verträglichkeit bedarf es nur bei der ernsthaft in Betracht kommenden Möglichkeit, dass erhebliche Beeinträchtigungen - auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten - eintreten. Bei Europäischen Vogelschutz-Gebieten ist der hierfür heranzuziehende Maßstab ihr Schutzzweck, nämlich die Erhaltung der jeweiligen Vogelarten und ihrer Lebensräume entsprechend den ökologischen Ansprüchen so, dass ihr Überleben und ihre Vermehrung sichergestellt ist. Bei Europäischen FFH-Gebieten ist zu prüfen, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Im Zuge der Verträglichkeitsprüfung sind darüber hinaus die sog. Summationswirkungen zu prüfen, d.h. es ist zu prüfen, ob auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden können.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Verträglichkeitsprüfung hängt davon ab, ob das Projekt einer behördlichen Gestattung bedarf. Ist dies der Fall, ist die für diese Gestattung zuständige Behörde auch für die Verträglichkeitsprüfung zuständig. Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt dann im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe. Im hier vorliegenden Bezugsfall bedarf es einer bergrechtlichen Zulassung, die durch die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – zu erteilen ist; daher ist die Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – auch zuständig für die Verträglichkeitsprüfung bzw. -abschätzung.

Im hier zu beurteilenden Fall bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben weder innerhalb eines NATURA 2000-Gebietes liegt noch an ein solches angrenzt; es war somit keine Verträglichkeitsprüfung und auch keine vorgeschaltete Verträglichkeitsabschätzung durchzuführen.

Es bleibt daher im Zuge dieses Planfeststellungsbeschlusses festzustellen, dass eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie, der Bayerische Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V), des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG - und des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) gegeben ist.

2.7 **Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – sowie den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie – verankert.

Bis Ende 2005 wurden Aspekte des Artenschutzes bei Eingriffen in Natur und Landschaft praktisch ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03) zur Unvereinbarkeit des (seinerzeitigen) § 43 Abs. 4 BNatSchG mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie muss der Artenschutz in Zukunft mittels Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung stärker berücksichtigt werden.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird daher untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind; danach ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i.S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die Zulassung einer Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erforderlich. Sind die Zulassungskriterien für eine Ausnahme nicht gegeben, können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG überwunden werden; hieran sind allerdings hohe Anforderungen gestellt.

Im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens wurde auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen eine sog. "spezielle artenschutzrechtliche Prüfung" durchgeführt. Die für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegten Unterlagen sind für den hierfür notwendigen Erkenntnisgewinn geeignet.

Mit Ausnahme der Fledermäuse werden bei keiner Säugetierart, die im Gebiet auftritt oder potenziell auftreten kann, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Insgesamt wurden bei den Erhebungen mindestens neun Fledermausarten festgestellt; hierunter befinden sich mit der Mopsfledermaus, der Rauhhautfledermaus, der Zwergfledermaus und den Bartfledermäusen (mögl. Brandfledermaus) auch vier Arten, welche typischerweise Rindenspaltenquartiere an Bäumen besiedeln. Durch die Inanspruchnahme von über 18 ha Wald mit Quartierbäumen entsteht für Fledermäuse ein erheblicher Lebensraumverlust. Um dies abzumindern werden randlich in den bisher kaum mit potentiellen Quartieren ausgestatteten Waldbereichen 110 Fledermauskästen installiert, 50 weitere auf der Ausgleichsfläche bei Tanzfleck. Zum Schutz vor baubedingten Tötungen ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Die geschlossenen Wälder des direkten Eingriffsbereiches bieten planungsrelevanten Reptilienarten (Schlingnatter, Zauneidechse) nur sehr eingeschränkt geeigneten Lebensraum. Die randlichen Habitate sind von den Rodungs- und Baumaßnahmen nicht direkt betroffen. Um das Risiko baubedingter Tötungen evtl. einwandernder Tiere auf ein Mindestmaß zu reduzieren, ist eine Vermeidungsmaßnahme umzusetzen. Zur Aufwertung der verbliebenen Habitate und zur Kompensation des geringen Lebensraumverlustes bedarf es einer Ausgleichsmaßnahme.

Im direkten Umfeld des Eingriffsbereiches gibt es zwei gut geeignete Amphibien-Fortpflanzungsgewässer (Göttersee, östlicher Teich). Die Artinformationen des LfU der Online-Hilfe zur saP listen für den Bereich sieben Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie auf. Von diesen nutzte aber nur die Knoblauchkröte in geringer Zahl (Einzelnachweise) den Bereich zur Überwinterung. Der eigentliche Eingriffsbereich dient der Art aber auch gelegentlich als Sommerlebensraum. Ebenfalls von besonderer Planungsrelevanz, wenn auch nicht Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, ist die Erdkröte. Von dieser Art wurden einige Dutzend Tiere auf der Hinwanderung gefangen und zu den Gewässern gebracht. Weitere Arten, die den eigentlichen Eingriffsbereich zur Überwinterung nutzten, waren: der Wasserfrosch (ca. 100), der Teichmolch (5 - 10) und der Bergmolch (Einzelfund). Der Bereich des geplanten Vorhabens dient Amphibien, auch saP-relevanten Arten als Lebensraum zur Überwinterung, untergeordnet auch als Sommerlebensraum (Knoblauch- und Erdkröte). Dies betrifft auch den eigentlichen Eingriffsbereich. Es ist aber davon auszugehen, dass die Mehrzahl der Tiere Überwinterungsquartiere im an die Teiche angrenzenden Pufferstreifen (teilweise Feuchtwald) aufsucht. Um das Risiko baubedingter Tötungen zu reduzieren, wird eine Vermeidungsmaßnahme durchgeführt. Durch eine weitere Vermeidungsmaßnahme (Durchlass an der Kreisstraße AS 29 im Talraum östlich des östlichen Teiches) soll Amphibien das gefahrlose Überqueren der Straße während der Hin- und Rückwanderung zu bzw. von den Fortpflanzungsgewässern ermöglicht werden.

Bei den Vögeln wurden der Baumpieper, der Schwarzspecht, der Sperlingskauz, die Waldschnepfe und der Seeadler (vermutlich als Nahrungsgast) festgestellt. Bei den restlichen Arten handelt es sich um noch weit verbreitete und häufige bzw. zahlreicher vorkommende Spezies, deren Metapopulationen im Umfeld nicht bedroht sind. Insgesamt sind jedoch Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Insgesamt werden vier konfliktvermeidende Maßnahme - s. Kapitel 5.2 der saP - und elf Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) – s. Kapitel 5.3 der saP - erforderlich, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Unter vollständiger Beachtung dieser angeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden keine Verbotstatbestände ausgelöst und der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Die durchgeführte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden, wenn die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten CEF-Maßnahmen bzw. konfliktvermeidende Maßnahmen durchgeführt werden; unter dieser Voraussetzung bedarf es keiner Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.8 **Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Umwelt**

Im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und ihre jeweiligen Wechselwirkungen wurden die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet. Auf die entsprechenden Angaben in den Plan-Unterlagen wird verwiesen.

Entscheidungserhebliche Angaben waren insbesondere

- eine Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe, vor allem der Luftverunreinigungen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser, sowie Angaben über alle sonstigen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, und auf Kultur- und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, und
- Angaben über den Bedarf an Grund und Boden während der Errichtung und des Betriebes des Vorhabens sowie über andere Kriterien, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung eines Vorhabens maßgebend sind.

Die vorgelegten Unterlagen haben darüber hinaus eine Übersicht über die wichtigsten vom Unternehmer geprüften Vorhabensalternativen und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen enthalten.

Eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde durch die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - pflichtgemäß vorgenommen. Dabei wurden die Stellungnahmen von Fachbehörden und Institutionen zugrunde gelegt.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass den ermittelten und beschriebenen sowie bewerteten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt durch entsprechende Maßnahmen des Vorhabensträgers oder aber durch Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss begegnet wurde, so dass erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der vorgelegte Antrag auch alle Angaben enthält, die Prüfgegenstand einer sog. "speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung" (saP) im Sinne des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – sowie der von diesem Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen Entscheidungen (s. dazu auch Ziffer I.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses) sind. Ebenso liegen alle Informationen vor, um feststellen zu können, dass das Vorhaben als "FFH-/SPA-verträglich" bezeichnet werden kann.

Zu den Schutzgütern im Einzelnen wird Nachstehendes ausgeführt; im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Themenblöcken

- Raumordnung, Landesplanung, Rohstoffsicherung,
- Schützenswerte Einrichtungen, Erschließung,
- Grundwasserschutz, Gewässerschutz, Hochwasserschutz sowie
- Naturschutz, Landschaftsbild, Wiedernutzbarmachung der Oberfläche verwiesen.

a.) Zum Schutzgut "Mensch einschließlich menschliche Gesundheit"

Sowohl während der Errichtung als auch während des Betriebs werden von der Aufbereitungsanlage Lärmimmissionen ausgehen. Zur Untersuchung der lärmbezogenen Auswirkungen des beantragten Vorhabens wurde durch die LGA Nürnberg eine schaltechnische Untersuchung vorgelegt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die geplante Aufbereitungsanlage bei ordnungsgemäßen Betrieb und unter besonderen Schutzvorkehrungen (z.B. Errichtung einer Lärmschutzwand an der Förderbandtrasse, Einhausung der Aufbereitungsanlage, regelmäßige Wartung) zu keiner Überschreitung von Grenz- und Orientierungswerten an den zu betrachtenden relevanten Immissionsorten kommt, so dass keine relevanten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten sind.

Analog gilt das Vorstehende auch für zu erwartende Staubimmissionen, die in erster Linie durch den Aufbereitungsbetrieb aber auch durch die Umlagerung

von Massen und den Transport entstehen können. Durch entsprechende Maßnahmen (Einhausung, Bedüsung, Befeuchtung) soll der Staubbiederschlag reduziert werden.

Nennenswerte Erschütterungen sind nicht zu erwarten. Sprengarbeiten sind nicht vorgesehen; die Anlagenkonzeption enthält keine Bauteile (z.B. Stanzwerke o.ä.), die über das übliche Maß hinausgehende Erschütterungen erwarten lassen. Der in der Anlagenkonzeption enthaltene Brecher wird zwar Erschütterungen auslösen; diese sind aber auf das unmittelbare Umfeld der Brecheranlage beschränkt.

Lichtimmissionen soll durch geeignete Maßnahmen (Einhausung, Minimierung von Beleuchtungszeiten und Beleuchtungsbereichen) entgegengewirkt werden.

Insgesamt sind keine relevanten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit" zu erwarten.

b.) Zum Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt"

Zur Abschätzung der Eingriffserheblichkeit hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt im geplanten Gebiet wurden eigenständige Fachgutachten (naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, landschaftspflegerischer Begleitplan) angefertigt.

Die Untersuchungen belegen bei den Schutzgütern mittlere Eingriffserheblichkeiten. Von wesentlicher Bedeutung ist, dass für die Realisierung des Vorhabens in erheblichem Umfang (18,5 ha) Wald gerodet werden muss.

Die nach der Eingriffsermittlung erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nachgewiesen und umgesetzt. Insgesamt werden umfassende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt, die in erheblichem Umfang als Ersatzaufforstung und als Maßnahmen für den Waldumbau ausgeprägt sind, so dass auch den waldrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung von vier Maßnahmen zur Vermeidung und elf Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) nicht ausgelöst; mit den vorgesehenen Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, so dass eine ausnahmsweise Zulassung nicht erforderlich ist.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der dargestellten Kompensationsmaßnahmen keine nachhaltigen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt" zu erwarten sind.

c.) Zum Schutzgut "Boden"

Die geologische Formation im Vorhabensgebiet besteht aus Böden, die sich aus den Formationen der Oberkreide entwickelt haben. Als Bodentypen sind größtenteils Braunerden oder Podsol-Braunerde ausgeprägt. Die Böden sind bislang durchgehend forstwirtschaftlich genutzt.

Aufgrund der geplanten Nutzung wird in einem erheblichen Maße in den Boden eingegriffen. Es werden zwar nur in relativ geringen Maß Gebäude und Anlagen errichtet, aber die überwiegenden Flächen werden zum größten Teil mit Betonpflaster, und in geringerem Umfang auch mit einer Schotterdecke befestigt.

Durch die vorgesehenen Versiegelungen sind die Auswirkungen auf das Schutzgut zwangsläufig hoch; seltene Böden sind allerdings nicht betroffen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass durch im Rahmen der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Beeinträchtigung des Vorhabens auf das Schutzgut "Boden" mittel bis eher hoch gehalten werden können.

d.) Zum Schutzgut "Wasser"

Der geplante Anlagenstandort befindet sich außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten, allerdings innerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet T 15 bzw. innerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet T 34.

Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Oberflächenwässer sollen gesammelt und weitgehend aus Brauchwasser im Aufbereitungsprozess genutzt werden.

Bei ordnungsgemäßer Durchführung des Aufbereitungsbetriebes sind weder qualitative noch quantitative Veränderungen auf das Trink- bzw. Grundwasser zu erwarten. Durch die Festsetzung entsprechender Nebenbestimmungen - z.B. zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - werden die Risiken potentiell möglicher Einträge in das Grundwasser minimiert. Im Zuge der betrieblichen Tätigkeiten werden Fahrzeuge und Gerätschaften eingesetzt, die dem Stand der Technik entsprechen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass keine nachhaltigen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Wasser" zu erwarten sind.

e.) Zum Schutzgut "Luft und Klima"

Durch die Beseitigung des Waldes und die Versiegelung von Flächen kommt es zu nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf die verdunstungsbedingte Luftbefeuchtung. Die im Umfeld vorhandenen größeren Waldflächen können jedoch

weiterhin zum Klimaausgleich beitragen, so dass auch nach Verwirklichung des Vorhabens ein Klimaausgleich gewährleistet sein wird. Im Kaltluftabstrom befinden sich keine Wohnsiedlungen oder anderweitig betroffene Strukturen.

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut "Luft" sind trotz Anlagenerrichtung und –betrieb sowie des damit zusammenhängenden LKW-Verkehrs nicht zu erwarten.

Einschränkungen des Luftaustausches oder sonstige Änderungen der Klimaelemente sind aufgrund der topographischen Verhältnisse ebenso wie erhebliche Beeinträchtigungen des Lokalklimas nicht zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass keine nachhaltigen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Luft und Klima" zu erwarten sind.

f.) Zum Schutzgut "Landschaft"

Durch das Vorhaben und die Beseitigung des Waldes wird das Landschaftsbild grundlegend verändert. Es ist vorgesehen, durch den Erhalt von Randstreifen bzw. durch einen entsprechenden Waldumbau in diesen Bereichen die Auswirkungen zu minimieren. Insgesamt werden die durch die gewerbliche Nutzung geprägten Bereiche des Betonwerks auf erhebliche weitere Flächen ausgedehnt. Die Urbanisierung des Geländes nimmt zweifellos zu.

Insgesamt ist die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit aufgrund der Größenordnung der Gebietsausweisung und der ausschließlichen Betroffenheit von Waldflächen einerseits, jedoch der umfangreichen Vermeidungsmaßnahmen und auch der vorgesehenen Ersatzaufforstungsmaßnahmen und der vergleichsweise geringen Einsehbarkeit andererseits, als mittel einzustufen.

g.) Zum Schutzgut "Kultur- und Sachgüter"

Kulturgüter, wie z.B. kulturhistorische Stätten, die durch das Vorhaben beeinträchtigt oder belastet werden könnten, liegen aller Voraussicht nach innerhalb des Geltungsbereiches nicht. Mit Maßnahmenbeginn, d.h. mit dem Abschieben des Oberbodens nach erfolgter Waldbeseitigung, erfolgt in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege eine archäologische Vorsondierung; werden dabei z.B. Bodendenkmäler festgestellt, erfolgt eine archäologische Detailuntersuchung.

Landwirtschaftliche Nutzflächen werden durch das Vorhaben – mit Ausnahme der erforderlichen Ersatzaufforstungen - nicht nachteilig beeinträchtigt.

Der im nahen Umfeld befindliche Göttersee sowie die im nahen Umfeld befindlichen Teiche werden nicht beeinträchtigt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält unter Abschnitt II. diverse Festlegungen (Nebenbestimmungen) bzgl. einzuhaltender Abstandsflächen zu schützenswerten Einrichtungen und für die Querung der Staatsstraße und der Bahnlinie mittels Förderband.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass keine nachhaltigen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Kultur- und Sachgüter" zu erwarten sind.

h.) Zum Schutzgut "Fläche" (gemäß UVP-Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU)

Zweifellos erfolgt mit dem beantragten Aufbereitungsvorhaben ein Eingriff in die Fläche; dieses ist bei einem Vorhaben, für welches Wald gerodet werden soll, unumgänglich. Zweck des Bundesberggesetzes (s. § 1 Nr. 1 BBergG) ist es, zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden zu fördern.

Im hier zu beurteilenden Fall hat der Unternehmer eine Fläche von etwa 18,7 ha für die Errichtung und den Betrieb einer zentralen Aufbereitungsanlage, in der Rohstoffe aus mehreren Abbaustellen aufbereitet werden sollen, beantragt; alle betriebliche Einrichtungen, wie z.B. die Aufbereitungsanlage, Lagerflächen, Erschließungsbereiche, u.ä.m. müssen neu geschaffen werden.

Mehrere dezentrale Aufbereitungslagen, d.h. je eine eigene Aufbereitungsanlage in jedem Tagebau, hätte demgegenüber jedoch einen deutlich höheren Flächenverbrauch zur Folge. Für jede einzelne Aufbereitungsanlage müssten Betriebs- und Nebenflächen (z.B. für die Anlagenaufstellung, Erschließungsbereiche, Lagerflächen, etc.) geschaffen werden und ebenso Absetzteiche vorgehalten werden.

Bei der Aufbereitung von Bodenschätzen handelt es sich um ein Vorhaben, das zeitlich begrenzt in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Bodenschätzen durchgeführt wird. Die benötigten Flächen werden – anders als z.B. bei Gewerbeflächen, Siedlungsflächen, Infrastrukturmaßnahmen - nicht dauerhaft, sondern lediglich temporär genutzt. Wenn die Aufbereitungsanlage nicht mehr benötigt wird, wird sie rückgebaut und die in Anspruch genommene Fläche aller Voraussicht nach wieder aufgeforstet. Nach erfolgter Wiedernutzbarmachung der Oberfläche erfolgt dann die Entlassung aus der Bergaufsicht. Alternativ bestünde auch die Möglichkeit, die Anlage zu einem späteren Zeitpunkt unter nicht-bergbehördlicher Aufsicht (z.B. auf Grundlage bau- bzw. immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen) weiter zu betreiben; dieses wäre im Abschlussbetriebsplan-Zulassungsverfahren zu behandeln.

Insgesamt bleibt damit festzuhalten, dass keine nachhaltigen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Fläche" zu erwarten sind.

i.) Zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nur in einem untergeordneten Umfang und insgesamt nur geringfügig vorhanden. Erhebliche Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

j.) Zu Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf schwere Unfälle oder Katastrophen (gemäß UVP-Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU)

Nach der UVP-Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU sind darüber hinaus Umweltauswirkungen im Sinne des UVP-Gesetzes unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.

Bei dem hier antragsgegenständlichen Abbauvorhaben handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das als für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig bezeichnet werden muss. Durch die Festlegung entsprechender Nebenbestimmungen, wie z.B. für die Einhaltung von Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken und schützenswerten Einrichtungen, für eine geordnete Erschließung, für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, u.a.m. können derartige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

2.9 Eigentumsschutz

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil des BVerwG vom 29.06.2006 - 7 C 11.05) sind als öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG auch die Interessen der vom Abbau betroffenen Eigentümer zu berücksichtigen. Zwar ist die Entscheidung im Zusammenhang mit der großflächigen Inanspruchnahme fremden Eigentums durch einen Braunkohlentagebau ergangen, gleichwohl ist davon auszugehen, dass diese grundsätzlichen Erwägungen auch bei anderen Bergbauvorhaben mit nicht unbedeutender flächenhafter Inanspruchnahme durchaus nicht außer Betracht bleiben.

Das Bundesverwaltungsgericht führt in der Entscheidung aus, dass ein Tagebauvorhaben dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG widerspricht, wenn bereits bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplans erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist. Bei diesem Verständnis lässt § 48 Abs. 2 BBergG Raum auch dafür, gesteuert durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Interessen der betroffenen Grundeigentümer mit den berechtigten Belangen des Bergbaus abzuwägen. Nach § 48 Abs. 2 BBergG kann auch der Grundeigentümer verlangen, dass zu

seinem Schutz die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen im Einzelfall untersagt oder beschränkt wird; dieses ergibt sich zugleich ausdrücklich aus § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgegriffen. Er hat zum einen anerkannt, dass § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG Anforderungen schon an die Zulassung von Betriebsplänen normiert. Zum anderen hat der Gesetzgeber mit § 48 Abs. 2 Satz 2 bis 5 BBergG der Bergbehörde ein verfahrensrechtliches Instrumentarium zur Verfügung gestellt, das es ermöglicht, auch mit Blick auf die betroffenen Interessen Dritter der Funktion insbesondere des Rahmenbetriebsplans gerecht zu werden, die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit des Gesamtvorhabens umfassend mit Blick auf die davon berührten öffentlichen und privaten Interessen Dritter zu prüfen.

Die für die Verwirklichung des Abbauvorhabens erforderlichen Grundstücke befinden sich nicht im Eigentum des Antragstellers; die Durchführung des Vorhabens soll auf Grundlage eines zwischen den Bayerischen Staatsforsten und dem Antragsteller geschlossenen Pachtvertrages erfolgen.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurde von den Grundstückseigentümern bzw. den Bayerischen Staatsforsten als für die Bewirtschaftung des Staatswaldes zuständige Einrichtung nicht zum Ausdruck gebracht, dass keine grundsätzliche Bereitschaft zum Abschluss einer privatrechtlichen Regelung besteht.

Somit wurden in diesem Planfeststellungsverfahren keine Einwendungen erhoben, die darauf schließen lassen, dass der Antragsteller nicht in der Lage sein wird, die für die Verwirklichung des Vorhabens benötigten Grundstücke zu erhalten bzw. die privatrechtliche Gestattung für die Durchführung der mit dem beantragten Vorhaben zusammenhängenden Tätigkeiten zu erhalten.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass überwiegende Interessen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG im Hinblick auf den Schutz fremden Eigentums der Zulassung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

2.10 **Gesamtabwägung**

Gemäß § 55 BBergG besteht Anspruch auf Zulassung eines Betriebsplanes, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Gemeinschaftliche Einwirkungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG sind bei der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Einschränkungen und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

In diesem Planfeststellungsverfahren wurden keine Einwendungen erhoben, die darauf schließen lassen, dass der Antragsteller nicht in der Lage sein wird, die für die Verwirklichung des Vorhabens benötigten Grundstücke zu erhalten.

Insgesamt besteht auch kein Grund zur Versagung der Zulassung nach § 48 Abs. 2 BBergG, da bei den festgeschriebenen Einschränkungen und Nebenbestimmungen dem Abbau keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

In der Begründung der Entscheidung wurde zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt eine zusammenfassende Darstellung dieser Auswirkungen aufgenommen.

Gründe, die eine Versagung der Rahmenbetriebsplan-Zulassung rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Die Prüfung des Planes hat jedoch ergeben, dass die Zulassung nur unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt werden kann. Die Beifügung der Auflagen stützt sich auf Art. 36 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I).

Die in den hier einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den unter Ziffer II. dieses Planfeststellungsbeschlusses festgesetzten Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

3. **Erfordernis von Betriebsplänen**

Die Errichtung und der Betrieb der Aufbereitungsanlage einschließlich der damit zusammenhängenden Einrichtungen und Tätigkeiten sowie die Detailplanung sind nicht Gegenstand dieser Zulassung. Die hierzu notwendigen Einzelbetriebspläne (Hauptbetriebspläne, Sonderbetriebspläne) sind jedoch bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage auf der Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erlassen.

Für die eigentliche Durchführung der betrieblichen Tätigkeiten auf den diesem Planfeststellungsbeschluss zugrundeliegenden Flächen bedarf es der Vorlage eines Antrags auf Hauptbetriebsplan-Zulassung und dessen Zulassung durch die zuständige Behörde.

4. **Sicherheitsleistung**

Nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 56 Abs. 2 i.V.m. § 55 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 BBergG sieht es die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - für geboten an, eine Sicherheitsleistung für den Fall zu verlangen, dass das Bergamt Nordbayern ersatzweise Maßnahmen zur Gewährleistung der geforderten Folgenutzung oder besonderer Abschlussmaßnahmen durchführen lassen müsste.

5. **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes - KG – vom 20.02.1998 (GVBI S. 43) [BayRS 2013-1-1-F] i.V.m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz) vom

12.10.2001 (GVBl S. 766) [BayRS 2013-1-2-F] und wird nach Tarif-Nrn. 5.I.0/4.1.2, 6.III.2/1, 6.III.2/4, 8.II.1.1.1.2, 8.III.0/3 und 8.IV.0/1.15 auf € 9.938,00 (in Worten: neuntausendneunhundertachtunddreißig Euro) festgesetzt.

Hinzu kommen Auslagen in Höhe von € 300,00 (in Worten: dreihundert Euro), die im Zusammenhang mit der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens entstanden sind.

Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf € 10.238,00 (in Worten: zehntausendzweihundertachtunddreißig Euro).

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid (Planfeststellungsbeschluss) kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München,

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klage muss schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.